

Nebenänderungen, welche die Fachgesetze der GVZ betreffen

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung	Begründung / Bemerkung
GebVG ¹	GebVG	
§ 16: «Die Versicherung beginnt, sobald der Antrag für eine Bauzeitversicherung oder die Schätzungsanmeldung der Anstalt überbracht oder der Post übergeben worden ist»	§ 16: «Die Versicherung beginnt, sobald der Antrag für eine Bauzeitversicherung oder die Schätzungsanmeldung der Anstalt schriftlich überbracht, elektronisch übermittelt oder der Post übergeben worden ist»	Als Folge von Vorentwurf (V) § 4b.
§ 23 Abs. 2: «der Anstalt nach Vollendung der Bauarbeiten ein schriftliches Schätzungsgesuch einzureichen»	§ 23 Abs. 2: «der Anstalt nach Vollendung der Bauarbeiten ein schriftliches oder elektronisches Schätzungsgesuch einzureichen. Bei Behörden erfolgt die Eingabe des Gesuchs elektronisch. »	Als Folge von V § 4b und 4c Abs.1.
§ 31: « Die Anstalt eröffnet dem Versicherten das Ergebnis der Schätzung schriftlich und teilt es der Gemeinde und dem Grundbuchamt schriftlich oder elektronisch mit.»	§ 31: « Die Anstalt eröffnet dem Versicherten das Ergebnis der Schätzung schriftlich oder elektronisch und teilt es der Gemeinde und dem Grundbuchamt schriftlich oder elektronisch mit.»	Als Folge von V § 4c Abs.1.
§ 38 Abs. 3: «Bei Gefahrenverminderung sind die Prämien auf den Zeitpunkt zu berichtigen, in dem der Eigentümer der Anstalt die Änderung schriftlich mitgeteilt hat.	§ 38 Abs. 3: «Bei Gefahrenverminderung sind die Prämien auf den Zeitpunkt zu berichtigen, in dem der Eigentümer der Anstalt die Änderung schriftlich oder elektronisch mitgeteilt hat.	Als Folge von Vorentwurf (V) § 4b.
§ 56 Abs. 2: «Die Anstalt eröffnet dem Versicherten schriftlich, in welchem Umfang sie das Abschätzungsergebnis anerkennt.»	§ 56 Abs. 2: «Die Anstalt eröffnet dem Versicherten schriftlich oder elektronisch , in welchem Umfang sie das Abschätzungsergebnis anerkennt.»	Als Folge von Vorentwurf (V) § 4b.
3.11.2021/Ba		

¹ Gesetz über die Gebäudeversicherung (GebVG) vom 2. März 1975 (LS 862.1)

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 4b. Abs. 2 Formvorschriften (a. Grundsatz) (neu)			
Vorentwurf			
627 4	Gebäudeversiche- rung Kanton Zürich Direktion 8050 Zürich	Antrag / Bemerkung das Verfahren wird in der Regel in der Form geführt, Begründung Schadenmeldungen können über die Webseite der GVZ gemeldet werden. Dies würde gemäss der vorliegenden Bestimmung implizieren, dass das Verfahren nur noch elektronisch zu führen wäre. Im Sinne der Kundenorientierung soll es möglich sein, dass der Kunde entscheidet, ob er das Verfahren elektronisch oder schriftlich führen möchte.	Stephan Einfaches Formular für Schadenmeldung ohne Login/Identifikation, daher auch kein sicherer und rechtsgültiger elektronischer Rückkanal gegeben. Dieses Formular kann daher kein zulässiger Ort für eine elektronische Eingabe sein. Eine Meldung über ein solches Formular legt somit die Form des Verfahrens noch nicht fest. Anders verhält es sich, wenn eine Schadenmeldung über den zulässigen Ort für eine elektronische Eingabe bei der GVZ erfolgt, z.B. über eine anerkannte Zustellplattform.
§ 4b. Abs. 3 Formvorschriften (a. Grundsatz) (neu)			
Vorentwurf			

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
623 3	Gebäudeversiche- rung Kanton Zürich Direktion 8050 Zürich	Antrag / Bemerkung kein Änderungsvorschlag Begründung Wir gehen davon aus, dass überformatige Pläne in diese Kategorie gehören werden	Stephan Wie im erläuternden Bericht festgehalten, gehören überformatige Pläne zu den Ausnahmen zur Pflicht zum elektronischen Geschäftsverkehr.

§ 4d. Abs. 1 Formvorschriften (c. Voraussetzungen für den elektronischen Geschäftsverkehr) (neu)

Vorentwurf

627 3	Gebäudeversiche- rung Kanton Zürich Direktion 8050 Zürich	Antrag / Bemerkung Hinweis Begründung Die GVZ erstellt im Schaden- und Schätzungsbereich Massenverfügungen. Diese erfolgen weiterhin ohne Unterschrift.	Stephan Für Massenverfügungen ist im elektronischen Geschäftsverkehr die unpersönliche geregelte elektronische Siegel vorgesehen, welches automatisiert angebracht werden kann. Dies wird in der Verordnung geregelt werden.
----------	---	--	---

Abs. 2

Vorentwurf

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
627 1	Gebäudeversiche- rung Kanton Zürich Direktion 8050 Zürich	Antrag / Bemerkung ... innert zwei Jahren ... Begründung Die Frist von einem Jahr ist zu knapp bemessen, da die Umsetzung nicht nur von der jeweiligen Behörde abhängig ist, sondern zusätzlich von der allenfalls von Dritten zu erstellende Infrastruktur (Hard- und Software). Verzögerungen können zudem durch ein Submissionsverfahren entstehen.	
Abs. 4 Vorentwurf			
627 2	Gebäudeversiche- rung Kanton Zürich Direktion 8050 Zürich	Antrag / Bemerkung ... zwei Jahre ... Begründung Die Frist von einem Jahr ist zu knapp bemessen, da die Umsetzung nicht nur von der jeweiligen Behörde abhängig ist, sondern zusätzlich von der allenfalls von Dritten zu erstellende Infrastruktur (Hard- und Software). Verzögerungen können zudem durch ein Submissionsverfahren entstehen.	

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
G.1 Gesetzesebene			
Erläuterungen			
636 8	Gebäudeversiche- rung Kanton Zürich Direktion 8050 Zürich	Antrag / Bemerkung Bezüglich der Nebenänderungen, welche die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich GVZ betrifft, verweisen wir auf das unter den allgemeinen Bemerkungen angefügte Dokument.	
Allgemeine Rückmeldungen zur Vorlage			
Anmerkungen			

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
6369	Gebäudeversicherung Kanton Zürich Direktion 8050 Zürich	Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin, sehr geehrte Damen und Herren, Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (DigiLex). Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich GVZ begrüsst die baldige Schaffung rechtlicher Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr. Bezüglich der erforderlichen Nebenänderungen verweisen wir auf das angehängte Dokument mit den einzelnen anzupassenden Bestimmungen im Gesetz über die Gebäudeversicherung. Im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind keine Anpassungen erforderlich. Die vorgeschlagene Umsetzungsfrist erachten wir mit einem Jahr als zu kurz gefasst. Wir würden eine Anpassung der Frist auf 2 Jahre begrüssen.	

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldungen zur Vorlage			
Anmerkungen			
648 2	Integrierte Psychiatrie Winterthur - Zürcher Unterland 8408 Winterthur	Antrag / Bemerkung Wir begrüßen die Schaffung von rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr. Angesichts der immer stärkeren Digitalisierung erscheint uns dies ein notwendiger Schritt, auch um als Institution des Kantons Zürich zeitgemäss interagieren und effizient arbeiten zu können. Zu beachten ist, dass das Bereitstellen der dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen, insbesondere für eine qualifizierte elektronische Signatur, Investitionen und eine Übergangsfrist benötigen wird.	

PHZH R 8090 Zürich / SWITZERLAND

Rektorat

Staatskanzlei Kanton Zürich
Dr. iur. Kathrin Arioli
Staatsschreiberin
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Pädagogische Hochschule Zürich
Prof. Dr. Heinz Rhyn
Rektorat
Lagerstrasse 2
8090 Zürich
T +41 43 305 51 51
heinz.rhyn@phzh.ch

Zürich, 22. November 2021

Vernehmlassung rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin

Gerne nehmen wir zur unterbreiteten Vernehmlassung «Rechtliche Grundlage für elektronischen Geschäftsverkehr (DigiLex)» Stellung.

Die PH Zürich begrüsst grundsätzlich die angestrebte Strategie Digitale Verwaltung 2018 - 2023, welche der Regierungsrat im Rahmen des Impulsprogramms gemäss RRB Nr. 390/2018 genehmigt hat. Wir erachten die nun vorgeschlagenen Gesetzesänderungen als geeignet, um den angestrebten medienbruchfreien elektronischen Behördenverkehr im Kanton Zürich zu realisieren. Wenn nun auch das auf Rechtswirkung ausgerichtete formelle Verwaltungshandeln miteinbezogen wird, so wird zugunsten der Bevölkerung, Wirtschaft und öffentlich-rechtlicher Dienstleistungserbringer ein entsprechender Mehrwert geschaffen, der im Alltag viel dazu beitragen kann, dass deren Austausch von Rechtsgeschäften mit den zuständigen Behörden des Kantons Zürich rasch und effizient vonstattengehen wird. Diese Digitalisierungsschub wird sich auch auf die Rechtsgeschäfte der PH Zürich vorteilhaft auswirken.

Des Weiteren begrüsst die PH Zürich die neu im Grundsatz von § 8 VRG geregelte Möglichkeit, wonach die Akten zukünftig nicht mehr nur am Sitz der Behörden eingesehen werden müssen, sondern die Akteneinsicht der anfragenden Partei grundsätzlich auch elektronisch gewährt werden kann.

§ 4b Abs. 1 VRG

Der gewählte Wortlaut sieht eine Unterscheidung zwischen schriftlicher und elektronischer Form vor. Im Wissen darum, dass unter Schriftlichkeit im alltäglichen Sprachgebrauch auch ein digital vorliegender Text verstanden wird und die Klarstellung des Bundesgerichts in BGE 142 V 156 E. 2.4, wonach unter Schriftlichkeit im Rechtssinne nur die Überlieferung von Text auf Papier zu verstehen ist, von der

durchschnittlichen rechtsanwendenden Person nicht so interpretiert wird, erachten wir es als sinnvoll, eine sprachliche Klärung im gesamten Gesetzestext vorzunehmen. Damit wird unmissverständlich klargestellt, dass mit dem Begriff der Schriftlichkeit nur die Papierform gemeint ist. Wir schlagen dazu eine einmalige Ausführung des Begriffs Schriftlichkeit in § 4b VRG vor, die dann für den gesamten anschliessenden Gesetzestext Gültigkeit hat.

Änderungsvorschlag § 4b. Abs. 1:

«Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden erfolgen schriftlich oder elektronisch. Schriftliche Verfahren werden in Papierform geführt.»

§ 6b. Abs. 1 VRG

Wir erachten die bereits in der bisherigen Regelung unter § 6b. Abs. 1 VRG geltende Bezeichnung «Vertreter» als zu ungenau, da nicht klar ist, ob es sich beim Vertreter nur um eine natürliche Person handelt oder ob dies auch eine juristische Person mit Domizil in der Schweiz sein kann.

Zwecks Klärung schlagen wir eine entsprechende Neuformulierung des Begriffs Vertretung vor, ausgehend von der Idee, dass die Vertretung sowohl eine juristische als auch eine natürliche Person sein kann.

Änderungsvorschlag § 6b. Abs. 1:

«Verfahrensbeteiligte mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben bei in schriftlicher Form geführten Verfahren als Vertretung in der Schweiz anzugeben:

- a. ein Zustellungsdomizil oder*
- b. eine juristische oder natürliche Person.»*

§ 28 Abs. 2 zweiter Satz VRG

Die Revision dieses Artikels ist zum Anlass zu nehmen, das bereits im geltenden Gesetzestext vorhandene Modalverb «soll» ersatzlos zu streichen. Damit kann die Interpretationsschwierigkeit, welche das Modalverb «sollen» mit sich bringt, eliminiert werden.

Änderungsvorschlag § 28 Abs. 2 zweiter Satz:

«Ändert die Rekursinstanz die Anordnung der unteren Instanz, so erhalten überdies all jene Personen den Rekursentscheid, welche durch diese Erledigung in ihren schutzwürdigen Interessen berührt werden.»

Wir bitten Sie, diese Anregungen umzusetzen. Für weitergehende Erläuterungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Heinz Rhyn
Rektor



per E-Mail an
naemi.bucher@sk.zh.ch

Prof. Dr. Michael Schaepman
Rektor
president@uzh.ch

Zürich, 10. November 2021

**Vernehmlassung «Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr»;
Stellungnahme der Universität Zürich**

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin
Sehr geehrte Frau Bucher
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen.

Die Universität Zürich (UZH) begrüsst die vorgesehene Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen Behörden und Parteien und unter den Behörden. Wir sind überzeugt, dass die Effizienz und Bürgerfreundlichkeit des Verwaltungshandelns durch die Digitalisierung gesteigert wird.

Zu beachten ist indes, dass es sich bei der UZH um eine sehr grosse Institution handelt, die vielfältige Aufgaben erfüllt. Zahlreiche Stellen innerhalb der zentralen Dienste und der sieben Fakultäten führen Verwaltungsverfahren durch. Vor diesem Hintergrund gelangen wir mit folgendem Anliegen an Sie:

ad Schluss- und Übergangsbestimmungen

Gestützt auf Ziff. 2 und 4 der Schluss- und Übergangsbestimmungen müssen die Behörden den elektronischen Geschäftsverkehr innert eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen einführen.

Um den elektronischen Geschäftsverkehr nach Massgabe der vorgesehenen Bestimmungen abwickeln zu können, muss die UZH die notwendigen Zustellportale einbinden oder schaffen und die Schnittstellen zu anderen Behörden sicherstellen. Auch muss sie die notwendigen digitalen Signaturen und die anzubietenden Verschlüsselungs-Interfaces implementieren. Dies hat im Rahmen eines gesamtuniversitären Organisationsprojektes zu erfolgen, an dem sämtliche Stellen, die Verwaltungsverfahren führen, beteiligt sind. Auch ist den beschaffungsrechtlichen Vorgaben und Verfahren Rechnung zu tragen.



Mit den entsprechenden Arbeiten kann zu einem grossen Teil erst begonnen werden, wenn die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs und die vom Regierungsrat festzulegenden technischen Vorgaben feststehen. Die UZH wird daher voraussichtlich nicht in der Lage sein, die neuen Bestimmungen innert eines Jahres ab Inkrafttreten umzusetzen.

Wir beantragen daher, die Schluss- und Übergangsbestimmungen wie folgt zu ergänzen:
5 Der Universitätsrat kann für die Universität Zürich längere Übergangsfristen festsetzen.

Wir ersuchen Sie ausserdem, uns über vorgesehenen technischen Vorgaben und die geplante Umsetzung innerhalb der kantonalen Verwaltung auf dem Laufenden zu halten.

Im Übrigen haben wir zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Michael Schaepman
Rektor Universität Zürich

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Abs. 4			
Vorentwurf			
680 3	Universitätsspital Zürich Rechtsdienst 8091 Zürich	Antrag / Bemerkung Die in Abs. 4 der Schluss- und Übergangsbestimmungen zur VRG-Revision vorgesehene Frist zur Verpflichtung nach § 4c Abs. 1 VRG sei auf zwei Jahre festzulegen. Begründung Die VRG-Revision verpflichtet in § 4c Abs. 1 die Verwaltungsbehörden, elektronisch untereinander zu verkehren. Gemäss Abs. 4 der Schluss- und Übergangsbestimmungen zur VRG-Revision wird diese Verpflichtung ein Jahr ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung rechtsverbindlich. In diesem Zusammenhang möchten wir festhalten, dass der Geschäftsverkehr zwischen dem USZ und den (kantonalen) Behörden bereits schon heute grösstenteils in elektronischer Form erfolgt. Dennoch erachten wir die in Abs. 4 der Schluss- und Übergangsbestimmungen vorgesehene Frist von einem Jahr als etwas zu kurz. Wir schlagen stattdessen eine zweijährige Frist vor.	

Von: [Sandhofer Stephan](#)
An: ["naemi.bucher@sk.zh.ch"](mailto:naemi.bucher@sk.zh.ch)
Betreff: Antwort Vernehmlassung "Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr"
Datum: Donnerstag, 11. November 2021 16:08:15

Sehr geehrte Frau Bucher

Der Gemeinderat Kappel am Albis hat an seiner Sitzung vom 8. November 2021 beschlossen, sich den Stellungnahmen des GVBA (Gemeindeschreiber-Verein des Bezirks Affoltern) sowie dem VZGV anzuschliessen.

Leider konnte ich diese Online bei „einer Stellungnahme anschliessen“ nicht finden.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Stephan Sandhofer

Leiter Einwohnerkontrolle | Gemeindeschreiber-Stv.



Gemeindeverwaltung Kappel am Albis | Lindenfeld 2a | 8926 Kappel am Albis
s.sandhofer@kappel-am-albis.ch | 044 764 83 65 | www.kappel-am-albis.ch

Von: [Ottiker Thomas \(Otth\)](#)
An: naemi.bucher@sk.zh.ch
Cc: patrick.stadelmann@ds.zh.ch; stephan.lukasewitz@sk.zh.ch
Betreff: AW: Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen; Einladung zur Vernehmlassung [GSDS 2021-0380]
Datum: Mittwoch, 27. Oktober 2021 08:20:18

Sehr geehrte Frau Bucher

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir haben die Unterlagen studiert und sehen keinen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf zum VNL-Entwurf.

Es wird wichtig sein, dass für Privatpersonen der Kanal der analogen Kommunikation weiterhin offen bleibt.

Freundliche Grüsse
Thomas Ottiker

Forensisches Institut Zürich
Chef Forensisches Institut Zürich
Oblt Thomas Ottiker

Zeughausstrasse 11, Postfach, 8021 Zürich
Hauptnummer: +41 44 295 41 11
Telefon: +41 44 295 40 00
Mobil: +41 79 237 35 66
E-Mail: thomas.ottiker@for-zh.ch
Web: www.for-zh.ch

Von: patrick.stadelmann@ds.zh.ch [mailto:patrick.stadelmann@ds.zh.ch]

Gesendet: Mittwoch, 18. August 2021 15:23

An: Ottiker Thomas (Otth) <Thomas.Ottiker@for-zh.ch>

Cc: Arnold Jörg (Ja1) <Joerg.Arnold@for-zh.ch>; stephan.lukasewitz@sk.zh.ch

Betreff: [EXTERN] Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen; Einladung zur Vernehmlassung [GSDS 2021-0380]

Guten Tag Herr Ottiker

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 hat die Staatskanzlei zur Vernehmlassung zur oben erwähnten Angelegenheit eingeladen (siehe auch 4 Anhänge). Ich meine, dass das FOR ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten sollte. In Absprache mit der Staatskanzlei leite ich Ihnen die Einladung bzw. die Unterlagen direkt weiter. Inskünftig wird das FOR ihr betreffende Einladungen direkt von der Staatskanzlei erhalten.

Ich bitte Sie bei Betroffenheit/Interesse um eine direkte Antwort bis 26. November 2021 mittels der im Schreiben erwähnten [Web-Anwendung](#) (vorgängige Registration erforderlich).

Für Fragen steht Ihnen Stephan Lukasewitz zur Verfügung (043 259 20 41, <mailto:stephan.lukasewitz@sk.zh.ch>).

Freundliche Grüsse
Patrick Stadelmann

Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Generalsekretariat

Patrick Stadelmann
Chef Finanzen / IT / Controlling
Neumühlequai 10
8090 Zürich
Tel. +41 43 259 21 10
patrick.stadelmann@ds.zh.ch
www.ds.zh.ch

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats

2. November 2021

215	D1.C	Vorschriften, Gesetze, Verordnungen Vernehmlassung zu den rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Teilrevision VRG) – Stellungnahme
-----	------	--

Ausgangslage



Gemeinde Aeugst am Albis
Dorfstrasse 22, Postfach
8914 Aeugst am Albis

T 044 763 50 60
F 044 763 50 69

gemeinde@aeugst-albis.ch
www.aeugst-albis.ch

- A Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 hat die Staatskanzlei des Kantons Zürich die Gemeinden zur Vernehmlassung in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr "DigiLex" (Änderung Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenbestimmungen) eingeladen.

Vernehmlassungsantwort

- B Grundsätzlich begrüsst der Gemeinderat die zunehmende Digitalisierung des Geschäftsverkehrs. Allerdings bleiben in der Vorlage verschiedene zentrale Punkte ungeklärt bzw. lassen Fragen offen, weshalb nicht explizit zu den einzelnen Paragraphen, sondern summarisch Stellung genommen wird.
- C Für das Bundesprojekt Justitia 4.0 wird mit einer Projektdauer von acht Jahren gerechnet. Für die Beschaffung und Implementierung der Software auf Bundesebene sind sechs Jahre geplant. Gemäss Bericht zum geänderten Verwaltungsrechtspflegegesetz soll die Digitalisierung des Geschäftsverkehrs innert einem Jahr nach Inkrafttreten umgesetzt sein. Der Gemeinderat erachtet diese kurze Frist als unmöglich, da die Umsetzung gleichzeitig ein Organisationsprojekt ist und Auswirkungen auf die Archivierung hat. Er macht deshalb beliebt, die Frist für die Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs deutlich zu verlängern.
- D Überdies ist es fraglich, inwieweit es sich für den Kanton Zürich lohnt, eine eigene digitale Struktur aufzubauen, die unter Umständen in wenigen Jahren durch eine Bundesapplikation abgelöst wird. Zu erinnern wäre hierbei an das Gebäude- und Wohnregister (GWR), bei dem im Jahr 2020 ebenfalls die GWR-Lösung des Kantons Zürich durch eine Bundesanwendung abgelöst wurde. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten,



dass die vom Regierungsrat definierten elektronischen Unterschriften auch von den nachfolgenden (eidgenössischen) Gerichtsinstanzen anerkannt sind.

- E Offen bleibt zudem die Frage nach den zusätzlichen Kosten und Ressourcen für die Gemeinden. In seiner Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (Justitia 4.0) vom 3. Februar 2021 hält der Kanton Zürich fest, dass "mit der Vorlage Anpassungen an den Arbeitsplätzen, insbesondere bezüglich mobiler Zugriffslösungen, Bildschirme, Scanner, Audio-, Video- und Handschriftaufzeichnung sowie Möglichkeiten zur Umwandlung digitaler Dateien in standardisierte Formate notwendig sein werden. Die angestrebte Digitalisierung wird zudem umfangreiche begleitende Massnahmen (Change Management) erfordern, worauf mit Blick auf den damit verbundenen Ressourcenbedarf hinzuweisen ist". Insofern erstaunt es, dass der Kanton Zürich in seiner eigenen Vorlage darauf hinweist, dass keine substantiellen personellen Auswirkungen zu erwarten sind und beim Empfang und der Mitteilung auf elektronischem Wege (...) mit finanziellen Einsparungen zu rechnen sei.
- F Die Gemeinden haben in den letzten Jahren viele finanzielle und personelle Ressourcen in die Digitalisierung ihrer Verwaltungen investiert. Deshalb ist es wichtig, einen elektronischen Geschäftsverkehr zu etablieren, der über entsprechende Schnittstellen zu den laufenden IT-Infrastrukturen der Gemeinden verfügt. Ein IT-System für den elektronischen Geschäftsverkehr einzuführen, das die bestehenden IT-Systeme der Gemeinden ganz oder teilweise ersetzt, ist aus Sicht der personellen und finanziellen Ressourcen der Gemeinden abzulehnen. Ebenso abzulehnen sind Plattformen, welche nicht über entsprechende Schnittstellen zu sämtlichen Gemeindeapplikationen verfügen und zusätzlich (teilweise) manuell bewirtschaftet werden müssten.
- G Wir halten fest, dass in der Vernehmlassung zum elektronischen Geschäftsverkehr weder ansatzweise bekannt ist, welche finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden zukommen, noch wie der elektronische Geschäftsverkehr umgesetzt werden soll. Aus diesem Grund müssen die Gemeinden zwingend in die weiteren Arbeiten eingebunden werden und die Möglichkeit haben, zu den wichtigsten Eckwerten Stellung zu beziehen. Eine Delegation der Mitsprache an Dritte (z. B. egov-Partner, VZGV) wird abgelehnt, weil es sich vorliegend um Gesetzesanpassungen und nicht um Projekte handelt.
- H Unklar ist ausserdem, was alles im Gesetz unter dem elektronischen Geschäftsverkehr subsummiert wird. Sind dies Verfügungen und Rechtsmittelverfahren oder gehören dazu beispielsweise auch Rechnungsstellungen? Je nach Definition umfasst der elektronische Geschäftsverkehr praktisch die ganze Geschäftstätigkeit einer Gemeindeverwaltung. Es



ist auch nicht geklärt, wie eine elektronische Signatur bzw. rechtsverbindliche Unterschrift umgesetzt werden soll. Hierbei ist zu erwähnen, dass das Bundesgesetz zur E-ID in diesem Frühjahr durch das Stimmvolk abgelehnt wurde. Fest steht, dass gerade im Hinblick auf die verstärkten Home-Office-Möglichkeiten Lösungen gefunden werden müssen, die nicht an einen Arbeitsplatz gekoppelt sind, wie dies zum Beispiel bei Kartenlesegeräten der Fall ist. Ebenso wenig werden Aussagen für die zukünftige Archivierung der Geschäfte gemacht.

- I Es ist aus Sicht der Gemeinden nachvollziehbar, dass der Kanton zuerst das Rahmengesetz anpassen will, bevor er mit den Projektarbeiten beginnt. Für die Gemeinden ist es aber schwierig, zum elektronischen Geschäftsverkehr Hand zu bieten, bevor nicht die wichtigsten Eckwerte der IT-Lösung bzw. der Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs bekannt sind.

Der Gemeinderat

gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1. Der Vernehmlassungsantwort wird zugestimmt.
2. Mitteilung an:
 - a. Staatskanzlei (per Vernehmlassungsportal)
 - b. Nadia Hausheer (Protokoll)
 - c. Aktenablage

Für richtigen Protokollauszug

Vit Styrsky
Gemeindeschreiber

Versand: 5. November 2021

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates
Sitzung vom Dienstag, 16. November 2021

**265 V4.02.01 Allgemeine und komplexe Akten, Dokumentation
Verwaltungsrechtspflegegesetz Kanton Zürich - Teilrevision
Digitalisierung
Vernehmlassung**

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 stellt die Staatsschreiberin des Kantons Zürich der Stadt Affoltern am Albis Vernehmlassungsunterlagen in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Änderung Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenbestimmungen) zu. Der Stadtrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die zunehmende Digitalisierung des Geschäftsverkehrs begrüsst. Allerdings bleiben in der Vorlage verschiedene zentrale Punkte ungeklärt bzw. lassen Fragen offen, weshalb nicht explizit zu den einzelnen Paragraphen, sondern summarisch Stellung genommen wird.

Für das Bundesprojekt Justitia 4.0 wird mit einer Projektdauer von acht Jahren gerechnet. Für die Beschaffung und Implementierung der Software auf Bundesebene sind sechs Jahre geplant. Gemäss Bericht zum geänderten Verwaltungsrechtspflegegesetz soll die Digitalisierung des Geschäftsverkehrs innert einem Jahr nach Inkrafttreten umgesetzt sein. Wir erachten diese kurze Frist als unmöglich, da die Umsetzung gleichzeitig ein Organisationsprojekt ist und Auswirkungen auf die Archivierung hat. Wir machen deshalb beliebt, die Frist für die Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs deutlich zu verlängern. Umsomehr als der Regierungsrat auch noch die zu erfüllenden Softwarestandards in einer Verordnung umschreiben wird.

Überdies ist es fraglich, inwieweit es sich für den Kanton Zürich lohnt, eine eigene digitale Struktur aufzubauen, die unter Umständen in wenigen Jahren durch eine Bundesapplikation abgelöst wird. Zu erinnern wäre hierbei an das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), bei dem im Jahr 2020 ebenfalls die GWR-Lösung des Kantons Zürich durch eine Bundesanwendung abgelöst wurde. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, dass die vom Regierungsrat definierten elektronischen Unterschriften auch von den nachfolgenden (eidgenössischen) Gerichtsinstanzen anerkannt sind und sich an den eCH-Standards orientieren.

Offen bleibt zudem die Frage nach den zusätzlichen Kosten und Ressourcen für die Gemeinden. In seiner Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (Justitia 4.0) vom 3. Februar 2021 hält der Kanton Zürich fest, dass "mit der Vorlage Anpassungen an den Arbeitsplätzen, insbesondere bezüglich mobiler Zugriffslösungen, Bildschirme, Scanner, Audio-, Video- und Handschriftaufzeichnung sowie Möglichkeiten zur Umwandlung digitaler Dateien in standardisierte Formate notwendig

sein werden. Die angestrebte Digitalisierung wird zudem umfangreiche begleitende Massnahmen (Change Management) erfordern, worauf mit Blick auf den damit verbundenen Ressourcenbedarf hinzuweisen ist". Insofern erstaunt es, dass der Kanton Zürich in seiner eigenen Vorlage darauf hinweist, dass keine substanziellen personellen Auswirkungen zu erwarten sind und beim Empfang und der Mitteilung auf elektronischem Wege (...) mit finanziellen Einsparungen zu rechnen sei. Insbesondere in Bezug auf die Gemeinden ist diese Aussage nicht nachvollziehbar.

Die Gemeinden haben in den letzten Jahren viele finanzielle und personelle Ressourcen in die Digitalisierung ihrer Verwaltungen investiert. Deshalb ist es wichtig, einen elektronischen Geschäftsverkehr zu etablieren, der über entsprechende Schnittstellen zu den laufenden IT-Infrastrukturen der Gemeinden verfügt. Die Bevorzugung eines Lösungsanbieters (z. B. Axioma) wird abgelehnt. Ein IT-System für den elektronischen Geschäftsverkehr einzuführen, welches die bestehenden IT-Systeme der Gemeinden ganz oder teilweise ersetzt, ist aus Sicht der personellen und finanziellen Ressourcen der Gemeinden ebenfalls abzulehnen. Ebenso abzulehnen sind Plattformen, welche nicht über entsprechende Schnittstellen zu sämtlichen Gemeindeapplikationen verfügen und zusätzlich (teilweise) manuell bewirtschaftet werden müssten, wie dies heute beispielsweise beim kantonalen Amtsblatt der Fall ist. Denkbar wäre höchstens das freiwillige anbieten einer kompletten GEVER-Lösung inkl. Archivierung (Langzeitarchiv) seitens des Kantons Zürich.

Wir halten fest, dass in der Vernehmlassung zum elektronischen Geschäftsverkehr weder ansatzweise bekannt ist, welche finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden zukommen, noch wie der elektronische Geschäftsverkehr umgesetzt werden soll. Aus diesem Grund müssen die Gemeinden zwingend in die weiteren Arbeiten eingebunden werden und die Möglichkeit haben, zu den wichtigsten Eckwerten Stellung zu beziehen. Eine Delegation der Mitsprache an Dritte (z. B. egov-Partner, VZGV) wird abgelehnt, weil es sich vorliegend um Gesetzesanpassungen und nicht um Projekte handelt.

Unklar ist ausserdem, was alles im Gesetz unter dem elektronischen Geschäftsverkehr subsummiert wird. Sind dies Verfügungen und Rechtsmittelverfahren oder gehören dazu beispielsweise auch Rechnungsstellungen? Je nach Definition umfasst der elektronische Geschäftsverkehr praktisch die ganze Geschäftstätigkeit einer Gemeindeverwaltung. Es ist auch nicht geklärt, wie eine elektronische Signatur bzw. rechtsverbindliche Unterschrift umgesetzt werden soll. Hierbei ist zu erwähnen, dass das Bundesgesetz zur E-ID in diesem Frühjahr durch das Stimmvolk abgelehnt wurde. Fest steht, dass gerade im Hinblick auf die verstärkten Home-Office-Möglichkeiten Lösungen gefunden werden müssen, die nicht an einen Arbeitsplatz gekoppelt sind, wie dies zum Beispiel bei Kartenlesegeräten der Fall ist. Ebenso wenig werden Aussagen für die zukünftige Archivierung der Geschäfte gemacht.

Es ist aus Sicht der Gemeinden nachvollziehbar, dass der Kanton zuerst das Rahmengesetz anpassen will, bevor er mit den Projektarbeiten beginnt. Für die Gemeinden ist es aber schwierig, zum elektronischen Geschäftsverkehr Hand zu bieten, bevor nicht die wichtigsten Eckwerte der IT-Lösung bzw. der Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs bekannt sind. Insofern ist die vorliegende Revision abzulehnen, bis die Verordnung des Regierungsrates und die Kostenfolgen für die Gemeinden bekannt sind.

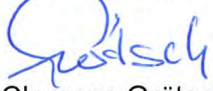
Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Digitalisierung wird grundsätzlich begrüsst und die Möglichkeit zur Stellungnahme wird verdankt.
2. Die vorliegende Anpassung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Nebenänderungen werden abgelehnt, solange die klaren Auswirkungen nicht bekannt sind.

3. Mitteilung an:

- Kanton Zürich, Staatskanzlei, per E-Mail: naemi.bucher@sk.zh.ch
- Leiter ICT
- Stadtschreiber
- Abteilung Präsidiales

Stadtrat Affoltern am Albis



Clemens Grötsch
Präsident



Stefan Trottmann
Schreiber

Versandt: 19. November 2021



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 15. November 2021

Beschluss 574; Aktenzeichen 9.5.0-21.4384; IDG-Status: nicht öffentlich

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (DigiLex); Vernehmlassung zur Änderungen Verwaltungsverwaltungspflegegesetz und Nebenänderungen; Stellungnahme

Sachverhalt

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben etabliert. Auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden herrscht die elektronische Kommunikation vor. Diese Realität jedoch steht in einem markanten Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns.

Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Als Folge davon ist der formelle Geschäftsverkehr an die schriftliche Form (d.h. Schrift auf Papier) gebunden.

Der Kanton Zürich hat anlässlich der Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung 2018 – 2023 einen Vernehmlassungsentwurf ausgearbeitet, der die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen im Kanton Zürich schaffen soll.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht Änderungen im Verwaltungsverwaltungspflegegesetz (VRG) sowie Nebenänderungen in einzelnen weiteren Gesetzen vor. Der Regierungsrat hat die Staatskanzlei am 14. Juli 2021 ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (RRB Nr. 822/2021).

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 lädt der Kanton Zürich unter anderem die Gemeinden ein, bis am 26. November 2021 zu erwähntem Vernehmlassungsentwurf Stellung zu nehmen.

Erwägungen

Grundsätzlich kann eine individuelle Stellungnahme ausgearbeitet werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, sich einer bestehenden Stellungnahme anzuschliessen.

Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) hat sich dem aktuellen Thema angenommen und eine Stellungnahme verfasst, die die Begehrlichkeiten und Anforderungen sehr gut aufnimmt und das nötige Augenmass anwendet. Insbesondere verweist die Stellungnahme auf folgende zwei zentralen Punkte:

- Nebst der Gleichstellung von physischem und elektronischen Geschäftsverkehr muss auch die Möglichkeit zur eindeutigen Identifikation bestehen (E-ID).
- Der VZGV soll zur Interessenwahrung der Gemeinden bei der Ausarbeitung der weiteren Details miteinbezogen werden. Denn die Gemeinden sind bei den Neuerungen im Rahmen der digitalen Transformation stark betroffen – und zwar nicht nur im ICT-Bereich, sondern auch bei den Arbeitsabläufen.

Es ist daher gerechtfertigt, sich der Stellungnahme des VZGV anzuschliessen, welche die Interessen der Gemeinde adäquat vertritt.

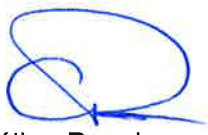
Beschluss

1. Im Vernehmlassungsverfahren zur Schaffung rechtlicher Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr "DigiLex" wird die Stellungnahme des VZGV vom 4. Oktober 2021 übernommen.
2. Mitteilung an:
 - Abteilungsleitung Präsidiales und Kultur zur Einreichung der Stellungnahme bei der Staatskanzlei des Kantons Zürich via eVernehmlassung (<https://evernehmlassungen-sk.zh.ch/de/digilex/login>) oder via E-Mail an naemi.bucher@sk.zh.ch

Gemeinderat Birmensdorf



Bruno Knecht
Präsident



Céline Denzler
Schreiberin

Staatskanzlei Kanton Zürich
Postfach
8090 Zürich

Bubikon, 10. November 2021

Kontaktperson: Urs Tanner
Telefon: +41 55 253 33 50
E-Mail: Urs.Tanner@bubikon.ch

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen Verwaltungsverwaltungsgesetz und Nebenänderungen (DigiLex); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 erhielten die Gemeinden und Städte des Kantons Zürich die Gelegenheit, sich zur geplanten Anpassung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr zu äussern. Hierfür danken wir Ihnen und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

1. Generelle Würdigung

Der Gemeinderat Bubikon begrüsst sehr die in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungsverwaltungsgesetz und entsprechenden Nebenänderungen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich.

2. Vernehmlassung im Einzelnen

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) sowie Verein Zürcher Gemeindegemeinschafter und Verwaltungsfachleute (VZGV) habe bereits ihre Vernehmlassungen erarbeitet. Der Gemeinderat Bubikon schliesst sich den Anträgen der beiden Gremien an und verzichtet auf eine selbständige Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Bubikon



Andrea Keller
Gemeindepräsidentin



Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Kopie an
Akten



16 Gemeindeorganisation

01.0 Elektronischer Datenverkehr / Rechtliche Grundlagen

GRB-Nr. 180

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit RRB-Nr. 822/2021 die Vernehmlassung für die Vorlage „Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (DigiLex)“ beschlossen. Sie beinhaltet eine Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes VRG sowie Nebenänderungen in weiteren Gesetzen.

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben sowie im Verkehr zwischen Behörden mittlerweile als zentrale Kommunikationsform etabliert. Diese Realität steht jedoch in ausgeprägtem Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns, weshalb der Regierungsrat die erwähnte Vorlage erarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt hat. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 26. November 2021.

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV), Zürich, und der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV), Zürich, haben Stellungnahmen zur Vorlage verfasst. Beide Vernehmlassungen enthalten eine generelle Würdigung und beantragen einzelne Ergänzungen und Änderungen. Die in den beiden Vernehmlassungen verlangten Klarstellungen betreffend Anwendung und die Anträge betreffend Verankerung einer nicht-obligatorischen Einheitsplattform sowie die verlangte Verlängerung der vorgesehenen Übergangsfrist von einem auf zwei Jahre sind wichtig und decken sich mit der Haltung des Gemeinderates Dällikon.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Vernehmlassungsverfahren zur kantonalen Vorlage „Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (DigiLex)“ werden die Stellungnahmen des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV), Zürich, vom 18. Oktober 2021 und des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV), Zürich, vom 4. Oktober 2021 vollumfänglich unterstützt.
2. Dem Regierungsrat des Kantons Zürich wird für die Gelegenheit zur Vernehmlassung bestens gedankt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Staatskanzlei: elektronisches Mitwirkungsverfahren
 - Akten

vers.: 5. November 2021/b

GEMEINDERAT DÄLLIKON

Präsident:

René Bitterli

Schreiber:

Ruedi Bräm

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldungen zur Vorlage			
Anmerkungen			

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
677 1	Gemeinde Dorf 8458 Dorf	Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin Sehr geehrte Damen und Herren Der Gemeinderat Dorf dankt Ihnen für die Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes im Rahmen des Projekts "DigiLex" Stellung zu nehmen. Wir begrüßen die vorgeschlagene Teilrevision, insbesondere, dass Bürgerinnen und Bürger weiterhin die Möglichkeit haben werden, zwischen der schriftlichen und der elektronischen Form zu wählen. Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) vollumfänglich an, wobei wir bekräftigen möchten, dass die Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung, welche den Behörden eingeräumt wird, um ein sicheres und rechtsgültiges elektronisches Verfahren sicherzustellen, zu kurz bemessen ist. Für den Gemeinderat Dorf Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Patric Eisele	Ursula Müller

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr "DigiLex"

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 23. Dezember 2021

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldungen zur Vorlage			
Anmerkungen			
670 2	Gemeinde Eglisau 8193 Eglisau	Antrag / Bemerkung Die Städte und Gemeinden sind von diesen Neuerungen im Rahmen der digitalen Transformation stark betroffen – und zwar nicht nur im ICT-Bereich, sondern eben gerade auch bei den Arbeitsabläufen und internen Prozessen. Demzufolge müssen sie frühzeitig und umfassend in den weiteren Bearbeitungsprozess mit einbezogen werden. Sie sollen auch proaktiv über die konkreten Auswirkungen und Chancen informiert werden und mitwirken können. Der Gemeinderat Eglisau erachtet deshalb die Mitwirkung des VZGV sowie allenfalls einer Delegation des GPV bei der Ausarbeitung der weiteren Details als zweckmässig, um die «Gemeindeverträglichkeit» der Regelungen sicherzustellen.	
670 1	Gemeinde Eglisau 8193 Eglisau	Antrag / Bemerkung Gleich wie der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPVZH) begrüsst auch der Gemeinderat Eglisau diese Entwicklung sehr, schafft sie doch die Möglichkeit, die Digitalisierung im formellen Geschäftsverkehr endlich voranzutreiben. Hierbei ist es ein zentrales Anliegen, dass auch der formelle Geschäftsverkehr mit verfahrenskundigen Akteuren künftig stets elektronisch erfolgen soll.	

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
670 3	Gemeinde Eglisau 8193 Eglisau	Antrag / Bemerkung Im Rahmen der Umsetzung ist zu prüfen, ob für Gemeinden und Kanton im Sinne eines freiwilligen Angebots eine einheitliche Signatur- und Austausch-Plattform geschaffen werden soll, über die der elektronische Geschäftsverkehr abgewickelt werden kann. Insbesondere im Hinblick auf Rechtsmittelverfahren scheint es wenig bürgerfreundlich zu sein, wenn für jede Rechtsmittelinstanz (Gemeinde, Bezirk, Kanton) das Verfahren auf einer anderen digitalen Plattform abgewickelt wird. Der Gemeinderat Eglisau unterstützt den Antrag des GPVZH im Rahmen der vorliegenden Revision, im Gesetz eine nicht-obligatorische Einheitsplattform zu verankern.	



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 26. Oktober 2021

0.0.0 Übergeordnete Erlasse

237

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Vernehmlassung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☐
		Website ☒

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 lädt die Staatskanzlei die politischen Gemeinden des Kantons Zürich und weitere Stellen ein, zum Vernehmlassungsentwurf zur geplanten Anpassung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr Stellung zu nehmen.

Erwägungen

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben seit längerer Zeit als zentrale Kommunikationsform etabliert, sie ist auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden vorherrschend. Diese Realität jedoch steht in ausgeprägtem Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Als Folge davon ist der formelle Geschäftsverkehr in vielen Bereichen immer noch zwingend an die schriftliche Form (d. h. Schrift auf Papier) gebunden.

Die geplanten neuen Regelungen beziehen sich auf den formellen Geschäftsverkehr und umfassen somit alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Auf Gesetzesstufe werden lediglich die wesentlichen Grundsätze verankert. Dass die Detailregelungen in die Verordnungskompetenz des Regierungsrats fallen und damit dem Anspruch auf Flexibilität Rechnung getragen wird, ist von zentraler Bedeutung. Nur so kann der elektronische Geschäftsverkehr mit den raschen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.

Mit den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und entsprechenden Nebenänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich geschaffen werden. Diese Entwicklung wird grundsätzlich sehr begrüsst, schafft sie doch endlich die Möglichkeit, die Digitalisierung auch im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei ist es ein zentrales Anliegen, dass der Geschäftsverkehr primär elektronisch erfolgen und nur mit zu bewilligenden Ausnahmen davon abgewichen werden soll. An dieser Stelle sei auch nochmals auf die Dringlichkeit der E-ID hingewiesen. Denn neben der elektronischen Unterschrift muss im elektronischen Geschäftsverkehr auch die Möglichkeit zur Identifikation bestehen.

In der Folge sind in sämtlichen Digitalisierungsprojekten immer die jeweiligen rechtlichen Grundlagen in den Spezialgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen zu prüfen und dahingehend anzupassen, dass der elektronische Geschäftsverkehr rechtssicher umgesetzt werden kann.

Die Städte und Gemeinden sind von diesen Neuerungen im Rahmen der digitalen Transformation stark betroffen – und zwar nicht nur im ICT-Bereich, sondern eben gerade auch bei den Arbeitsabläufen. Demzufolge müssen sie frühzeitig und umfassend in den weiteren Bearbeitungsprozess mit einbezogen werden. Sie sollen auch proaktiv über die konkreten Auswirkungen und Chancen informiert werden und mitwirken können. Deshalb ist es zwingend notwendig, dass die entsprechenden Verbände (GPV und VZGV) bei der Ausarbeitung der weiteren Details mit einbezogen werden.

Zu diesen Detailregelungen gehört zum Beispiel auch die Klärung der Frage, ob E-Mail-Adressen für Rekurse vorgegeben werden können oder ob Einwohnerinnen und Einwohner einen Rekurs an jede ihnen bekannte Adresse richten können. Im Rahmen der Umsetzung ist ferner zu prüfen, ob für die Gemeinden im Sinne eines freiwilligen Angebots eine einheitliche Plattform geschaffen werden soll, über die der elektronische Geschäftsverkehr abgewickelt werden kann. Insbesondere im Hinblick auf Rechtsmittelverfahren scheint es wenig bürgerfreundlich zu sein, wenn für jede Rechtsmittelinstanz (Gemeinde, Bezirk, Kanton) das Verfahren auf einer anderen digitalen Plattform abgewickelt wird.

Die vorgesehene Übergangsfrist von lediglich einem Jahr ist sehr kurz bemessen und stellt insbesondere Gemeinden, die bisher noch wenig digital unterwegs sind, vor sehr grosse Herausforderungen. Auch aus dieser Perspektive ist das freiwillige Angebot einer einheitlichen Plattform, die die Gemeinden bei Bedarf nutzen können, zu prüfen.

Bei den meisten neu formulierten Bestimmungen geht es darum, das elektronische Handeln im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden grundsätzlich zuzulassen und insbesondere die elektronische Form der schriftlichen Form gleichzustellen. Dies bedeutet auch, dass die elektronische Signatur der klassischen Unterschrift gleichgestellt wird. Insofern besteht hier kein Bedarf für weitere spezifische Anmerkungen.

Ergänzung zu § 59

Hier sollte aufgrund der aktuellen Pandemieerfahrung in Ergänzung zur mündlichen Verhandlung auch eine elektronische Verhandlung (Videokonferenz) möglich sein.

Nebenänderungen

Bei den Nebenänderungen wird darauf hinweisen, dass das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 stammt (nicht 1915).

Beschluss

1. Die Vernehmlassung zu den rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr wird in zustimmendem Sinne gemäss den Erwägungen beantwortet.
2. Die zuständigen kantonalen Stellen werden ersucht, die Bemerkungen und Anregungen aufzunehmen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Staatskanzlei Kanton Zürich, Postfach, 8090 Zürich

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Protokollführerin

Versand: 28. Oktober 2021

Beschluss vom 22. November 2021

**372 G2.40 Gemeindeorganisation, Behörden - Gesetze, Verordnungen,
Vorschriften, Richtlinien
Stellungnahme zur Vernehmlassung DigiLex**

Sachverhalt

Mit Schreiben der Staatskanzlei vom 15. Juli 2021 erhielten unter anderem der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) sowie die Gemeinde Geroldswil die Gelegenheit, sich zur geplanten Anpassung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr zu äussern. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 hat sich der VZGV schriftlich dazu geäussert (vgl. Aktenaufgabe).

Erwägungen

Der Gemeinderat bedankt sich bei der Staatskanzlei für die Möglichkeit der Stellungnahme und nimmt die Stellungnahme des VZGVs vom 4. Oktober 2021 zur Kenntnis. Dieser Stellungnahme hat der Gemeinderat nichts mehr hinzuzufügen.

Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des VZGVs vom 4. Oktober 2021 zur Kenntnis und hat dieser nichts anzufügen.
2. Mitteilung an
 - Staatskanzlei Kanton Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (per E-Mail an naemi.bucher@sk.zh.ch)
 - VZGV Geschäftsstelle, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich
 - Gemeindepräsident, Michael Deplazes
 - Gemeindeschreiber
 - Abteilung Finanzen

~~Gemeinderat Geroldswil~~



Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Selina Brücker
Gemeindeschreiber-Stv. und
Abteilungsleiterin Bevölkerungsdienste

Versand: 26. November 2021



Staatskanzlei des Kantons Zürich
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

15. November 2021

Digilex; rechtliche Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und Nebenänderungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. August 2021 mit den Unterlagen zur Vernehmlassung betreffend der geplanten Anpassung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns dazu zu äussern und nehmen wie folgt Stellung:

1. IST-Situation

Die elektronische Kommunikation – sei es für formelle oder informelle Kontakte – ist längst etabliert und aus dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben nicht mehr wegzudenken. Auch im Verkehr zwischen den Behörden gilt sie als *die* zentrale Kommunikationsform. Diese Realität steht jedoch in ausgeprägtem Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns im Zusammenhang mit der aktuellen Rechtslage. Der formelle Geschäftsverkehr ist in vielen Bereichen immer noch zwingend an die schriftliche Form auf Papier gebunden.

Nun ist es so, dass die geplanten neuen Regelungen sich auf den formellen Geschäftsverkehr beziehen und zwischen den öffentlichen Organen unter einander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten sowie Unternehmen alle Vorgänge umfassen, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Auf Gesetzesstufe werden lediglich die wesentlichen Grundsätze verankert. Dass die Detailregelungen in die Verordnungskompetenz des Regierungsrats fallen und damit dem Anspruch auf Flexibilität Rechnung getragen wird, erachten wir als von zentraler Bedeutung. Nur so kann der elektronische Geschäftsverkehr mit den dynamischen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.

Mit den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und entsprechenden Nebenänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich geschaffen werden. Wir begrüßen diese Entwicklung, da dadurch die Möglichkeit entsteht, die Digitalisierung auch im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Unsererseits ist es zudem ein zentrales Anliegen, dass der Geschäftsverkehr primär elektronisch erfolgen und nur mit zu bewilligenden Ausnahmen davon abgewichen werden soll (verwaltungsintern Digital Only).

An dieser Stelle möchten wir auch nochmals auf die Dringlichkeit der E-ID hinweisen. Gerade im elektronischen Geschäftsverkehr muss neben der elektronischen Unterschrift auch die Möglichkeit zur Identifikation bestehen. Damit der elektronische Geschäftsverkehr rechtssicher praktiziert werden kann, sind daher in sämtlichen Digitalisierungsprojekten immer auch die jeweiligen rechtlichen Grundlagen in den Spezialgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen zu prüfen und anzupassen.

Von Neuerungen der digitalen Transformation ist auch unsere Gemeinde Gossau ZH stark betroffen – und zwar nicht nur im ICT-Bereich, sondern eben gerade auch bei den Arbeitsabläufen und internen Prozessen. Deshalb würden wir es begrüßen, wenn wir frühzeitig und umfassend in den weiteren Bearbeitungsprozess mit einbezogen werden könnten und gehen davon aus, dass dieser Wunsch auch anderen Städte und Gemeinden entspricht. Aus unserer Sicht soll kantonsweitproaktiv über die konkreten Auswirkungen und Chancen informiert und die Mitwirkung der Städte und Gemeinden gesichert werden. Wir stellen uns daher gerne für die Ausarbeitung der weiteren Details zur Verfügung. Namentlich könnten wir unsere Sicht einbringen und dadurch zur «Gemeindeverträglichkeit» der Regelungen beitragen.

Im Rahmen der Umsetzung ist ein weiterer – und aus unserer Sicht wegweisender – Aspekt zu prüfen. Es betrifft eine einheitliche digitale Plattform für Gemeinden und Kanton, über die der elektronische Geschäftsverkehr abgewickelt werden kann. Dies im Sinne eines freiwilligen Angebots, doch mit der Überlegung, dass es bürgerfreundlicher ist, wenn jede Rechtsmittelinstanz (Gemeinde, Bezirk, Kanton) das Verfahren auf einer einheitlichen und dadurch auch kompatiblen digitalen Plattform abwickeln kann. Wir schlagen vor, ein solches Vorhaben über die Zusammenarbeitsorganisation egovpartner prüfen zu lassen.

2. Vernehmlassung im Einzelnen

Zu den folgenden Punkten besteht aus Sicht der Gemeinde Gossau ZH weiterer Klärungsbedarf:

- Ergänzung bzw. offener Punkt zu § 4c Abs. 1 "Die Verwaltungsbehörden verkehren untereinander elektronisch". Sollte dies eine Verpflichtung für die Gemeinden/Städte und den Kanton darstellen, ausschliesslich elektronisch untereinander zu verkehren, müssten folglich die entsprechenden Import-/Export-Standards gemeinsam definiert werden. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

"Die Verwaltungsbehörden verkehren unter einander elektronisch, wenn sie ein Verfahren gemäss § 4 durchführen."



- Ergänzung bzw. offener Punkt zu § 4d Abs. 4 "Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum elektronischen Geschäftsverkehr...". Aus Gründen eines Investitionsschutzes müsste für die Gemeinden eine Wahlfreiheit bei der Evaluation der Applikationen und die klare Definition von Schnittstellen berücksichtigt werden. Wir unterbreiten daher folgenden Antrag:
Bei der Evaluation der Applikationen und der Definition von Schnittstellen muss für die Gemeinden die Wahlfreiheit berücksichtigt werden. Dies auch aus Gründen des Investitionsschutzes der Gemeinden.
- Ergänzung zu § 59: Hier sollte aufgrund der aktuellen Pandemieerfahrung auch eine elektronische Verhandlung (Videokonferenz) möglich sein. Der Passus mit der mündlichen Verhandlung wäre dahingehend zu ergänzen. Wir unterbreiten Ihnen daher folgenden Ergänzungsvorschlag:
Die rechtlichen Grundlagen für die elektronische Verhandlungsform sollten im Rahmen der vorliegenden Gesetzesreform geschaffen werden.

Wir haben erkannt, dass es bei den meisten neu formulierten Bestimmungen darum geht, das elektronische Handeln im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden grundsätzlich zuzulassen und insbesondere die elektronische Form der schriftlichen Form gleichzustellen. Dies bedeutet auch, dass die elektronische Signatur der klassischen Unterschrift gleichgestellt wird. Wir begrüssen dies und verzichten somit auf weitere spezifische Anmerkungen.

Hingegen sehen wir die vorgesehene Übergangsfrist von lediglich einem Jahr als sehr kurz bemessen. Insbesondere Gemeinden, die bisher noch wenig in die Digitalisierung der Verwaltung investiert haben, werden damit mit sehr grossen zeitlichen, aber auch inhaltlichen Herausforderungen konfrontiert. Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Empfehlung, das freiwillige Angebot einer einheitlichen Plattform, die die Gemeinden bei Bedarf nutzen können, zu prüfen.

Weiter ist uns in den Vernehmlassungsunterlagen das Datum des Gemeindegesetzes aufgefallen (1915). Gerne bitten wir Sie, dieses Datum auf den 20. April 2015 anzupassen.

Nun danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Es würde uns freuen, wenn Sie unsere Bemerkungen und Anregungen aufnehmen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage berücksichtigen könnten. Auch für Gossau ZH ist die digitale Transformation der Verwaltungen und des Geschäftsverkehrs zentral und wird als prioritäres Schlüsselprojekt erachtet. Da mit dem „Blue Deal“ ein erster Schritt gemacht werden konnte, sollten nun die gesetzlichen Grundlagen für eine digitalisierten Verwaltung rasch folgen. Wir versichern Sie dabei unserer derzeitigen Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates


Jörg Kündig
Gemeindepräsident


Thomas-Peter Binder
Gemeindeschreiber



GEMEINDERAT HAUSEN AM ALBIS

Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis
Telefon 044 764 80 23
E-Mail christoph.rohner@hausen.ch
Homepage www.hausen.ch

Auszug aus dem Protokoll vom 9. November 2021

B3 BEHÖRDEN UND POLITIK
B3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen

Nr. 259/2021 Vernehmlassung Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 lädt der Regierungsrat die politischen Gemeinden des Kantons Zürich ein, bis am 26. November 2021 Stellungnahme zum beiliegendem Vernehmlassungsentwurf zu nehmen. Der Vernehmlassungsentwurf sieht Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) sowie Nebenänderungen in einzelnen weiteren Gesetzen vor. Der Regierungsrat hat die Staatskanzlei am 14. Juli 2021 ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (RRB Nr. 822/2021).

Die Gemeindeschreiber aus dem Bezirk Affoltern haben dazu eine Musterstellungnahme erarbeitet, welche Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen ist.

Erwägungen

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben etabliert. Auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden herrscht die elektronische Kommunikation vor. Diese Realität jedoch steht in einem markanten Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns.

Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Als Folge davon ist der formelle Geschäftsverkehr an die schriftliche Form (d.h. Schrift auf Papier) gebunden.

Mit beiliegendem Vernehmlassungsentwurf sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen im Kanton Zürich geschaffen werden. Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich die zunehmende Digitalisierung des Geschäftsverkehrs:

1. Für das Bundesprojekt Justitia 4.0 wird mit einer Projektdauer von acht Jahren gerechnet. Für die Beschaffung und Implementierung der Software auf Bundesebene sind sechs Jahre geplant. Gemäss Bericht zum geänderten Verwaltungsrechtspflegegesetz soll die Digitalisierung des Geschäftsverkehrs innert einem Jahr nach Inkrafttreten umgesetzt sein. Wir erachten diese kurze Frist als unmöglich, da die Umsetzung gleichzeitig ein Organisationsprojekt ist und Auswirkungen auf die Archivierung hat. Wir machen deshalb beliebt, die Frist für die Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs deutlich zu verlängern.

2. Überdies ist es fraglich, inwieweit es sich für den Kanton Zürich lohnt, eine eigene digitale Struktur aufzubauen, die unter Umständen in wenigen Jahren durch eine Bundesapplikation abgelöst wird. Zu erinnern wäre hierbei an das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), bei dem im Jahr 2020 ebenfalls die GWR-Lösung des Kantons Zürich durch eine Bundesanwendung abgelöst wurde. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, dass die vom Regierungsrat definierten elektronischen Unterschriften auch von den nachfolgenden (eidgenössischen) Gerichtsinstanzen anerkannt sind.
3. Offen bleibt zudem die Frage nach den zusätzlichen Kosten und Ressourcen für die Gemeinden. In seiner Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (Justitia 4.0) vom 3. Februar 2021 hält der Kanton Zürich fest, dass "mit der Vorlage Anpassungen an den Arbeitsplätzen, insbesondere bezüglich mobiler Zugriffslösungen, Bildschirme, Scanner, Audio-, Video- und Handschriftaufzeichnung sowie Möglichkeiten zur Umwandlung digitaler Dateien in standardisierte Formate notwendig sein werden. Die angestrebte Digitalisierung wird zudem umfangreiche begleitende Massnahmen (Change-Management) erfordern, worauf mit Blick auf den damit verbundenen Ressourcenbedarf hinzuweisen ist". Insofern erstaunt es, dass der Kanton Zürich in seiner eigenen Vorlage darauf hinweist, dass keine substanziellen personellen Auswirkungen zu erwarten sind und beim Empfang und der Mitteilung auf elektronischem Wege (...) mit finanziellen Einsparungen zu rechnen sei.

Die Gemeinden haben in den letzten Jahren viele finanzielle und personelle Ressourcen in die Digitalisierung ihrer Verwaltungen investiert. Deshalb ist es wichtig, einen elektronischen Geschäftsverkehr zu etablieren, der über entsprechende Schnittstellen zu den laufenden IT-Infrastrukturen der Gemeinden verfügt. Ein IT-System für den elektronischen Geschäftsverkehr einzuführen, das die bestehenden IT-Systeme der Gemeinden ganz oder teilweise ersetzt, ist aus Sicht der personellen und finanziellen Ressourcen der Gemeinden abzulehnen. Ebenso abzulehnen sind Plattformen, welche nicht über entsprechende Schnittstellen zu sämtlichen Gemeindeapplikationen verfügen und zusätzlich (teilweise) manuell bewirtschaftet werden müssten.

4. Wir halten fest, dass in der Vernehmlassung zum elektronischen Geschäftsverkehr weder ansatzweise bekannt ist, welche finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden zukommen, noch wie der elektronische Geschäftsverkehr umgesetzt werden soll. Aus diesem Grund müssen die Gemeinden zwingend in die weiteren Arbeiten eingebunden werden und die Möglichkeit haben, zu den wichtigsten Eckwerten Stellung zu beziehen. Eine Delegation der Mitsprache an Dritte (z. B. egov-Partner, VZGV) wird abgelehnt, weil es sich vorliegend um Gesetzesanpassungen und nicht um Projekte handelt.
5. Unklar ist ausserdem, was alles im Gesetz unter dem elektronischen Geschäftsverkehr subsummiert wird. Sind dies Verfügungen und Rechtsmittelverfahren oder gehören dazu beispielsweise auch Rechnungsstellungen? Je nach Definition umfasst der elektronische Geschäftsverkehr praktisch die ganze Geschäftstätigkeit einer Gemeindeverwaltung. Es ist auch nicht geklärt, wie eine elektronische Signatur bzw. rechtsverbindliche Unterschrift umgesetzt werden soll. Hierbei ist zu erwähnen, dass das Bundesgesetz zur E-ID in diesem Frühjahr durch das Stimmvolk abgelehnt wurde. Fest steht, dass gerade im Hinblick auf die verstärkten Home-Office-Möglichkeiten Lösungen gefunden werden müssen, die nicht an einen Arbeitsplatz gekoppelt sind, wie dies zum Beispiel bei Kartenlesegeräten der Fall ist. Ebenso wenig werden Aussagen für die zukünftige Archivierung der Geschäfte gemacht.

Es ist aus Sicht der Gemeinde Hausen nachvollziehbar, dass der Kanton zuerst das Rahmengesetz anpassen will, bevor er mit den Projektarbeiten beginnt. Für die Gemeinden ist es aber schwierig, zum elektronischen Geschäftsverkehr Hand zu bieten, bevor nicht die wichtigsten Eckwerte der IT-Lösung bzw. der Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs bekannt sind.

Der Gemeinderat Hausen begrüsst grundsätzlich den Vorschlag, die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen im Kanton Zürich anzupassen. Unter diesen Bedingungen kann der beiliegende Vernehmlassungsentwurf aus Sicht des Gemeinderates jedoch (noch) nicht genehmigt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1

Der beiliegende Vernehmlassungsentwurf wird in der aktuellen Form abgelehnt. Er ist unter Berücksichtigung der genannten Kritikpunkte zu überarbeiten.

2

Mitteilung an:

- Direktion des Regierungsrates, per E-Mail (naemi.bucher@sk.zh.ch)
- Gemeindeschreiber (Akten)

Für richtigen Protokollauszug:



Christoph Rohner
Gemeindeschreiber

Versand: 10. November 2021



BESCHLUSS

Sitzung vom 24. November 2021
Beschluss-Nr. 104
Registratur 0.5.2.
Dossier/Geschäft HINAU-2021-0807
IDG-Status öffentlich

GEMEINDERAT

Gemeinde Hittnau
Jakob Stutz-Strasse 50
8335 Hittnau

Für Rückfragen
Präsidiales
Tel. 043 288 66 11
kanzlei@hittnau.ch

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (DigiLex), Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen, Vernehmlassung, Stellungnahme

■ Einleitung

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben seit längerer Zeit als zentrale Kommunikationsform etabliert, sie ist auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden vorherrschend. Diese Realität jedoch steht in ausgeprägtem Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Als Folge davon ist der formelle Geschäftsverkehr in vielen Bereichen immer noch zwingend an die schriftliche Form (d. h. Schrift auf Papier) gebunden.

Die geplanten neuen Regelungen beziehen sich auf den formellen Geschäftsverkehr und umfassen somit alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Auf Gesetzesstufe werden lediglich die wesentlichen Grundsätze verankert. Dass die Detailregelungen in die Verordnungskompetenz des Regierungsrats fallen und damit dem Anspruch auf Flexibilität Rechnung getragen wird, ist von zentraler Bedeutung. Nur so kann der elektronische Geschäftsverkehr mit den raschen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.

Mit den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und entsprechenden Nebenänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich geschaffen werden. Diese Entwicklung wird grundsätzlich sehr begrüsst, schafft sie doch endlich die Möglichkeit, die Digitalisierung auch im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei ist es ein zentrales Anliegen, dass der Geschäftsverkehr primär elektronisch erfolgen und nur mit zu bewilligenden Ausnahmen davon abgewichen werden soll.

Es wird zudem nochmals auf die Dringlichkeit der E-ID hingewiesen. Denn nebst der elektronischen Unterschrift muss im elektronischen Geschäftsverkehr auch die Möglichkeit zur Identifikation bestehen.

■ Vernehmlassung

Die Städte und Gemeinden sind von diesen Neuerungen im Rahmen der digitalen Transformation stark betroffen – und zwar nicht nur im ICT-Bereich, sondern eben gerade auch bei den Arbeitsabläufen. Demzufolge müssen sie frühzeitig und umfassend in den weiteren Bearbeitungsprozess mit einbezogen werden. Sie sollen auch proaktiv über die konkreten Auswirkungen und Chancen informiert werden und mitwirken können. Deshalb erachten wir es als zwingend, dass der VZGV im Sinne einer Vertretung der Gemeinde bei der Ausarbeitung der weiteren Details mit einbezogen wird. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Vernehmlassung der VZGV-Geschäftsstelle vom 4. Oktober 2021.

Im Weiteren hat der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich eine ausführliche Stellungnahme zu den Änderungen abgegeben (siehe Schreiben vom 18. Oktober 2021). Die Gemeinde Hittnau unterstützt diese Vernehmlassung und hat nichts hinzuzufügen.

■ Beschluss

1. Der Gemeinderat dankt der Staatskanzlei des Kantons Zürich für die Möglichkeit, zur Vorlage „Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (DigiLex)“ – verbunden mit einer Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes – Stellung nehmen zu können.

2. Des Weiteren schliesst sich der Gemeinderat bei allen anderen Inhalten den Stellungnahmen des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich (GPV ZH) sowie des Vereins Zürcher Gemein-
deschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) an.
3. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
 - 3.1. Staatskanzlei Kanton Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (naemi.bucher@sk.zh.ch)
 - 3.2. Abteilung Präsidiales
4. Mitteilung durch gedruckten Protokollauszug an:
 - 4.1. Protokollakten

GEMEINDERAT HITTAU



Carlo Hächler
Gemeindepräsident



Christian Schmid
Gemeindeschreiber

Versand: - 1. Dez 2021

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 26.10.2021

G2. GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN / 40. Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien

Geschäft Nr. 225/2021

Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) / DigiLex / Vernehmlassung

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 31. August 2021 lädt Staatskanzlei Kanton Zürich zur Vernehmlassung zur Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und Nebenänderungen (DigiLex) ein.

Der Verband der Gemeindepräsidenten hat die Unterlagen geprüft und mit Schreiben vom 18. Oktober 2021 dazu Stellung genommen.

Erwägungen

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben, aber auch im Verkehr zwischen den Behörden seit längerer Zeit als zentrale Kommunikationsform etabliert. Sie ist auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden vorherrschend. Diese Realität steht jedoch in ausgeprägtem Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Als Folge davon ist der formelle Geschäftsverkehr in vielen Bereichen immer noch zwingend an die schriftliche Form (d.h. Schrift auf Papier) gebunden.

Die geplanten neuen Regelungen beziehen sich auf den formellen Geschäftsverkehr und umfassen somit alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten sowie Unternehmen, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Auf Gesetzesstufe werden lediglich die wesentlichen Grundsätze verankert. Die Detailregelungen fallen in die Verordnungskompetenz des Regierungsrats, womit dem Anspruch auf Flexibilität Rechnung getragen wird. Damit kann der elektronische Geschäftsverkehr mit den dynamischen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.

Mit den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und entsprechenden Nebenänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich geschaffen werden. Diese Entwicklung wird sehr begrüsst, schafft sie doch die Möglichkeit, die Digitalisierung im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei ist es ein zentrales Anliegen, dass der formelle Geschäftsverkehr mit verfahrenskundigen Akteuren künftig stets elektronisch erfolgen soll.

Zu den einzelnen Paragraphen bringt der Verband einige Bemerkungen an, die dem Gemeinderat als richtig und sinnvoll erscheinen.

Aus diesem Grund verzichtet der Gemeinderat Hochfelden auf eine eigene Vernehmlassung und schliesst sich vollumfänglich der Vernehmlassung des Verbands der Gemeindepräsidenten vom 18. Oktober 2021 an.

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 26.10.2021

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat Hochfelden schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des Verbands der Gemeindepräsidenten vom 18. Oktober 2021 und unterstützt dessen Bemerkungen.
2. Mitteilung an:
 - Staatskanzlei Kanton Zürich, per E-Mail
 - G2.40

Dieser Beschluss untersteht dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG.

Hochfelden, 01.11.2021

Gemeinderat Hochfelden



Simone Canepple
Gemeindepräsidentin



Beatrice Wüthrich
Gemeindeschreiberin

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldungen zur Vorlage			
Anmerkungen			
683 6	Gemeinde Hombrechtikon Gemeindeverwalt ung 8634 Hombrechtikon	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat Hombrechtikon stimmt zur Vernehmlassung des GPVZH zu. Besten Dank für Ihre Kenntnisnahmen.	

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber
Direktwahl 044 728 42 85
felix.oberhaensli@horgen.ch

Gemeindeverwaltung Horgen
Gemeinderat
Bahnhofstrasse 10
Postfach
8810 Horgen

Telefon 044 728 42 88
Fax 044 725 58 30
gemeinde@horgen.ch
www.horgen.ch

Staatskanzlei Kanton Zürich
Postfach
8090 Zürich

per E-Mail an: naemi.bucher@sk.zh.ch

3. November 2021

I Vernehmlassung zu den Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und Nebenänderungen (DigiLex) - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 haben Sie die Gemeinde Horgen – neben anderen Städten und Gemeinden sowie verschiedenen Organisationen – eingeladen, sich zur geplanten Anpassung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr zu äussern. Hierfür danken wir Ihnen und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

1. Generelle Würdigung

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben seit längerer Zeit als zentrale Kommunikationsform etabliert, sie ist auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden vorherrschend. Diese Realität jedoch steht in ausgeprägtem Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Als Folge davon ist der formelle Geschäftsverkehr in vielen Bereichen immer noch zwingend an die schriftliche Form (d. h. Schrift auf Papier) gebunden.

Die geplanten neuen Regelungen beziehen sich auf den formellen Geschäftsverkehr und umfassen somit alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Auf Gesetzesstufe werden lediglich die wesentlichen Grundsätze verankert. Dass die Detailregelungen in die Verordnungskompetenz des Regierungsrats fallen und damit dem Anspruch auf Flexibilität Rechnung getragen wird, ist von zentraler Bedeutung. Nur so kann der elektronische Geschäftsverkehr mit den raschen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.

Mit den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und entsprechenden Nebenänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich geschaffen werden. Diese Entwicklung wird grundsätzlich sehr begrüsst, schafft sie doch endlich die



Möglichkeit, die Digitalisierung auch im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei ist es ein zentrales Anliegen, dass der Geschäftsverkehr primär elektronisch erfolgen und nur mit zu bewilligenden Ausnahmen davon abgewichen werden soll.

An dieser Stelle sei auch nochmals auf die Dringlichkeit der E-ID hingewiesen. Denn neben der elektronischen Unterschrift muss im elektronischen Geschäftsverkehr auch die Möglichkeit zur Identifikation bestehen.

In der Folge sind in sämtlichen Digitalisierungsprojekten immer die jeweiligen rechtlichen Grundlagen in den Spezialgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen zu prüfen und dahingehend anzupassen, dass der elektronische Geschäftsverkehr rechtssicher umgesetzt werden kann.

2. Vernehmlassung im Einzelnen

Ergänzung zu § 59:

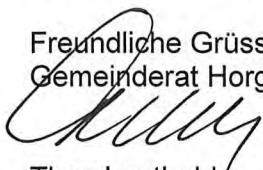
Hier sollte aufgrund der aktuellen Pandemieerfahrung in Ergänzung zur mündlichen Verhandlung auch eine elektronische Verhandlung (Videokonferenz) möglich sein.

Bei den meisten neu formulierten Bestimmungen geht es darum, das elektronische Handeln im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden grundsätzlich zuzulassen und insbesondere die elektronische Form der schriftlichen Form gleichzustellen. Dies bedeutet auch, dass die elektronische Signatur der klassischen Unterschrift gleichgestellt wird.

Die vorgesehene Übergangsfrist von lediglich einem Jahr ist sehr kurz bemessen und stellt insbesondere Gemeinden, die bisher noch wenig digital unterwegs sind, vor sehr grosse Herausforderungen. Auch aus dieser Perspektive ist das freiwillige Angebot einer einheitlichen Plattform, die die Gemeinden bei Bedarf nutzen können, zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anregungen aufzunehmen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Gemeinderat Horgen



Theo Leuthold
Gemeindepräsident



Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber

Kopien an

– Gemeinderat

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldungen zur Vorlage			
Anmerkungen			
671 3	Gemeinde Kilchberg Gemeindeverwalt ung 8802 Kilchberg	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 16.11.2021 die Vernehmlassungsunterlagen studiert und entschieden, die Stellungnahmen des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) und des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) vollumfänglich zu unterstützen. Insbesondere die Übergangsfrist von lediglich einem Jahr sieht der Gemeinderat als nicht umsetzbar und ist zwingend zu erhöhen.	

Kanton Zürich
Staatskanzlei
Dr. jur. Kathrin Arioli

8934 Knonau, 3. November 2021

Stellungnahme - "Vernehmlassung zu den rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Teilrevision VRG)"

Sehr geehrte Frau Bucher

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Änderung Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenbestimmungen) eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und äussern uns wie folgt.

Grundsätzlich begrüssen wir die zunehmende Digitalisierung des Geschäftsverkehrs. Allerdings bleiben in der Vorlage verschiedene zentrale Punkte ungeklärt bzw. lassen Fragen offen, weshalb nicht explizit zu den einzelnen Paragraphen, sondern summarisch Stellung genommen wird.

Für das Bundesprojekt Justitia 4.0 wird mit einer Projektdauer von acht Jahren gerechnet. Für die Beschaffung und Implementierung der Software auf Bundesebene sind sechs Jahre geplant. Gemäss Bericht zum geänderten Verwaltungsrechtspflegegesetz soll die Digitalisierung des Geschäftsverkehrs innert einem Jahr nach Inkrafttreten umgesetzt sein. Wir erachten diese kurze Frist als unmöglich, da die Umsetzung gleichzeitig ein Organisationsprojekt ist und Auswirkungen auf die Archivierung hat. Wir machen deshalb beliebt, die Frist für die Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs deutlich zu verlängern.

Überdies ist es fraglich, inwieweit es sich für den Kanton Zürich lohnt, eine eigene digitale Struktur aufzubauen, die unter Umständen in wenigen Jahren durch eine Bundesapplikation abgelöst wird. Zu erinnern wäre hierbei an das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), bei dem im Jahr 2020 ebenfalls die GWR-Lösung des Kantons Zürich durch eine Bundesanwendung abgelöst wurde. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, dass die vom Regierungsrat definierten elektronischen Unterschriften auch von den nachfolgenden (eidgenössischen) Gerichtsinstanzen anerkannt sind.

Offen bleibt zudem die Frage nach den zusätzlichen Kosten und Ressourcen für die Gemeinden. In seiner Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (Justitia 4.0) vom 3. Februar 2021 hält der Kanton Zürich fest, dass "mit der Vorlage Anpassungen an den Arbeitsplätzen, insbesondere bezüglich mobiler Zugriffslösungen, Bildschirme, Scanner, Audio-, Video- und Handschriftaufzeichnung sowie Möglichkeiten zur Umwandlung digitaler Dateien in standardisierte Formate notwendig sein werden."

Die angestrebte Digitalisierung wird zudem umfangreiche begleitende Massnahmen (Change Management) erfordern, worauf mit Blick auf den damit verbundenen Ressourcenbedarf hinzuweisen ist". Insofern erstaunt es, dass der Kanton Zürich in seiner eigenen Vorlage darauf hinweist, dass keine substanziellen personellen Auswirkungen zu erwarten sind und beim Empfang und der Mitteilung auf elektronischem Wege (...) mit finanziellen Einsparungen zu rechnen sei.

Die Gemeinden haben in den letzten Jahren viele finanzielle und personelle Ressourcen in die Digitalisierung ihrer Verwaltungen investiert. Deshalb ist es wichtig, einen elektronischen Geschäftsverkehr zu etablieren, der über entsprechende Schnittstellen zu den laufenden IT-Infrastrukturen der Gemeinden verfügt. Ein IT-System für den elektronischen Geschäftsverkehr einzuführen, das die bestehenden IT-Systeme der Gemeinden ganz oder teilweise ersetzt, ist aus Sicht der personellen und finanziellen Ressourcen der Gemeinden abzulehnen. Ebenso abzulehnen sind Plattformen, welche nicht über entsprechende Schnittstellen zu sämtlichen Gemeindeapplikationen verfügen und zusätzlich (teilweise) manuell bewirtschaftet werden müssten.

Wir halten fest, dass in der Vernehmlassung zum elektronischen Geschäftsverkehr weder ansatzweise bekannt ist, welche finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden zukommen, noch wie der elektronische Geschäftsverkehr umgesetzt werden soll. Aus diesem Grund müssen die Gemeinden zwingend in die weiteren Arbeiten eingebunden werden und die Möglichkeit haben, zu den wichtigsten Eckwerten Stellung zu beziehen. Eine Delegation der Mitsprache an Dritte (z. B. egov-Partner, VZGV) wird abgelehnt, weil es sich vorliegend um Gesetzesanpassungen und nicht um Projekte handelt.

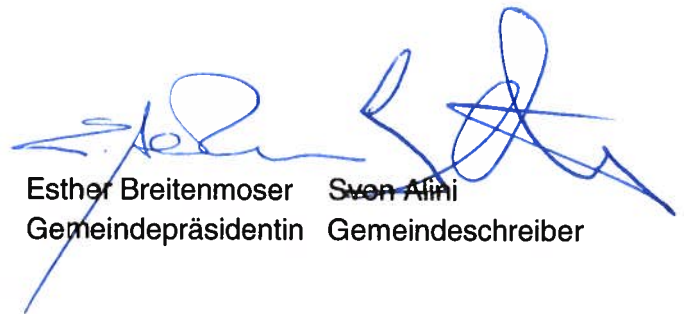
Unklar ist ausserdem, was alles im Gesetz unter dem elektronischen Geschäftsverkehr subsummiert wird. Sind dies Verfügungen und Rechtsmittelverfahren oder gehören dazu beispielsweise auch Rechnungsstellungen? Je nach Definition umfasst der elektronische Geschäftsverkehr praktisch die ganze Geschäftstätigkeit einer Gemeindeverwaltung. Es ist auch nicht geklärt, wie eine elektronische Signatur bzw. rechtsverbindliche Unterschrift umgesetzt werden soll. Hierbei ist zu erwähnen, dass das Bundesgesetz zur E-ID in diesem Frühjahr durch das Stimmvolk abgelehnt wurde. Fest steht, dass gerade im Hinblick auf die verstärkten Home-Office-Möglichkeiten Lösungen gefunden werden müssen, die nicht an einen Arbeitsplatz gekoppelt sind, wie dies zum Beispiel bei Kartenlesegeräten der Fall ist. Ebenso wenig werden Aussagen für die zukünftige Archivierung der Geschäfte gemacht.

Es ist aus Sicht der Gemeinden nachvollziehbar, dass der Kanton zuerst das Rahmengesetz anpassen will, bevor er mit den Projektarbeiten beginnt. Für die Gemeinden ist es aber schwierig, zum elektronischen Geschäftsverkehr Hand zu bieten, bevor nicht die wichtigsten Eckwerte der IT-Lösung bzw. der Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs bekannt sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT KNONAU



Esther Breitenmoser Sven Alini
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Kopie an:

- Ablage physisch und Digital

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldungen zur Vorlage			
Anmerkungen			
622 9	Gemeinde Langnau am Albis Gemeindeverwalt ung 8135 Langnau am Albis	Antrag / Bemerkung Die Gemeinde Langnau am Albis schliesst sich der Vernehmlassungsantwort vom 4. Oktober 2021 des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) an. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der darin dargelegten Anliegen.	

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 26. Oktober 2021

181	Medien, Information, Kommunikation
M1.40	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien Vernehmlassung zu den rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Teilrevision VRG) - Stellungnahme

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 lädt die Staatskanzlei zur Vernehmlassung in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Änderung Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenbestimmungen) ein.

Der Gemeinderat dankt für diese Möglichkeit und äussert sich dazu wie folgt:

„Grundsätzlich begrüssen wir die zunehmende Digitalisierung des Geschäftsverkehrs. Allerdings bleiben in der Vorlage verschiedene zentrale Punkte ungeklärt bzw. lassen Fragen offen, weshalb nicht explizit zu den einzelnen Paragraphen, sondern summarisch Stellung genommen wird.

Für das Bundesprojekt Justitia 4.0 wird mit einer Projektdauer von acht Jahren gerechnet. Für die Beschaffung und Implementierung der Software auf Bundesebene sind sechs Jahre geplant. Gemäss Bericht zum geänderten Verwaltungsrechtspflegegesetz soll die Digitalisierung des Geschäftsverkehrs innert einem Jahr nach Inkrafttreten umgesetzt sein. Wir erachten diese kurze Frist als unmöglich, da die Umsetzung gleichzeitig ein Organisationsprojekt ist und Auswirkungen auf die Archivierung hat. Wir machen deshalb beliebt, die Frist für die Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs deutlich zu verlängern.

Überdies ist es fraglich, inwieweit es sich für den Kanton Zürich lohnt, eine eigene digitale Struktur aufzubauen, die unter Umständen in wenigen Jahren durch eine Bundesapplikation abgelöst wird. Zu erinnern wäre hierbei an das Gebäude- und Wohnregister (GWR), bei dem im Jahr 2020 ebenfalls die GWR-Lösung des Kantons Zürich durch eine Bundesanwendung abgelöst wurde. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, dass die vom Regierungsrat definierten elektronischen Unterschriften auch von den nachfolgenden (eidgenössischen) Gerichtsinstanzen anerkannt sind.

Offen bleibt zudem die Frage nach den zusätzlichen Kosten und Ressourcen für die Gemeinden. In seiner Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (Justitia 4.0) vom 3. Februar 2021 hält der Kanton Zürich fest, dass "mit der Vorlage Anpassungen an den Arbeitsplätzen, insbesondere bezüglich mobiler Zugriffslösungen, Bildschirme, Scanner, Audio-, Video- und Handschriftaufzeichnung sowie Möglichkeiten zur Umwandlung digitaler Dateien in standardisierte Formate notwendig sein werden. Die angestrebte Digitalisierung wird zudem umfangreiche begleitende Massnahmen (Change Management) erfordern, worauf mit Blick auf den damit verbundenen Ressourcenbedarf hinzuweisen ist". Insofern erstaunt es, dass der Kanton Zürich in seiner eigenen Vorlage darauf hinweist, dass keine substantiellen personellen Auswirkungen zu erwarten sind und beim Empfang und der Mitteilung auf elektronischem Wege (...) mit finanziellen Einsparungen zu rechnen sei.

Die Gemeinden haben in den letzten Jahren viele finanzielle und personelle Ressourcen in die Digitalisierung ihrer Verwaltungen investiert. Deshalb ist es wichtig, einen elektronischen Geschäftsverkehr zu etablieren, der über entsprechende Schnittstellen zu den laufenden IT-Infrastrukturen der Gemeinden verfügt. Ein IT-System für den elektronischen Geschäftsverkehr einzuführen, das die bestehenden IT-Systeme der Gemeinden ganz oder teilweise ersetzt, ist aus Sicht der personellen und finanziellen Ressourcen der Gemeinden abzulehnen. Ebenso abzulehnen sind Plattformen, welche nicht über entsprechende Schnittstellen zu sämtlichen Gemeindeapplikationen verfügen und zusätzlich (teilweise) manuell bewirtschaftet werden müssten.

Wir halten fest, dass in der Vernehmlassung zum elektronischen Geschäftsverkehr weder ansatzweise bekannt ist, welche finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden zukommen, noch wie der elektronische Geschäftsverkehr umgesetzt werden soll. Aus diesem Grund müssen die Gemeinden zwingend in die weiteren Arbeiten eingebunden werden und die Möglichkeit haben, zu den wichtigsten Eckwerten Stellung zu beziehen. Eine Delegation der Mitsprache an Dritte (z. B. egov-Partner, VZGV) wird abgelehnt, weil es sich vorliegend um Gesetzesanpassungen und nicht um Projekte handelt.

Unklar ist ausserdem, was alles im Gesetz unter dem elektronischen Geschäftsverkehr subsummiert wird. Sind dies Verfügungen und Rechtsmittelverfahren oder gehören dazu beispielsweise auch Rechnungsstellungen? Je nach Definition umfasst der elektronische Geschäftsverkehr praktisch die ganze Geschäftstätigkeit einer Gemeindeverwaltung. Es ist auch nicht geklärt, wie eine elektronische Signatur bzw. rechtsverbindliche Unterschrift umgesetzt werden soll. Hierbei ist zu erwähnen, dass das Bundesgesetz zur E-ID in diesem Frühjahr durch das Stimmvolk abgelehnt wurde. Fest steht, dass gerade im Hinblick auf die verstärkten Home-Office-Möglichkeiten Lösungen gefunden werden müssen, die nicht an einen Arbeitsplatz gekoppelt sind, wie dies zum Beispiel bei Kartenlesegeräten der Fall ist. Ebenso wenig werden Aussagen für die zukünftige Archivierung der Geschäfte gemacht.

Es ist aus Sicht der Gemeinden nachvollziehbar, dass der Kanton zuerst das Rahmengesetz anpassen will, bevor er mit den Projektarbeiten beginnt. Für die Gemeinden ist es aber schwierig, zum elektronischen Geschäftsverkehr Hand zu bieten, bevor nicht die wichtigsten Eckwerte der IT-Lösung bzw. der Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs bekannt sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen."

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Stellungnahme zur Vernehmlassung „Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen Verwaltungspflegegesetz und Nebenänderungen“ erfolgt gemäss dem obigen Sachverhalt.
2. Die Gemeindeschreiberin wird gebeten, die Stellungnahme elektronisch einzureichen.
3. Mitteilung an:
 - Staatskanzlei Kanton Zürich, über Web-Anwendung
 - Akten

Versand am: 28. OKT. 2021

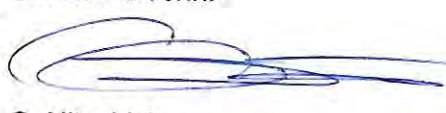
Im Namen des
GEMEINDERATES MASCHWANDEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:



C. Gabathuler



C. Nitschké



Gemeinderat
Zürichstrasse 8
8124 Maur
www.maur.ch

Staatskanzlei Kanton Zürich
Staatsschreiberin Dr. Kathrin Arioli
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Anette Fahrni, direkt Telefon 043 366 13 44
anette.fahrni@maur.ch

Protokoll Gemeinderat

Sitzung vom	1. November 2021
Beschluss-Nr.	176/2021
Registratur	0.0.1.1
IDG-Status	☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich ☐ Verhandlungsbericht ☐ Website

Vernehmlassungsantwort Rechtliche Grundlage für den "elektronischen Geschäftsverkehr"

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin

Mit Schreiben vom 31. August 2021 erhalten wir die Gelegenheit, uns zur geplanten Anpassung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr äussern zu können.

Die Gemeinde Maur schliesst sich dabei der Haltung aus der Stellungnahme des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kanton Zürich (GPV) vom 18. Oktober 2021 an.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der erwähnten Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Maur

Roland Humm
Gemeindepräsident

Christoph Bless
Gemeindeschreiber

Mitteilung an

- Staatskanzlei des Kantons Zürich per E-Mail (naemi.bucher@sk.zh.ch)
- Gemeindepräsident
- Leiterin Präsidiales (Akten)
- 16.12/0.0.1.1

Versand 5. November 2021



Gemeinderat

Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten
www.mettmenstetten.ch

Kontakt:
Oliver Bär
Tel. +41 44 767 90 19
gemeinde@mettmenstetten.ch

Antwort per Email an
naemi.bu-cher@sk.zh.ch

11. Oktober 2021

Vernehmlassung zu den rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Teilrevision VRG) - Stellungnahme Mettmenstetten

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Änderung Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenbestimmungen) eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und äussern uns wie folgt.

Grundsätzlich begrüssen wir die zunehmende Digitalisierung des Geschäftsverkehrs. Allerdings bleiben in der Vorlage verschiedene zentrale Punkte ungeklärt bzw. lassen Fragen offen, weshalb nicht explizit zu den einzelnen Paragraphen, sondern summarisch Stellung genommen wird.

Für das Bundesprojekt Justitia 4.0 wird mit einer Projektdauer von acht Jahren gerechnet. Für die Beschaffung und Implementierung der Software auf Bundesebene sind sechs Jahre geplant. Gemäss Bericht zum geänderten Verwaltungsrechtspflegegesetz soll die Digitalisierung des Geschäftsverkehrs innert einem Jahr nach Inkrafttreten umgesetzt sein. Wir erachten diese kurze Frist als unmöglich, da die Umsetzung gleichzeitig ein Organisationsprojekt ist und Auswirkungen auf die Archivierung hat. Wir machen deshalb beliebt, die Frist für die Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs um zwei Jahre zu verlängern.

Überdies ist es fraglich, inwieweit es sich für den Kanton Zürich lohnt, eine eigene digitale Struktur aufzubauen, die unter Umständen in wenigen Jahren durch eine Bundesapplikation abgelöst wird. Zu erinnern wäre hierbei an das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), bei dem im Jahr 2020 ebenfalls die GWR-Lösung des Kantons Zürich durch eine Bundesanwendung abgelöst wurde. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, dass die vom Regierungsrat definierten elektronischen Unterschriften auch von den nachfolgenden (eidgenössischen) Gerichtsinstanzen anerkannt sind.

Offen bleibt zudem die Frage nach den zusätzlichen Kosten und Ressourcen für die Gemeinden. In seiner Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (Justitia 4.0) vom 3. Februar 2021 hält der Kanton Zürich fest, dass «mit der Vorlage Anpassungen an den Arbeitsplätzen, insbesondere bezüglich mobiler Zugriffslösungen, Bildschirme, Scanner, Audio-, Video- und Handschriftaufzeichnung sowie Möglichkeiten zur Umwandlung digitaler Dateien in standardisierte Formate notwendig sein werden. Die angestrebte Digitalisierung wird zudem umfangreiche begleitende Massnahmen (Change Management) erfordern, worauf mit Blick auf den damit verbundenen Ressourcenbedarf hinzuweisen ist». Insofern erstaunt es, dass der Kanton Zürich in seiner eigenen Vorlage darauf hinweist, dass keine substanziellen personellen Auswirkungen zu erwarten sind und beim Empfang und der Mitteilung auf elektronischem Wege (...) mit finanziellen Einsparungen zu rechnen sei.

Die Gemeinden haben in den letzten Jahren viele finanzielle und personelle Ressourcen in die Digitalisierung ihrer Verwaltungen investiert. Deshalb ist es wichtig, einen elektronischen Geschäftsverkehr zu etablieren, der über entsprechende Schnittstellen zu den laufenden IT-Infrastrukturen der Gemeinden verfügt. Ein IT-System für den elektronischen Geschäftsverkehr einzuführen, das die bestehenden IT-Systeme der

Gemeinden ganz oder teilweise ersetzt, ist aus Sicht der personellen und finanziellen Ressourcen der Gemeinden abzulehnen. Ebenso abzulehnen sind Plattformen, welche nicht über entsprechende Schnittstellen zu sämtlichen Gemeindeapplikationen verfügen und zusätzlich (teilweise) manuell bewirtschaftet werden müssten.

Wir halten fest, dass in der Vernehmlassung zum elektronischen Geschäftsverkehr weder ansatzweise bekannt ist, welche finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden zukommen, noch wie der elektronische Geschäftsverkehr umgesetzt werden soll. Aus diesem Grund müssen die Gemeinden zwingend in die weiteren Arbeiten eingebunden werden und die Möglichkeit haben, zu den wichtigsten Eckwerten Stellung zu beziehen. Eine Delegation der Mitsprache an Dritte (z. B. egovpartner, VZGV) wird abgelehnt, weil es sich vorliegend um Gesetzesanpassungen und nicht um Projekte handelt.

Unklar ist ausserdem, was alles im Gesetz unter dem elektronischen Geschäftsverkehr subsummiert wird. Sind dies Verfügungen und Rechtsmittelverfahren oder gehören dazu beispielsweise auch Rechnungsstellungen? Je nach Definition umfasst der elektronische Geschäftsverkehr praktisch die ganze Geschäftstätigkeit einer Gemeindeverwaltung. Es ist auch nicht geklärt, wie eine elektronische Signatur bzw. rechtsverbindliche Unterschrift umgesetzt werden soll. Hierbei ist zu erwähnen, dass das Bundesgesetz zur E-ID in diesem Frühjahr durch das Stimmvolk abgelehnt wurde. Fest steht, dass gerade im Hinblick auf die verstärkten Home-Office-Möglichkeiten Lösungen gefunden werden müssen, die nicht an einen Arbeitsplatz gekoppelt sind, wie dies zum Beispiel bei Kartenlesegeräten der Fall ist. Ebenso wenig werden Aussagen für die zukünftige Archivierung der Geschäfte gemacht.

Es ist aus Sicht der Gemeinden nachvollziehbar, dass der Kanton zuerst das Rahmengesetz anpassen will, bevor er mit den Projektarbeiten beginnt. Für die Gemeinden ist es aber schwierig, zum elektronischen Geschäftsverkehr Hand zu bieten, bevor nicht die wichtigsten Eckwerte der IT-Lösung bzw. der Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs bekannt sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

René Kälin
Gemeindepräsident



Oliver Bär
Geschäftsführer



ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Schluss- und Übergangsbestimmungen			
Vorentwurf			
621	Gemeinde	Antrag / Bemerkung	
5	Neftenbach	Sechster Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	Gemeindeverwaltung		
	8413 Neftenbach	2 Die Behörden stellen sicher, dass sie innert einem (Antrag: zwei) Jahr ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung sicher und rechtsgültig auf dem elektronischen Weg erreichbar sind. 4 Die Verpflichtung nach § 4c Abs. 1 tritt ein (Antrag: zwei) Jahr ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung in Kraft. Begründung Umsetzung innerhalb von einem Jahr ist nicht nur knapp bemessen sondern erscheint unmöglich. Erfahrungsgemäss wird alleine die technische Umsetzung / Erstellung einer Plattform ein Jahr beanspruchen. Zuvor müssen aber noch die Identifikation, Schnittstellen, Anforderungen usw. definiert und dann vermutlich noch eine Submission durchgeführt werden. Deshalb ist eine Umsetzung innerhalb von einem Jahr nicht realistisch.	

Protokollauszug des Gemeinderats
Sitzung Nr. 17 vom 16. November 2021

229 16 Gemeindeorganisation
 16.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr
Änderung Verwaltungsrechtspflegegesetz (DigiLex)
Vernehmlassungsantwort

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 unterbreitet die Staatskanzlei im Auftrag des Regierungsrats die geplante Gesetzesrevision zur Anpassung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Vernehmlassung.

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben seit längerer Zeit als zentrale Kommunikationsform etabliert, sie ist auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden vorherrschend. Diese Realität steht jedoch in ausgeprägtem Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Als Folge davon ist der formelle Geschäftsverkehr in vielen Bereichen immer noch zwingend an die schriftliche Form (d.h. Schrift auf Papier) gebunden.

Die geplanten neuen Regelungen beziehen sich auf den formellen Geschäftsverkehr und umfassen somit alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Auf Gesetzesstufe werden lediglich die wesentlichen Grundsätze verankert. Dass die Detailregelungen in die Verordnungskompetenz des Regierungsrats fallen und damit dem Anspruch auf Flexibilität Rechnung getragen wird, ist von zentraler Bedeutung. Nur so kann der elektronische Geschäftsverkehr mit den raschen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.

Erwägungen

Mit den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und entsprechenden Nebenänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich geschaffen werden. Diese Entwicklung wird grundsätzlich sehr begrüsst, schafft sie doch endlich die Möglichkeit, die Digitalisierung auch im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei ist es ein zentrales Anliegen, dass der Geschäftsverkehr primär elektronisch erfolgen und nur mit zu bewilligenden Ausnahmen davon abgewichen werden soll.

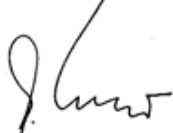
Die Städte und Gemeinden sind von diesen Neuerungen im Rahmen der digitalen Transformation stark betroffen – und zwar nicht nur im ICT-Bereich, sondern eben gerade auch bei den Arbeitsabläufen. Von besonderer Relevanz ist das Thema für die Bereiche Steuern, Einbürgerungen und Baugesuche. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) sowie der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) haben sich intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt und je eine Stellungnahme zuhanden der Staatskanzlei abgefasst. Die vorgesehenen Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und weiteren Nebenänderungen werden grundsätzlich begrüsst. Beide Verbände weisen in ihren Stellungnahmen auf wichtige Punkte hin, welche es bei der Umsetzung aus Sicht der Gemeinden zu beachten gilt. Der Einbezug dieser Verbände und der Gemeinden beim Ausarbeiten weiterer Details ist von grosser Bedeutung. Ebenso verweisen der GPV und der VZGV einmal mehr auf die Dringlichkeit zur Schaffung einer E-ID.

Aufgrund der beiden ausführlichen Stellungnahmen des GPV und des VZGV kann vom Verfassen einer separaten Stellungnahme abgesehen werden.

Beschluss:

1. Zur vorgesehenen Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und Nebenänderungen (DigiLex) hinsichtlich Anpassung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr wird anlehnend an die Vernehmlassungsantwort des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich vom 18. Oktober 2021 Stellung genommen. Vom Verfassen einer separaten Stellungnahme mit zusätzlichen Anträgen wird abgesehen.
2. Die Abteilung Präsidiales und Gesellschaft wird beauftragt, der Staatskanzlei diese Rückmeldung innert der angesetzten Frist über die Web-Anwendung eVernehmlassung zukommen zu lassen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Kaderausschuss und erweitertes Kader

GEMEINDERAT NIEDERHASLI



Präsident:
Marco Kurer



Schreiber:
Patric Kubli

Versand: 22. November 2021



Protokollauszug vom 23. November 2021

0.0.1 Übergeordnete Erlasse

217 Vernehmlassung «Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr», Stellungnahme

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 wird die Gemeinde Otelfingen zur Vernehmlassung über den elektronischen Geschäftsverkehr bzw. zur Stellungnahme über Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und Nebenänderungen bis 26. November 2021 eingeladen.

Erwägungen

Der Gemeinderat Otelfingen begrüsst die in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und entsprechenden Nebenänderungen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich.

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) sowie Verein Zürcher Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) habe bereits ihre Vernehmlassungen erarbeitet. Der Gemeinderat Otelfingen schliesst sich den Anträgen der beiden Gremien an und verzichtet auf eine selbständige Stellungnahme.

Der Gemeinderat **beschliesst**:

1. Die Anträge des Gemeindepräsidentenverbandes (GPV) und des Vereins Zürcher Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) werden unterstützt.
2. Auf eine separate, weitergehende Vernehmlassung wird verzichtet.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an den Gesuchsteller.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Staatskanzlei Kanton Zürich, Staatsschreiberin Dr. K. Arioli, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
 - Aktenablage

Gemeinderat Otelfingen

Barbara Schaffner
Gemeindepräsidentin

Werner Wegmann
Gemeinbeschreiber

Versand am: 24.11.2021

Regensdorf, 9. November 2021



Abteilung Präsidiales

Watterstrasse 116 · 8105 Regensdorf

Tel. 044 842 37 96

E-Mail: marco.renggli@regensdorf.ch

Per Email an:

Staatskanzlei Zürich
naemi.bucher@sk.zh.ch

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen (DigiLex); Vernehm- lassung

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 erhält der Gemeinderat Regensdorf die Gelegenheit, sich zur geplanten Anpassung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr zu äussern. Hierfür danken wir Ihnen und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

1. Generelle Würdigung

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben seit längerer Zeit als zentrale Kommunikationsform etabliert, sie ist auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden vorherrschend. Diese Realität jedoch steht in ausgeprägtem Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Als Folge davon ist der formelle Geschäftsverkehr in vielen Bereichen immer noch zwingend an die schriftliche Form (d. h. Schrift auf Papier) gebunden.

Die geplanten neuen Regelungen beziehen sich auf den formellen Geschäftsverkehr und umfassen somit alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Auf Gesetzesstufe werden lediglich die wesentlichen Grundsätze verankert. Dass die Detailregelungen in die Verordnungskompetenz des Regierungsrats fallen und damit dem Anspruch auf Flexibilität Rechnung getragen wird, ist von zentraler Bedeutung. Nur so kann der elektronische Geschäftsverkehr mit den raschen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.

Mit den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und entsprechenden Nebenänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich geschaffen werden. Diese Entwicklung wird grundsätzlich sehr begrüsst, schafft sie doch endlich die Möglichkeit, die Digitalisierung auch im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei ist es ein zentrales Anliegen, dass der Geschäftsverkehr primär elektronisch erfolgen und nur mit zu bewilligenden Ausnahmen davon abgewichen werden soll.

An dieser Stelle sei auch nochmals auf die Dringlichkeit der E-ID hingewiesen. Denn neben der elektronischen Unterschrift muss im elektronischen Geschäftsverkehr auch die Möglichkeit zur Identifikation bestehen.

In der Folge sind in sämtlichen Digitalisierungsprojekten immer die jeweiligen rechtlichen Grundlagen in den Spezialgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen zu prüfen und dahingehend anzupassen, dass der elektronische Geschäftsverkehr rechtssicher umgesetzt werden kann.

Die Städte und Gemeinden sind von diesen Neuerungen im Rahmen der digitalen Transformation stark betroffen – und zwar nicht nur im ICT-Bereich, sondern eben gerade auch bei den Arbeitsabläufen. Demzufolge müssen sie frühzeitig und umfassend in den weiteren Bearbeitungsprozess mit einbezogen werden. Sie sollen auch proaktiv über die konkreten Auswirkungen und Chancen informiert werden und mitwirken können. Deshalb erachten wir es als zwingend, dass der VZGV bei der Ausarbeitung der weiteren Details mit einbezogen wird.

Zu diesen Detailregelungen gehört zum Beispiel auch die Klärung der Frage, ob E-Mail-Adressen für Rekurse vorgegeben werden können oder ob Einwohnerinnen und Einwohner einen Rekurs an jede ihnen bekannte Adresse richten können. Im Rahmen der Umsetzung ist ferner zu prüfen, ob für die Gemeinden im Sinne eines freiwilligen Angebots eine einheitliche Plattform geschaffen werden soll, über die der elektronische Geschäftsverkehr abgewickelt werden kann. Insbesondere im Hinblick auf Rechtsmittelverfahren scheint es wenig bürgerfreundlich zu sein, wenn für jede Rechtsmittelinstanz (Gemeinde, Bezirk, Kanton) das Verfahren auf einer anderen digitalen Plattform abgewickelt wird.

2. Vernehmlassung im Einzelnen

Ergänzung zu § 59: Hier sollte aufgrund der aktuellen Pandemieerfahrung in Ergänzung zur mündlichen Verhandlung auch eine elektronische Verhandlung (Videokonferenz) möglich sein.

Bei den meisten neu formulierten Bestimmungen geht es darum, das elektronische Handeln im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden grundsätzlich zuzulassen und insbesondere die elektronische Form der schriftlichen Form gleichzustellen. Dies bedeutet auch, dass die elektronische Signatur der klassischen Unterschrift gleichgestellt wird. Insofern besteht hier kein Bedarf für weitere spezifische Anmerkungen.

Die vorgesehene Übergangsfrist von lediglich einem Jahr ist sehr kurz bemessen und stellt insbesondere Gemeinden, die bisher noch wenig digital unterwegs sind, vor sehr grosse Herausforderungen. Auch aus dieser Perspektive ist das freiwillige Angebot einer einheitlichen Plattform, die die Gemeinden bei Bedarf nutzen können, zu prüfen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT REGENSDORF

Präsident

Schreiber

Max Walter

Stefan Pfyl

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 4d. Abs. 4 Formvorschriften (c. Voraussetzungen für den elektronischen Geschäftsverkehr) (neu)			
Vorentwurf			
674	Gemeinde	Antrag / Bemerkung	
5	Rheinau	Ergänzung resp. offener Punk zu § 4d Abs. 4 «Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum elektronischen Geschäftsverkehr...». In diesem Zusammenhang müsste für die Gemeinden eine Wahlfreiheit bei der Evaluation der Applikationen und die klare Definition von Schnittstellen berücksichtigt werden.	
	8462 Rheinau	Begründung	
		Dies auch aus Gründen des Investitionsschutzes für die Gemeinden.	
§ 59. Abs. 1 - Beschwerdeverfahren (c. Mündliche Verhandlung)			
Vorentwurf			

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
674 6	Gemeinde Rheinau 8462 Rheinau	Antrag / Bemerkung Gemäss Stellungnahme des VZGV und GPVZH soll § 59 soweit ergänzt werden, dass in Ergänzung zur mündlichen Verhandlung auch eine elektronische Verhandlung (Videokonferenz) möglich wird bzw. dass die rechtliche Grundlage für die elektronische Verhandlungsform geschaffen wird. Der Gemeinderat Rheinau schliesst sich dieser Meinung nicht an. Entgegen dem Vorschlag des VZGV und GPVZH soll keine gesetzliche Grundlage für die elektronische Verhandlung geschaffen werden. Begründung Die Videokonferenz ist dann in Ordnung, wenn es um Informationen oder um relativ einfache Angelegenheiten geht. Für komplexe Geschäfte eignen sich Video- oder sogar Telefonkonferenzen nicht.	
Allgemeine Rückmeldungen zur Vorlage Anmerkungen			

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
673 8	Gemeinde Rheinau 8462 Rheinau	Antrag / Bemerkung Grundsätzlich ist es zeitgemäss, dass die Möglichkeit geschaffen wird, die Digitalisierung auch im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Aus diesem Grund ist die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für einen rechtsverbindlichen, medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr im Kanton Zürich ebenfalls zu befürworten. Zu kommentieren bzw. kritisieren sind allerdings die gleichen Punkte, die schon vom GPVZH vorgebracht wurden: • Im Zusammenhang der Umsetzung ist zu prüfen, ob für Gemeinden und Kanton ein freiwilliges Angebot einer einheitlichen Plattform geschaffen werden soll, über welche der elektronische Geschäftsverkehr abgewickelt werden kann. Die Städte und Gemeinde sind von diesen Neuerungen stark betroffen. Die Gemeinde Rheinau hat bisher noch relativ wenig in die Digitalisierung der Verwaltung investiert und die Umstellung würde die Gemeinde vor sehr grosse Herausforderungen stellen. Aus diesem Grund ist das freiwillige Angebot einer einheitlichen Plattform sehr zu begrüßen. • Aus demselben Grund stellt der GPVZH den Antrag, die angedachte Übergangsfrist von nur einem Jahr auf zwei Jahre zu verlängern. Diese Forderung erscheint auch aus Sicht der Gemeinde Rheinau sinnvoll, damit bliebe genügend Zeit, die internen Strukturen anzupassen.	

Gemeinderat

Geschäft Nr. 2021-592
 Beschluss Nr. 2021-157
 Sitzung 01. November 2021

Gemeinderat
 Seestrasse 19
 8805 Richterswil
 044 787 12 11
 gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr / Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen / Vernehmlassung

A15 GEMEINDEORGANISATION UND BEHÖRDEN
 A15.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 lädt die Staatskanzlei des Kantons Zürich zur Stellungnahme zu den Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ein.

Mit dem Vernehmlassungsentwurf sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen im Kanton Zürich geschaffen werden.

Das Rechtsetzungsprojekt ist Teil des Impulsprogramms, welches der Regierungsrat für die Umsetzung der Strategie *Digitale Verwaltung 2018 - 2023* (RRB Nr. 390/2018) genehmigt hat. Es handelt sich um das Vorhaben IP 2.1 «Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (DigiLex)» und dient der Umsetzung des Ziels Nr. 2 «Verbesserung der Rahmenbedingungen für Akzeptanz, Zugänglichkeit und Anwendung von Online-Angeboten».

Der Vernehmlassungsentwurf sieht Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) sowie Änderungen in einzelnen weiteren Gesetzen vor. Der Regierungsrat hat die Staatskanzlei am 14. Juli 2021 ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (RRB Nr. 822/2021).

Erwägungen

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 reichte der **Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)** seine Stellungnahme ein. Darin geht er im Einzelnen auf die folgenden Punkte ein:

Generelle Würdigung

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben seit längerer Zeit als zentrale Kommunikationsform etabliert, sie ist auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden vorherrschend. Diese Realität jedoch steht in ausgeprägtem Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Als Folge davon ist der formelle Geschäftsverkehr in vielen Bereichen immer noch zwingend an die schriftliche Form (d. h. Schrift auf Papier) gebunden.

Die geplanten neuen Regelungen beziehen sich auf den formellen Geschäftsverkehr und umfassen somit alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Auf Gesetzesstufe werden lediglich die wesentlichen Grundsätze verankert. Dass die Detailregelungen in die Verordnungskompetenz des Regierungsrats fallen und damit dem Anspruch auf Flexibilität Rechnung getragen wird, ist von zentraler Bedeutung. Nur so kann der elektronische Geschäftsverkehr mit den raschen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.

Mit den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und entsprechenden Nebenänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich geschaffen werden. Diese Entwicklung wird grundsätzlich sehr begrüsst, schafft sie doch endlich die Möglichkeit, die Digitalisierung auch im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei ist es ein zentrales Anliegen, dass der Geschäftsverkehr primär elektronisch erfolgen und nur mit zu bewilligenden Ausnahmen davon abgewichen werden soll.

An dieser Stelle sei auch nochmals auf die Dringlichkeit der E-ID hingewiesen. Denn neben der elektronischen Unterschrift muss im elektronischen Geschäftsverkehr auch die Möglichkeit zur Identifikation bestehen.

In der Folge sind in sämtlichen Digitalisierungsprojekten immer die jeweiligen rechtlichen Grundlagen in den Spezialgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen zu prüfen und dahingehend anzupassen, dass der elektronische Geschäftsverkehr rechtssicher umgesetzt werden kann.

Die Städte und Gemeinden sind von diesen Neuerungen im Rahmen der digitalen Transformation stark betroffen – und zwar nicht nur im ICT-Bereich, sondern eben gerade auch bei den Arbeitsabläufen. Dem-zu Folge müssen sie frühzeitig und umfassend in den weiteren Bearbeitungsprozess mit einbezogen werden. Sie sollen auch proaktiv über die konkreten Auswirkungen und Chancen informiert werden und mitwirken können. Deshalb erachten wir es als zwingend, dass der VZGV bei der Ausarbeitung der weiteren Details mit einbezogen wird. Gerne erwarten wir Ihre Kontaktnahme, damit der VZGV eine Delegation für die Zusammenstellung der Projektgruppe melden kann.

Zu diesen Detailregelungen gehört zum Beispiel auch die Klärung der Frage, ob E-Mail-Adressen für Rekurse vorgegeben werden können oder ob Einwohnerinnen und Einwohner einen Rekurs an jede ihnen bekannte Adresse richten können. Im Rahmen der Umsetzung ist ferner zu prüfen, ob für die Gemeinden im Sinne eines freiwilligen Angebots eine einheitliche Plattform geschaffen werden soll, über die der elektronische Geschäftsverkehr abgewickelt werden kann. Insbesondere im Hinblick auf Rechtsmittelverfahren scheint es wenig bürgerfreundlich zu sein, wenn für jede Rechtsmittelinstanz (Gemeinde, Bezirk, Kanton) das Verfahren auf einer anderen digitalen Plattform abgewickelt wird.

Vernehmlassung im Einzelnen

Ergänzung zu § 59: Hier sollte aufgrund der aktuellen Pandemieerfahrung in Ergänzung zur mündlichen Verhandlung auch eine elektronische Verhandlung (Videokonferenz) möglich sein.

Bei den meisten neu formulierten Bestimmungen geht es darum, das elektronische Handeln im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden grundsätzlich zuzulassen und insbesondere die elektronische Form der schriftlichen Form gleichzustellen. Dies bedeutet auch, dass die elektronische Signatur der klassischen Unterschrift gleichgestellt wird. Insofern besteht hier aus Sicht des VZGV kein Bedarf für weitere spezifische Anmerkungen.

Die vorgesehene Übergangsfrist von lediglich einem Jahr ist sehr kurz bemessen und stellt insbesondere Gemeinden, die bisher noch wenig digital unterwegs sind, vor sehr grosse Herausforderungen. Auch aus dieser Perspektive ist das freiwillige Angebot einer einheitlichen Plattform, die die Gemeinden bei Bedarf nutzen können, zu prüfen.

Bei den Nebenänderungen möchten wir darauf hinweisen, dass das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 stammt (nicht 1915).

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2021 nimmt auch der Verband der Gemeindepräsidenten (GPV) zur geplanten Gesetzesrevision Stellung. Die generelle Würdigung schliesst sich derjenigen des VZGV an. In der Vernehmlassung im Einzelnen erklärt der GPV was folgt:

Vernehmlassung im Einzelnen

Unklar ist, in welchen Fällen § 4c Abs. 1 zur Anwendung kommt bzw. was die Begriffe «verkehren» und «Geschäftsverkehr» konkret bedeuten. § 4c Abs. 1 E-VRG erweckt den Eindruck, dass diese Bestimmung ganz generell für sämtliche Interaktionen zwischen den zürcherischen Verwaltungsbe-hörden gelten bzw. dass die Behörden untereinander generell nicht mehr mündlich, per Post oder mit «gewöhnlicher» E-Mail verkehren dürfen. So wird es nicht gemeint sein. Vielmehr dürfte sich die Pflicht zum elektronischen Verkehr auf formelle Verwaltungsverfahren i.S.v. § 4 VRG beschränken bzw. auf Verfahren, die darauf ausgerichtet sind, eine Anordnung zu erlassen. Die Verpflichtung kann in diesem Zusammenhang beispielsweise bedeuten, dass relevante Akten einer Behörde elektronisch beizuziehen sind, oder dass ein Dossier elektronisch an die Anfechtungsinstanz zu übermitteln ist. Der Wortlaut von § 4c Abs. 1 (oder die Weisung) sollte deshalb den eingeschränkten Geltungsbereich zum Ausdruck bringen.

Ergänzungsvorschlag in Bezug auf § 4c Abs. 1: «Die Verwaltungsbehörden verkehren untereinander elektro-nisch, wenn sie ein Verfahren nach § 4 durchführen».

Ergänzung resp. offener Punk zu § 4d Abs. 4 «Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum elektronischen Geschäftsverkehr...».

Antrag: In diesem Zusammenhang müsste für die Gemeinden eine Wahlfreiheit bei der Evaluation der Applikationen und die klare Definition von Schnittstellen berücksichtigt werden. Dies auch aus Gründen des Investitionsschutzes für die Gemeinden.

Ergänzung zu § 59: Hier sollte aufgrund der aktuellen Pandemieerfahrung in Ergänzung zur mündlichen Verhandlung auch eine elektronische Verhandlung (Videokonferenz) ermöglicht werden.

Ergänzungsvorschlag: Die rechtlichen Grundlagen für die elektronische Verhandlungsform sollten im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision geschaffen werden.

Bei den meisten neu formulierten Bestimmungen geht es darum, das elektronische Handeln im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden grundsätzlich zuzulassen und insbesondere die elektronische Form der schriftlichen Form gleichzustellen. Dies bedeutet auch, dass die elektronische Signatur der klassischen Unterschrift gleichgestellt wird. Insofern besteht hier aus Sicht des GPV kein Bedarf für weitere spezifische Anmerkungen.

Die vorgesehene Übergangsfrist von lediglich einem Jahr ist sehr kurz bemessen und stellt insbesondere Gemeinden, die bisher noch wenig in die Digitalisierung der Verwaltung investiert haben, vor sehr grosse Herausforderungen. Auch aus dieser Perspektive ist das freiwillige Angebot einer einheitlichen Plattform, die die Gemeinden bei Bedarf nutzen können, zu prüfen.

Antrag: Prüfung einer Verlängerung der Übergangsfrist auf zwei Jahre, damit alle Gemeinden die Umsetzung meistern können.

Bei den Nebenänderungen möchten wir darauf hinweisen, dass das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 stammt (nicht 1915).

Der Gemeinderat Richterswil schliesst der Vernehmlassung des VZGV und des GPV gesamthaft an.

Auf Antrag des Gemeindepräsidenten
beschliesst der Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat Richterswil folgt in der Vernehmlassung zu den Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes gesamthaft den Empfehlungen des VZGV und des GPV.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Kanton Zürich, Staatskanzlei, über die Web-Anwendung eVernehmlassungen
 - Gemeinderatskanzlei

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen des Gemeinderates**




Marcel Tanner
Gemeindepräsident


Roger Nauer
Gemeindeschreiber

versandt am: 08. NOV. 2021

Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 60
Telefax 055 251 32 64
E-Mail info@rueti.ch
Internet www.rueti.ch

Datum 15. November 2021
Kontaktperson Thomas Ziltener
Direktwahl 055 251 32 65
E-Mail thomas.ziltener@rueti.ch

Staatskanzlei Kanton Zürich
Staatsschreiberin Dr. Kathrin Arioli
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Stellungnahme zur Anpassung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin

Sie haben uns mit Schreiben vom 15. Juli 2021 die Unterlagen zur Vernehmlassung betreffend der geplanten Anpassung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr zukommen lassen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben seit längerer Zeit als zentrale Kommunikationsform etabliert, sie ist auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden vorherrschend. Diese Realität jedoch steht in ausgeprägtem Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Als Folge davon ist der formelle Geschäftsverkehr in vielen Bereichen immer noch zwingend an die schriftliche Form (d.h. Schrift auf Papier) gebunden.

Die geplanten neuen Regelungen beziehen sich auf den formellen Geschäftsverkehr und umfassen somit alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Auf Gesetzesstufe werden lediglich die wesentlichen Grundsätze verankert. Dass die Detailregelungen in die Verordnungskompetenz des Regierungsrats fallen und damit dem Anspruch auf Flexibilität Rechnung getragen wird, ist von zentraler Bedeutung. Nur so kann der elektronische Geschäftsverkehr mit den raschen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.

Mit den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und entsprechenden Nebenänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich geschaffen werden. Diese Entwicklung wird grundsätzlich sehr begrüsst, schafft sie doch endlich die Möglichkeit, die Digitalisierung auch im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei ist es ein zentrales Anliegen, dass der Geschäftsverkehr primär elektronisch erfolgen und nur mit zu bewilligenden Ausnahmen davon abgewichen werden soll. An dieser Stelle sei auch nochmals auf die Dringlichkeit der E-ID hingewiesen. Denn neben der elektronischen Unterschrift muss im elektronischen Geschäftsverkehr auch die Möglichkeit zur Identifikation bestehen.

In der Folge sind in sämtlichen Digitalisierungsprojekten immer die jeweiligen rechtlichen Grundlagen in den Spezialgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen zu prüfen und dahingehend anzupassen, dass der elektronische Geschäftsverkehr rechtssicher umgesetzt werden kann.

Die Städte und Gemeinden sind von diesen Neuerungen im Rahmen der digitalen Transformation stark betroffen – und zwar nicht nur im ICT-Bereich, sondern eben gerade auch bei den Arbeitsabläufen. Demzufolge müssen sie frühzeitig und umfassend in den weiteren Bearbeitungsprozess mit einbezogen werden. Sie sollen auch proaktiv über die konkreten Auswirkungen und Chancen informiert werden und mitwirken können. Deshalb erachten wir es als zwingend, dass der VZGV und allenfalls der GPV bei der Ausarbeitung der weiteren Details mit einbezogen wird.

Zu diesen Detailregelungen gehört zum Beispiel auch die Klärung der Frage, ob E-Mail-Adressen für Rekurse vorgegeben werden können oder ob Einwohnerinnen und Einwohner einen Rekurs an jede ihnen bekannte Adresse richten können. Im Rahmen der Umsetzung ist ferner zu prüfen, ob für die Gemeinden im Sinne eines freiwilligen Angebots eine einheitliche Plattform geschaffen werden soll, über die der elektronische Geschäftsverkehr abgewickelt werden kann. Insbesondere im Hinblick auf Rechtsmittelverfahren scheint es wenig bürgerfreundlich zu sein, wenn für jede Rechtsmittelinstanz (Gemeinde, Bezirk, Kanton) das Verfahren auf einer anderen digitalen Plattform abgewickelt wird.

Ergänzung zu § 59:

Hier sollte aufgrund der aktuellen Pandemieerfahrung in Ergänzung zur mündlichen Verhandlung auch eine elektronische Verhandlung (Videokonferenz) möglich sein.

Bei den meisten neu formulierten Bestimmungen geht es darum, das elektronische Handeln im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden grundsätzlich zuzulassen und insbesondere die elektronische Form der schriftlichen Form gleichzustellen. Dies bedeutet auch, dass die elektronische Signatur der klassischen Unterschrift gleichgestellt wird.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Rüti

Peter Luginbühl
Gemeindepräsident

Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber



Gemeinde Schlatt

Protokollauszug des Gemeinderates

13. Sitzung vom 10. November 2021, Geschäft Nr. 157

157 0.0.0

Übergeordnete Erlasse

Kanton Zürich, Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr, Änderung Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen, Vernehmlassung

Mit beiliegendem Vernehmlassungsentwurf sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen im Kanton Zürich geschaffen werden.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) sowie Nebenänderungen in einzelnen weiteren Gesetzen vor. Der Regierungsrat hat die Staatskanzlei am 14. Juli 2021 ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (RRB Nr. 822/2021).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Staatskanzlei wird für die Einladung zur Vernehmlassung gedankt.
2. Der Gemeinderat Schlatt schliesst sich ohne Änderung der Vernehmlassungsantwort des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) an.
3. Auf gleichlautende Eingabe wird verzichtet. Die Direktion wird ersucht die Vernehmlassungsantwort des VZGV im Doppel zu berücksichtigen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Staatskanzlei Kanton Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
 - b) 0.0.0

Gemeinderat Schlatt

Der Präsident

Der Schreiber

U. Schäfer

P. Leemann

Versandt am: 15. November 2021



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL GEMEINDERAT
vom 07. September 2021

Beschluss-Nr.	GR-2021-229		
Titel	Verwaltungsrechtspflege Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr Vernehmlassung zur Vorlage des Regierungsrats		
Gesch.-Nr.	2021-406		
Registratur	16	Gemeindeorganisation	
	16.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben	
IDG-Status	nicht festgelegt		
Mitwirkende	Christian Haltner, Andreas Utz, Ursula Traber, Jeannette Dietziker Gadola, David Dubach, Simon Hämmerli, Claudia Hollenstein-Humer, Christoph Portmann, Daniel Scheidegger, Daniela Bahn Müller-Kunz		
Ausstand			
Versand	10. September 2021		
Korrespondenz	Fachbereich Kanzlei Tel. 044 928 75 00, E-Mail: kanzlei@staefa.ch		

Vorgeschichte

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 822/2021 die Vernehmlassung für die Vorlage „Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (DigiLex)“ beschlossen. Der Vernehmlassungsentwurf sieht Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) sowie Nebenänderungen in einzelnen weiteren Gesetzen vor. Der Regierungsrat hat die Staatskanzlei am 14. Juli 2021 ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Am 19. Juli 2021 erhielt die Gemeinde Stäfa mittels E-Mail die Einladung von der Staatskanzlei, dem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 25. April 2018 (RRB Nr. 390/2018) die Strategie Digitale Verwaltung 2018 - 2023 festgesetzt und zu deren Umsetzung ein Impulsprogramm genehmigt. Eines der Vorhaben im Impulsprogramm ist das Vorhaben IP 2.1 «Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (DigiLex)». Es dient der Umsetzung des Ziels Nr. 2 «Verbesserung der Rahmenbedingungen für Akzeptanz, Zugänglichkeit und Anwendung von Online-Angeboten». Die Staatskanzlei hat unter Einbezug der Direktion der Justiz und des Innern ein Vorprojekt durchgeführt, um den gesetzgeberischen Handlungsbedarf abzuklären. Im Rahmen dieses Vorprojekts wurde 2019 ein Bericht erstellt, in welchem u.a. zu regelnde Eckwerte umrissen sind. Mit Beschluss vom 4. Dezember 2019 (RRB Nr. 1151/2019) hat der Regierungsrat die Staatskanzlei beauftragt, unter Einbezug der Direktion

der Justiz und des Innern ein Rechtsetzungsprojekt gestützt auf den im Vorprojekt erstellten Bericht durchzuführen.

Im Rahmen dieses Rechtsetzungsprojekts sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen, medienbruchfreien elektronischen Behördenverkehr im Kanton Zürich geschaffen werden. Es handelt sich hierbei um eine notwendige allgemeine Voraussetzung für die Ausbreitung eines durchgängigen elektronischen Geschäftsverkehrs und somit für eine umfassende digitale Transformation der öffentlichen Organe des Kantons Zürich und ihren Leistungen gegenüber Bevölkerung und Wirtschaft. Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben etabliert und ist in vielen Bereichen zum Standard geworden. Auch im Bereich des sogenannten informellen Verwaltungshandelns – gemeint sind damit Vorgänge zwischen hoheitlichen Akteuren oder zwischen hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Akteuren, welche nicht auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind – herrscht die elektronische Kommunikation vor.

Diese Realität steht in einem markanten Gegensatz zum Bereich des sogenannten formellen Verwaltungshandelns, welcher alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen bzw. zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind, umfasst. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Folge davon ist, dass der formelle Behördenverkehr an die schriftliche Form (d.h. Schrift auf Papier) gebunden ist, um rechtsgültig erfolgen zu können. Davon betroffen sind insbesondere rechtsrelevante Eingaben von Privaten an Behörden (z.B. kann ein Rechtsmittel nicht elektronisch eingereicht werden) und die Zustellung von behördlichen Anordnungen und Entscheiden an Private (z.B. muss ein Entscheid einer Rechtsmittelinstanz in Papierform eröffnet werden).

Diese rechtliche Situation betrifft einen weiten Kreis von Anspruchsträgerinnen und Anspruchsträgern. Das Bedürfnis nach elektronischem Behördenverkehr von Privaten (natürliche und juristische Personen) und von Behörden ist gross. Elektronisch geführte Verfahren ohne Medienbrüche vereinfachen die Zusammenarbeit und dienen der Verfahrensökonomie durch Effizienz in der Leistungserbringung, was sowohl der Bevölkerung als auch den Behörden bzw. deren Mitarbeitenden zugutekommt. Von besonders grosser Relevanz sowohl auf behördlicher als auch privater Seite ist die Thematik insbesondere für die Bereiche Steuern, Einbürgerung und Baugesuche sowie allgemein bei Rechtsmitteln. Aufgrund des dynamischen Umfelds und der rasanten Entwicklungen im digitalen Bereich ist davon auszugehen, dass Bedürfnisse und Ansprüche gegenüber den Behörden bei der elektronischen Leistungserbringung weiter zunehmen werden.

Rechtsgrundlage

RRB Nr. 822/2021 zur Vernehmlassung für die Vorlage „Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (DigiLex)“.

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist für den vorliegenden Beschluss aufgrund von Art. 29 der Gemeindeordnung (GO) zuständig.

Vernehmlassungsvorlage

Regelungsgegenstand der Vorlage ist der elektronische Geschäftsverkehr, d.h. die elektronische Abwicklung von Geschäften der Verwaltungstätigkeit. Die Vorlage bezieht sich dabei auf den formellen Geschäftsverkehr. Dieser umfasst alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Der formelle Geschäftsverkehr ist abzugrenzen vom sog. informellen Verwaltungshandeln. Informelles (auch: formloses oder einfaches) Verwaltungshandeln ist bereits heute elektronisch möglich (z.B. eine einfache Auskunftsanfrage per E-Mail) und bedarf grundsätzlich keiner Regelung.

Die Vorlage umfasst sowohl den internen als auch den externen Geschäftsverkehr. Beim internen Geschäftsverkehr interagieren hoheitliche Akteure untereinander (Government to Government / G2G). Der externe Geschäftsverkehr bezieht sich demgegenüber auf die Interaktion zwischen hoheitlichen Akteuren und Privaten (bei Letzteren sind natürliche und juristische Personen umfasst: Government to Citizen / G2C, Government to Business / G2B).

Für einen medienbruchfreien externen elektronischen Geschäftsverkehr ist es eine Voraussetzung, dass der interne Geschäftsverkehr ebenso elektronisch erfolgt. Deshalb sieht die Vorlage vor, für den internen Geschäftsverkehr eine Verpflichtung zu schaffen. Das bedeutet, dass die öffentlichen Organe untereinander künftig elektronisch verkehren.

Die Vorlage umfasst einen grossen Kreis an öffentlichen Organen, d.h. die kommunalen und kantonalen Behörden und Verwaltungseinheiten einschliesslich Verwaltungsgericht und Spezialverwaltungsgerichte (Baurekursgericht, Steuerrekursgericht) sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Schulen. Nur so kann die geforderte Durchgängigkeit des elektronischen Geschäftsverkehrs erreicht werden.

Die Vorlage verpflichtet die von ihr umfassten Behörden, untereinander elektronisch zu interagieren sowie in der Kommunikation mit der Öffentlichkeit einen elektronischen Kanal zur Verfügung zu stellen und zu bedienen. Die Kommunikation darf dabei einzig über Kanäle geschehen, welche eine sichere elektronische Übermittlung gewährleisten, d.h. die Grundsätze hinsichtlich Informationssicherheit und Datenschutz bei einer postalischen Übermittlung sollen sich auch bei einer elektronischen Übermittlung abbilden. Dies bedingt, dass Behörden gegebenenfalls Vorkehrungen treffen müssen, damit Akten entsprechend elektronisch übermittelt und empfangen werden können. Damit verbundene finanzielle und personelle Aufwendungen sind im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einführung von konkreten Lösungen im Rahmen der entsprechenden Projekte auszuweisen.

Da aufgrund der Vorlage keine eigentlichen neuen Verwaltungsaufgaben hinzukommen oder wegfallen, sind keine substanziellen personellen Auswirkungen zu erwarten. Grundsätzlich wird mit der Ermöglichung und Etablierung des elektronischen Geschäftsverkehrs die behördliche Geschäftsabwicklung insgesamt vereinfacht. Beim Empfang und der Mitteilung auf elektronischem Wege ist im Vergleich zum schriftlichen Weg per Post mit finanziellen Einsparungen zu rechnen.

Stellungnahme

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Privaten und öffentlichen Organen wird grundsätzlich begrüsst. Es sind in der aktuellen Vernehmlassungsvorlage keine Punkte festgestellt worden, die aus Sicht der Gemeinde problematisch, unnötig oder fehlend wären.

Ausgaben

Dieser Beschluss ist mit keinen Ausgaben verbunden.

Öffentlichkeit

Der Beschluss ist öffentlich.

Kommunikation

Der Beschluss wird nicht öffentlich kommuniziert. Eine amtliche Publikation ist nicht notwendig.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Regierungsrats des Kantons Zürich zur Schaffung rechtlicher Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (Änderung Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen) zu.
2. Mitteilung an:
 - Kanton Zürich, Staatskanzlei, via E-Mailadresse: naemi.bucher@sk.zh.ch
 - FB Stabsdienste

IM NAMEN DES GEMEINDERATS STÄFA



Christian Haltner
Gemeindepräsident



Daniel Scheidegger
Gemeindeschreiber

E-Mail: naemi.bucher@sk.zh.ch

Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

12. Oktober 2021

"Vernehmlassung zu den rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Teilrevision VRG) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Änderung Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenbestimmungen) eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die zunehmende Digitalisierung des Geschäftsverkehrs. Allerdings bleiben in der Vorlage verschiedene zentrale Punkte ungeklärt bzw. lassen Fragen offen, weshalb nicht explizit zu den einzelnen Paragraphen, sondern summarisch Stellung genommen wird.

Für das Bundesprojekt Justitia 4.0 wird mit einer Projektdauer von acht Jahren gerechnet. Für die Beschaffung und Implementierung der Software auf Bundesebene sind sechs Jahre geplant. Gemäss Bericht zum geänderten Verwaltungsrechtspflegegesetz soll die Digitalisierung des Geschäftsverkehrs innert einem Jahr nach Inkrafttreten umgesetzt sein. Wir erachten diese kurze Frist als unmöglich, da die Umsetzung gleichzeitig ein Organisationsprojekt ist und Auswirkungen auf die Archivierung hat. Wir machen deshalb beliebt, die Frist für die Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs deutlich zu verlängern.

Überdies ist es fraglich, inwieweit es sich für den Kanton Zürich lohnt, eine eigene digitale Struktur aufzubauen, die unter Umständen in wenigen Jahren durch eine Bundesapplikation abgelöst wird. Zu erinnern wäre hierbei an das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), bei dem im Jahr 2020 ebenfalls die GWR-Lösung des Kantons Zürich durch eine Bundesanwendung abgelöst wurde. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, dass die vom Regierungsrat definierten elektronischen Unterschriften auch von den nachfolgenden (eidgenössischen) Gerichtsinstanzen anerkannt sind.

Offen bleibt zudem die Frage nach den zusätzlichen Kosten und Ressourcen für die Gemeinden. In seiner Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (Justitia 4.0) vom 3. Februar 2021 hält der Kanton Zürich fest, dass "mit der Vorlage Anpassungen an den Arbeitsplätzen, insbesondere bezüglich mobiler Zugriffslösungen, Bild-

schirme, Scanner, Audio-, Video- und Handschriftaufzeichnung sowie Möglichkeiten zur Umwandlung digitaler Dateien in standardisierte Formate notwendig sein werden. Die angestrebte Digitalisierung wird zudem umfangreiche begleitende Massnahmen (Change Management) erfordern, worauf mit Blick auf den damit verbundenen Ressourcenbedarf hinzuweisen ist". Insofern erstaunt es, dass der Kanton Zürich in seiner eigenen Vorlage darauf hinweist, dass keine substantiellen personellen Auswirkungen zu erwarten sind und beim Empfang und der Mitteilung auf elektronischem Wege (...) mit finanziellen Einsparungen zu rechnen sei.

Die Gemeinden haben in den letzten Jahren viele finanzielle und personelle Ressourcen in die Digitalisierung ihrer Verwaltungen investiert. Deshalb ist es wichtig, einen elektronischen Geschäftsverkehr zu etablieren, der über entsprechende Schnittstellen zu den laufenden IT-Infrastrukturen der Gemeinden verfügt. Ein IT-System für den elektronischen Geschäftsverkehr einzuführen, das die bestehenden IT-Systeme der Gemeinden ganz oder teilweise ersetzt, ist aus Sicht der personellen und finanziellen Ressourcen der Gemeinden abzulehnen. Ebenso abzulehnen sind Plattformen, welche nicht über entsprechende Schnittstellen zu sämtlichen Gemeindeapplikationen verfügen und zusätzlich (teilweise) manuell bewirtschaftet werden müssten.

Wir halten fest, dass in der Vernehmlassung zum elektronischen Geschäftsverkehr weder ansatzweise bekannt ist, welche finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden zukommen, noch wie der elektronische Geschäftsverkehr umgesetzt werden soll. Aus diesem Grund müssen die Gemeinden zwingend in die weiteren Arbeiten eingebunden werden und die Möglichkeit haben, zu den wichtigsten Eckwerten Stellung zu beziehen. Eine Delegation der Mitsprache an Dritte (z. B. egov-Partner, VZGV) wird abgelehnt, weil es sich vorliegend um Gesetzesanpassungen und nicht um Projekte handelt.

Unklar ist ausserdem, was alles im Gesetz unter dem elektronischen Geschäftsverkehr subsumiert wird. Sind dies Verfügungen und Rechtsmittelverfahren oder gehören dazu beispielsweise auch Rechnungsstellungen? Je nach Definition umfasst der elektronische Geschäftsverkehr praktisch die ganze Geschäftstätigkeit einer Gemeindeverwaltung. Es ist auch nicht geklärt, wie eine elektronische Signatur bzw. rechtsverbindliche Unterschrift umgesetzt werden soll. Hierbei ist zu erwähnen, dass das Bundesgesetz zur E-ID in diesem Frühjahr durch das Stimmvolk abgelehnt wurde. Fest steht, dass gerade im Hinblick auf die verstärkten Home-Office-Möglichkeiten Lösungen gefunden werden müssen, die nicht an einen Arbeitsplatz gekoppelt sind, wie dies zum Beispiel bei Kartenlesegeräten der Fall ist. Ebenso wenig werden Aussagen für die zukünftige Archivierung der Geschäfte gemacht.

Es ist aus Sicht der Gemeinden nachvollziehbar, dass der Kanton zuerst das Rahmengesetz anpassen will, bevor er mit den Projektarbeiten beginnt. Für die Gemeinden ist es aber schwierig, zum elektronischen Geschäftsverkehr Hand zu bieten, bevor nicht die wichtigsten Eckwerte der IT-Lösung bzw. der Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs bekannt sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT STALLIKON



Werner Michel
Gemeindepräsident

Roberto Brunelli
Gemeindeschreiber



Staatskanzlei Kanton Zürich
Postfach
8090 Zürich

naemi.bucher@sk.zh.ch

Kontaktperson	Pascal Kuster
Telefon	+41 44 723 22 14
E-Mail	pascal.kuster@thalwil.ch

Thalwil, 15. November 2021 / pku

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen Verwaltungsverfahrensgesetz und Nebenänderungen (DigiLex)

• **Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 erhalten u.a. die politischen Gemeinden des Kantons Zürich die Möglichkeit, bis am 26. November 2021 eine Stellungnahme zu den Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und Nebenänderungen (DigiLex) einzureichen. Hierfür danken wir Ihnen und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

1. Generelle Würdigung

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben seit längerer Zeit als zentrale Kommunikationsform etabliert, sie ist auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden vorherrschend. Diese Realität jedoch steht in ausgeprägtem Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Als Folge davon ist der formelle Geschäftsverkehr in vielen Bereichen immer noch zwingend an die schriftliche Form (d. h. Schrift auf Papier) gebunden.

Die geplanten neuen Regelungen beziehen sich auf den formellen Geschäftsverkehr und umfassen somit alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Auf Gesetzesstufe werden lediglich die wesentlichen Grundsätze verankert. Dass die Detailregelungen in die Verordnungskompetenz des Regierungsrats fallen und damit dem Anspruch auf Flexibilität Rechnung getragen wird, ist von zentraler Bedeutung. Nur so kann der elektronische Geschäftsverkehr mit den raschen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.

Mit den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz und entsprechenden Nebenänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich geschaffen werden. Diese Entwicklung wird grundsätzlich sehr begrüsst, schafft sie doch endlich die Möglichkeit, die Digitalisierung auch im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei ist es ein zentrales Anliegen, dass der

Geschäftsverkehr primär elektronisch erfolgen und nur mit zu bewilligenden Ausnahmen davon abgewichen werden soll.

An dieser Stelle sei auch nochmals auf die Dringlichkeit der E-ID hingewiesen. Denn neben der elektronischen Unterschrift muss im elektronischen Geschäftsverkehr auch die Möglichkeit zur Identifikation bestehen.

In der Folge sind in sämtlichen Digitalisierungsprojekten immer die jeweiligen rechtlichen Grundlagen in den Spezialgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen zu prüfen und dahingehend anzupassen, dass der elektronische Geschäftsverkehr rechtssicher umgesetzt werden kann.

Die Städte und Gemeinden sind von diesen Neuerungen im Rahmen der digitalen Transformation stark betroffen – und zwar nicht nur im ICT-Bereich, sondern eben gerade auch bei den Arbeitsabläufen. Demzufolge müssen sie frühzeitig und umfassend in den weiteren Bearbeitungsprozess mit einbezogen werden. Sie sollen auch proaktiv über die konkreten Auswirkungen und Chancen informiert werden und mitwirken können. Deshalb erachten wir es als zwingend, dass der VZGV und die politischen Gemeinden des Kantons Zürich bei der Ausarbeitung der weiteren Details mit einbezogen wird.

Zu diesen Detailregelungen gehört zum Beispiel auch die Klärung der Frage, ob E-Mail-Adressen für Rekurse vorgegeben werden können oder ob Einwohnerinnen und Einwohner einen Rekurs an jede ihnen bekannte Adresse richten können. Im Rahmen der Umsetzung ist ferner zu prüfen, ob für die Gemeinden im Sinne eines freiwilligen Angebots eine einheitliche Plattform geschaffen werden soll, über die der elektronische Geschäftsverkehr abgewickelt werden kann. Insbesondere im Hinblick auf Rechtsmittelverfahren scheint es wenig bürgerfreundlich zu sein, wenn für jede Rechtsmittelinstanz (Gemeinde, Bezirk, Kanton) das Verfahren auf einer anderen digitalen Plattform abgewickelt wird.

2. Vernehmlassung im Einzelnen

Ergänzung zu § 59:

Hier sollte aufgrund der aktuellen Pandemieerfahrung in Ergänzung zur mündlichen Verhandlung auch eine elektronische Verhandlung (Videokonferenz) möglich sein.

Bei den meisten neu formulierten Bestimmungen geht es darum, das elektronische Handeln im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden grundsätzlich zuzulassen und insbesondere die elektronische Form der schriftlichen Form gleichzustellen. Dies bedeutet auch, dass die elektronische Signatur der klassischen Unterschrift gleichgestellt wird. Insofern besteht hier aus Sicht der Gemeinde Thalwil kein Bedarf für weitere spezifische Anmerkungen.

Die vorgesehene Übergangsfrist von lediglich einem Jahr ist sehr kurz bemessen und stellt insbesondere Gemeinden, die bisher noch wenig digital unterwegs sind, vor sehr grosse Herausforderungen. Auch aus dieser Perspektive ist das freiwillige Angebot einer einheitlichen Plattform, die die Gemeinden bei Bedarf nutzen können, zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anregungen aufzunehmen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

15. November 2021

Brief betreffend Vernehmlassung rechtl. Grundlagen für elektr. Geschäftsverkehr

Freundliche Grüsse

Gemeinde Thalwil

Gemeindepräsident



Märk Fankhauser

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster



GEMEINDE TRUTTIKON

Hinterdorfstrasse 2
8467 Truttikon

26. Oktober 2021

Staatskanzlei des Kantons Zürich
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Vernehmlassung DigiLex

Sehr geehrte Damen und Herren

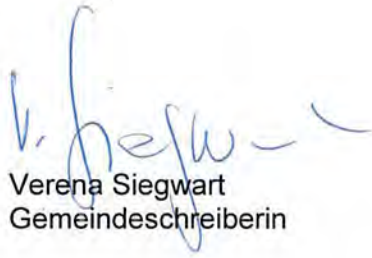
Besten Dank für die Möglichkeit uns zu den rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr, Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz, äussern zu können.

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich GPVZH hat am 18. Oktober 2021 dazu detailliert Stellung genommen. Der Gemeinderat Truttikon hat diese Stellungnahme an seiner Sitzung vom 25. Oktober 2021 studiert und beschlossen, sich dieser vollumfänglich anzuschliessen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE TRUTTIKON


Sergio Rami
Gemeindepräsident


Verena Siegwart
Gemeindeschreiberin

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Abs. 2			
Vorentwurf			
621	Gemeinde Volken	Antrag / Bemerkung	
4	Gemeindeverwaltung	Die Umsetzungsfrist ist auf drei Jahre (Finanzplanung, Budgetierung, Projektplanung, Umsetzung) zu verlängern.	
	8459 Volken	Begründung	
		Die Umsetzungsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten ist für viele Gemeinden, insbesondere kleinere Gemeinden mit sehr knappen personellen und finanziellen Ressourcen viel zu kurz. Wir sind hier auf die Unterstützung externer Partner angewiesen. Eine Planung und ordentliche Budgetierung der notwendigen Investitionen ist kaum sorgfältig machbar. Vielerorts ist auch die Einführung einer GEVER-Lösung erforderlich, was bei einer Vielzahl von Gemeinden wie auch bei den entsprechenden Anbietern zu hohem Arbeitsvolumen und Koordinationsaufwand führen wird.	



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

GEMEINDERAT
STATIONSSTRASSE 10
8306 BRÜTTISELLEN
Kontaktperson Heidi Duttweiler
Telefon direkt 044 805 91 41
heidi.duttweiler@wangen-bruettsellen.ch
www.wangen-bruettsellen.ch

Archiv Nr. 14.B/GRB-Nr. 214

Protokoll Gemeinderat vom 8. November 2021

RECHTSGRUNDLAGEN, VORSCHRIFTEN RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR ELEKTRONISCHEN GESCHÄFTSVERKEHR; ÄNDERUNGEN VERWALTUNGSRECHTSPFLEGEGESETZ UND NEBENÄNDERUNGEN, VERNEHMLASSUNG

1 Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 lädt die Staatsschreiberin des Kantons Zürich, Frau Dr. iur. Kathrin Arioli, zur Vernehmlassung über die Änderungen der rechtlichen Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen ein. Die Vernehmlassungsfrist läuft am 26. November 2021 ab.

2 Erwägungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat erachtet es als wichtig und dringend notwendig, die Rechtsgrundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr zu schaffen. Nach eingehendem Studium der Unterlagen schliesst sich der Gemeinderat im Grundsatz der Haltung und Stellungnahme des Vereins Zürcher Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute (vzgv) an.

Ergänzend dazu empfiehlt der Gemeinderat, die Übergangsfrist auf zwei Jahre festzulegen, damit alle Gemeinden die Umsetzung meistern können. Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn die elektronische Verhandlungsform ergänzend zu § 59 ebenfalls in die Gesetzesrevision einbezogen würde. Die Pandemie hat gezeigt, wie wichtig solche digitalen Instrumente sind.

BESCHLUSS

1. Im Sinne der Erwägungen wird die Stellungnahme zuhanden der Staatskanzlei verabschiedet.
2. Der Staatsschreiberin wird für die Einladung zur Stellungnahme gedankt.
3. Mitteilung an
 - Staatskanzlei Kanton Zürich (per Email: naemi.bucher@sk.zh.ch)
 - Gemeindepräsidentin
 - Geschäftsleiterin (Akten)

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin

Marlis Dürst

Geschäftsleiterin

Heidi Duttweiler

Versand **11. Nov. 2021**



Beschluss vom 15. November 2021

- 267 G4. **Gemeindeverwaltung**
 G4.40 **Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien**
 DigiLex – Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsver-
 kehr; Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenände-
 rungen – Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 unterbreitet die Staatskanzlei des Kantons Zürich die «Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen» zur Vernehmlassung.

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben, aber auch im Verkehr zwischen den Behörden seit längerer Zeit als zentrale Kommunikationsform etabliert. Sie ist auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden vorherrschend. Diese Realität steht jedoch in ausgeprägtem Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Als Folge davon ist der formelle Geschäftsverkehr in vielen Bereichen immer noch zwingend an die schriftliche Form (d.h. Schrift auf Papier) gebunden.

Die geplanten neuen Regelungen beziehen sich auf den formellen Geschäftsverkehr und umfassen somit alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten sowie Unternehmen, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Auf Gesetzesstufe werden lediglich die wesentlichen Grundsätze verankert. Dass die Detailregelungen in die Verordnungskompetenz des Regierungsrats fallen und damit dem Anspruch auf Flexibilität Rechnung getragen wird, ist von zentraler Bedeutung. Nur so kann der elektronische Geschäftsverkehr mit den dynamischen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.

Mit den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und entsprechenden Nebenänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich geschaffen werden. Diese Entwicklung wird sehr begrüsst, schafft sie doch die Möglichkeit, die Digitalisierung im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei ist es ein zentrales Anliegen, dass der formelle Geschäftsverkehr mit verfahrenskundigen Akteuren künftig stets elektronisch erfolgen soll.

Die Gemeinde Weiningen erachtet die Änderungen der vorliegenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes als sinnvoll und unterstützt die Anmerkungen seitens GPV.

Wenn die Absicht ist, einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich zu schaffen, ist es äusserst störend, dass Behörden, die Zivil- und/oder Strafrecht anwenden, sämtliche Gerichte und Parlamente, die Justizverwaltung des Verwaltungsgerichtes, die Notariate und die Betreibungsämter nicht eingeschlossen werden. Wenn eine Privatperson sich auf diese medienbruchfreie Kommunikation verlassen können darf, dann kann man nicht verlangen, dass diese Privatperson die unterschiedliche, gesetzliche Einordnung dieser Organe kennt oder versteht. Daher ist es von zentraler Wichtigkeit, dass die weiteren Rechtsgrundlagen harmonisiert werden, so dass die in diesem Abschnitt genannten Organe in den medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit der kantonalen Verwaltung und Privatpersonen einbezogen werden können.



Beschluss:

1. Zu der von der Staatskanzlei des Kantons Zürich am 15. Juli 2021 zur Vernehmlassung «Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen Verwaltungspfleugesetz und Nebenänderungen» wird im Sinne der Erwägungen zu diesem Beschluss Stellung bezogen.
2. Mitteilung an:
 - Staatskanzlei Kanton Zürich, Staatsschreiberin Dr. Kathrin Arioli, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
 - naemi.bucher@sk.zh.ch
 - evernehmlassungen
 - Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich, c/o Stadtverwaltung STEZ, Stadthausquai 17, 8001 Zürich
 - Gemeindepräsident

Gemeinderat Weiningen


Mario Okle
Gemeindepräsident


Bruno Persano
Gemeindeschreiber



Versand: 18. November 2021

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 17. November 2021

**2021/268 0.12.01 Allgemeines
Vernehmlassung; Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr;
Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen (DigiLex)**

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr. Den Vernehmlassungen des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) wie auch des Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) für die rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr (DigiLex), Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen, werden zugestimmt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Staatskanzlei per Mail (naemi.bucher@sk.zh.ch)
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Am 15. Juli 2021 hat die Staatskanzlei zur Vernehmlassung "Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen" eingeladen. Die Frist dauert bis zum 26. November 2021.

Stellungnahmen VZGV sowie GPV

Der VZGV wie auch der GPV haben wie folgt dazu Stellung genommen:

Generelle Würdigung

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben seit längerer Zeit als zentrale Kommunikationsform etabliert, sie ist auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden vorherrschend. Diese Realität jedoch steht in ausgeprägtem Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Als Folge davon ist der formelle Geschäftsverkehr in vielen Bereichen immer noch zwingend an die schriftliche Form (d. h. Schrift auf Papier) gebunden.

Die geplanten neuen Regelungen beziehen sich auf den formellen Geschäftsverkehr und umfassen somit alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Auf Gesetzesstufe werden lediglich die wesentlichen Grundsätze verankert. Dass die Detailregelungen in die Verordnungskompetenz des Regierungsrats fallen und damit dem Anspruch auf Flexibilität Rechnung getragen wird, ist von zentraler Bedeutung. Nur so kann der elektronische Geschäftsverkehr mit den raschen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.

Mit den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und entsprechenden Nebenänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich geschaffen werden. Diese Entwicklung wird grundsätzlich sehr begrüsst, schafft sie doch endlich die Möglichkeit, die Digitalisierung auch im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei ist es ein zentrales Anliegen, dass der Geschäftsverkehr primär elektronisch erfolgen und nur mit zu bewilligenden Ausnahmen davon abgewichen werden soll.

An dieser Stelle sei auch nochmals auf die Dringlichkeit der E-ID hingewiesen. Denn neben der elektronischen Unterschrift muss im elektronischen Geschäftsverkehr auch die Möglichkeit zur Identifikation bestehen.

In der Folge sind in sämtlichen Digitalisierungsprojekten immer die jeweiligen rechtlichen Grundlagen in den Spezialgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen zu prüfen und dahingehend anzupassen, dass der elektronische Geschäftsverkehr rechtssicher umgesetzt werden kann.

Die Städte und Gemeinden sind von diesen Neuerungen im Rahmen der digitalen Transformation stark betroffen – und zwar nicht nur im ICT-Bereich, sondern eben gerade auch bei den Arbeitsabläufen. Demzufolge müssen sie frühzeitig und umfassend in den weiteren Bearbeitungsprozess mit einbezogen werden. Sie sollen auch proaktiv über die konkreten Auswirkungen und Chancen informiert werden und mitwirken können. Deshalb erachten wir es als zwingend, dass der VZGV bei der Ausarbeitung der weiteren Details mit einbezogen wird. Gerne erwarten wir Ihre Kontaktnahme, damit der VZGV eine Delegation für die Zusammenstellung der Projektgruppe melden kann.

Zu diesen Detailregelungen gehört zum Beispiel auch die Klärung der Frage, ob E-Mail-Adressen für Rekurse vorgegeben werden können oder ob Einwohnerinnen und Einwohner einen Rekurs an jede ihnen bekannte Adresse richten können. Im Rahmen der Umsetzung ist ferner zu prüfen, ob für die Gemeinden im Sinne eines freiwilligen Angebots eine einheitliche Plattform geschaffen werden soll, über die der elektronische Geschäftsverkehr abgewickelt werden kann. Insbesondere im Hinblick auf Rechtsmittelverfahren scheint es wenig bürgerfreundlich zu sein, wenn für jede Rechtsmittelinstanz (Gemeinde, Bezirk, Kanton) das Verfahren auf einer anderen digitalen Plattform abgewickelt wird.

Vernehmlassung im Einzelnen

Der GPV erachtet es im Rahmen der vorliegenden Revision als sinnvoll, im Gesetz eine nicht-obligatorische Einheitsplattform zu verankern (analog zur geplanten E-Justizplattform des Bundes im Rahmen von Justitia 4.0, deren Nutzung jedoch obligatorisch ist).

Unklar ist, in welchen Fällen § 4c Abs. 1 zur Anwendung kommt bzw. was die Begriffe «verkehren» und "Geschäftsverkehr" konkret bedeuten. § 4c Abs. 1 E-VRG erweckt den Eindruck, dass diese Bestimmung ganz generell für sämtliche Interaktionen zwischen den zürcherischen Verwaltungsbehörden gelten bzw. dass die Behörden untereinander generell nicht mehr mündlich, per Post oder mit "gewöhnlicher" E-Mail verkehren dürfen. So wird es nicht gemeint sein. Vielmehr dürfte sich die Pflicht zum elektronischen Verkehr auf formelle Verwaltungsverfahren i.S.v. § 4 VRG beschränken bzw. auf Verfahren, die darauf ausgerichtet sind, eine Anordnung zu erlassen. Die Verpflichtung kann in diesem Zusammenhang beispielsweise bedeuten, dass relevante Akten einer Behörde elektronisch beizuziehen sind, oder dass ein Dossier elektronisch an die Anfechtungsinstanz zu übermitteln ist. Der Wortlaut von § 4c Abs. 1 (oder die Weisung) sollte deshalb den eingeschränkten Geltungsbereich zum Ausdruck bringen.

Ergänzungsvorschlag in Bezug auf § 4c Abs. 1: "Die Verwaltungsbehörden verkehren untereinander elektronisch, wenn sie ein Verfahren nach § 4 durchführen" (GPV).

Ergänzung resp. offener Punkt zu § 4d Abs. 4 "Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum elektronischen Geschäftsverkehr...".

In diesem Zusammenhang müsste für die Gemeinden eine Wahlfreiheit bei der Evaluation der Applikationen und die klare Definition von Schnittstellen berücksichtigt werden. Dies auch aus Gründen des Investitionsschutzes für die Gemeinden.

Ergänzung zu § 59: Hier sollte aufgrund der aktuellen Pandemieerfahrung in Ergänzung zur mündlichen Verhandlung auch eine elektronische Verhandlung (Videokonferenz) möglich sein. (VZGV sowie GPV)

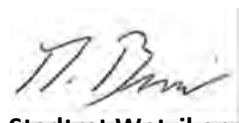
Bei den meisten neu formulierten Bestimmungen geht es darum, das elektronische Handeln im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden grundsätzlich zuzulassen und insbesondere die elektronische Form der schriftlichen Form gleichzustellen. Dies bedeutet auch, dass die elektronische Signatur der klassischen Unterschrift gleichgestellt wird. Insofern besteht hier aus Sicht des VZGV kein Bedarf für weitere spezifische Anmerkungen.

Die vorgesehene Übergangsfrist von lediglich einem Jahr ist sehr kurz bemessen und stellt insbesondere Gemeinden, die bisher noch wenig digital unterwegs sind, vor sehr grosse Herausforderungen. Auch aus dieser Perspektive ist das freiwillige Angebot einer einheitlichen Plattform, die die Gemeinden bei Bedarf nutzen können, zu prüfen.

Erwägungen

Der Stadtrat Wetzikon schliesst sich den Stellungnahmen des VZGV sowie des GPV an.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin



Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (DigiLex), Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und Nebenänderungen, Vernehmlassung

Ausgangslage

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben etabliert und ist in vielen Bereichen zum Standard geworden. Auch im Bereich des sogenannten informellen Verwaltungshandelns – gemeint sind damit Vorgänge zwischen hoheitlichen Akteuren oder zwischen hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Akteuren, welche nicht auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind – herrscht die elektronische Kommunikation vor. Diese Realität steht in einem markanten Gegensatz zum Bereich des sogenannten formellen Verwaltungshandelns, welcher alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen bzw. zwischen den öffentlichen Organen und Privaten umfasst, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Folge davon ist, dass der formelle Behördenverkehr an die schriftliche Form (d.h. Schrift auf Papier) gebunden ist, um rechtsgültig erfolgen zu können. Davon betroffen sind insbesondere rechtsrelevante Eingaben von Privaten an Behörden (z.B. kann ein Rechtsmittel nicht elektronisch eingereicht werden) und die Zustellung von behördlichen Anordnungen und Entscheiden an Private (z.B. muss ein Entscheid einer Rechtsmittelinstanz in Papierform eröffnet werden).

Diese rechtliche Situation betrifft einen weiten Kreis von Anspruchsträgerinnen und Anspruchsträgern. Das Bedürfnis nach elektronischem Behördenverkehr von Privaten (natürliche und juristische Personen) und von Behörden ist gross. Elektronisch geführte Verfahren ohne Medienbrüche vereinfachen die Zusammenarbeit und dienen der Verfahrensökonomie durch Effizienz in der Leistungserbringung, was sowohl der Bevölkerung als auch den Behörden bzw. deren Mitarbeitenden zugutekommt. Von besonders grosser Relevanz sowohl auf behördlicher als auch privater Seite ist die Thematik insbesondere für die Bereiche Steuern, Einbürgerung und Baugesuche sowie allgemein bei Rechtsmitteln. Aufgrund des dynamischen Umfelds und der rasanten Entwicklungen im digitalen Bereich ist davon auszugehen, dass Bedürfnisse und Ansprüche gegenüber den Behörden bei der elektronischen Leistungserbringung weiter zunehmen werden.

Die im Zürcher Verwaltungsverfahren geltenden Rechtsgrundlagen wurden in einer Zeit geschaffen, als der digitale Rechtsverkehr noch kein Thema war. Vorrangig zeigt sich das am Begriff der „Schriftlichkeit“, der sowohl vom Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) als auch von Spezialgesetzen, so z.B. dem Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) und dem Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1), verwendet wird und an welche verschiedene rechtsrelevante Handlungen geknüpft sind.

Während ein digital vorliegender Text im alltäglichen Sprachgebrauch bzw. Verständnis ohne Weiteres als schriftlich betrachtet wird, wird unter Schriftlichkeit im Rechtssinne „die Überlieferung von Text auf Papier“ verstanden (BGE 142 V 152, 156 E. 2.4.). Auch wenn das Erfordernis der Schriftlichkeit die eigenhändige Unterschrift nicht per se beinhaltet, gilt eine Übermittlung in elektronischer Form nach der bundesgerichtlichen Praxis nicht als schriftlich.



Damit Eingaben und Zustellungen, für welche die schriftliche Form vorgeschrieben ist, rechtsgültig elektronisch erfolgen können, braucht es laut Rechtsprechung des Bundesgerichts eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, welche dies zulässt. Es bestehen zwar im Kanton Zürich in Spezialgesetzen einzelne Bestimmungen zum elektronischen Verwaltungshandeln. So sieht z.B. die Steuergesetzgebung die Möglichkeit der elektronischen Einreichung der Steuererklärung vor (vgl. § 109 c StG). Es fehlt dem Kanton Zürich indessen im Grundsatz an der ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Privaten und den öffentlichen Organen.

Mit dem aktuellen Vorentwurf zur Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sowie den Nebenänderungen soll diese ausdrückliche Grundlage im Verwaltungsrecht geschaffen werden. Die Vorlage will die Etablierung des elektronischen Kanals fördern, indem adäquate rechtliche Rahmenbedingungen als Grundlage für benutzerfreundliche technische Lösungen geschaffen werden. Die Vorlage legt die im Sinne der Rechtssicherheit erforderlichen Grundsätze und Standards fest, normiert dabei aber so weit möglich technologieneutral. Ein rechtsgültiger elektronischer Geschäftsverkehr soll also nicht an eine bestimmte technische Lösung gebunden sein. Vielmehr soll sich der Kanton bei der Implementierung von technischen Lösungen am aktuellen Entwicklungsstand orientieren können. Damit Digitalisierungsvorhaben auch tatsächlich realisiert werden können, bedarf es zu gegebenem Zeitpunkt unter Umständen entsprechender Anpassungen der jeweiligen Facherlasse. Im Zusammenhang mit der Implementierung von konkreten technischen Lösungen können im Übrigen auch Grundsätze wie z.B. das „once only“-Prinzip bzw. ein Einwohnerinnen- und Einwohner-Konto hinsichtlich gesetzlicher Grundlagen geprüft und geregelt werden.

Die Zielsetzung der Vorlage kommt sowohl den öffentlichen Organen als auch insbesondere der Öffentlichkeit zugute und trägt zur Standortattraktivität des Kantons bei. Die Schaffung der rechtlichen Grundlagen ist eine notwendige und damit unumgängliche Voraussetzung für die Realisierung eines rechtsgültigen durchgängigen elektronischen Geschäftsverkehrs. Würde auf die Schaffung dieser Rechtsgrundlagen verzichtet, wäre ein rechtsgültiger elektronischer Geschäftsverkehr auch künftig nicht möglich. Es könnte z.B. ein Rechtsmittel weiterhin ausschliesslich auf dem analogen schriftlichen Weg, d.h. in Papierform eingereicht werden (mit Ausnahme der Verwaltungsgerichtsbeschwerde). Zudem würden digitale Leistungen des Kantons und der Gemeinden weiterhin Medienbrüche erfordern und Projekte der digitalen Transformation wären in der Realisierung mit Rechtsunsicherheiten konfrontiert.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 lädt die Staatskanzlei die Adressaten dazu ein, bis zum 26. November 2021 zur Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen.

Erwägungen

Mit den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie den Nebenänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich geschaffen werden. Diese Entwicklung unterstützt der Gemeinderat sehr, schafft sie doch die Möglichkeit, die Digitalisierung im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei ist es ein zentrales Anliegen, dass der formelle Rechtsverkehr mit verfahrenskundigen Akteuren künftig stets elektronisch erfolgen soll.



Insbesondere kleinere und mittelgrosse Gemeinden sind von der digitalen Transformation stark betroffen, neben dem eigentlichen ICT-Bereich auch bei den Anpassungen der internen Arbeitsabläufe. Auch die Gemeinde Winkel wünscht sich, frühzeitig und umfassend in den weiteren Bearbeitungsprozess einbezogen zu werden. Deshalb erachtet der Gemeinderat die Mitwirkung des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute sowie des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich bei der Ausarbeitung der weiteren Details als zweckmässig und dringend wünschenswert, um die Bedürfnisse der Gemeinden in den weiteren Umsetzungsprozess einfließen lassen zu können.

Im aktuellen Gesetzgebungsprozess wäre es aus Sicht des Gemeinderates sinnvoll, die Einführung einer nicht-obligatorischen Einheitsplattform vorzusehen. Darüber kann der elektronische, formelle Geschäftsverkehr zentral und einheitlich abgewickelt werden, was aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger zu wünschen ist.

Zu den einzelnen Paragraphen nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

- § 4 c Abs. 1: Dieser Absatz erweckt den Eindruck, die Behörden könnten untereinander generell nur noch elektronisch kommunizieren. Damit klar festgehalten ist, dass im informellen Verfahren der mündliche, postalische oder gewöhnliche Mail-Verkehr weiterhin möglich bleibt, wird die folgende Ergänzung vorgeschlagen: *„Die Verwaltungsbehörden verkehren untereinander elektronisch, wenn sie ein Verfahren nach § 4 durchführen.“*
- § 4 d Abs. 4: In der regierungsrätlichen Verordnung muss den Gemeinden eine Wahlfreiheit bei der Evaluation der Applikationen zugestanden und die klare Definition von Schnittstellen vorgenommen werden. Nur so wird die Gemeindeautonomie gewahrt.
- Schluss- und Übergangsbestimmungen, Abs. 2 und 4: Die Übergangsfrist von bloss einem Jahr ist zu kurz bemessen. Bei der Implementierung dieser Möglichkeiten ist ein grosser Mehraufwand zu betreiben, der für die Evaluation, Planung und den Vollzug notwendig wird. Ausserdem wäre allenfalls eine Einheitsplattform zu programmieren. All dies scheint in nur einem Jahr unrealistisch zu sein, weshalb eine Übergangsfrist von zwei Jahren beantragt wird. Ausserdem ist die ungleiche Übergangsfrist für § 4 c Abs. 1 und Abs. 2 sachlich nicht gerechtfertigt. Mit zwei Jahren für beide Gruppierungen wäre eine Übereinstimmung geschaffen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat unterstützt die vorliegende Vernehmlassungsvorlage zum Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie zu weiteren Nebenbestimmungen im Grundsatz.
2. Der Staatskanzlei wird beantragt, die in den Erwägungen genannten Anträge im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und in den Gesetzestext einfließen zu lassen.
3. Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.
4. Mitteilung an:
 - Kanton Zürich, Staatskanzlei, Naemi Bucher (per E-Mail: naemi.bucher@sk.zh.ch)



Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'DL', is written below the text 'Für richtigen Protokollauszug:'.

Daniel Lehmann, Gemeindeschreiber

Protokollauszug Gemeinderat

Geschäft	Kanton Zürich. Elektronischer Geschäftsverkehr. Revision Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG). Vernehmlassung. Stellungnahme.
Datum	8. November 2021
Nummer	GR 2021-187 - 0.1.2

Ausgangslage

Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG) wurde per 1. Mai 1960 in Kraft gesetzt und wurde seither einigen Teilrevisionen unterzogen, letztmals 2017. Der Regierungsrat hat die Staatskanzlei des Kantons Zürich im Dezember 2019 beauftragt, unter Einbezug der Direktion der Justiz und des Innern ein Rechtsetzungsprojekt durchzuführen. Im Rahmen dieses Rechtsetzungsprojekts sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen, medienbruchfreien elektronischen Behördenverkehr im Kanton Zürich geschaffen werden. Es handelt sich hierbei um eine notwendige allgemeine Voraussetzung für die Ausbreitung eines durchgängigen elektronischen Geschäftsverkehrs und somit für eine umfassende digitale Transformation der öffentlichen Organe des Kantons Zürich und ihren Leistungen gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 hat die Staatskanzlei den Revisionsentwurf des VRG in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassungs-Vorlage verfolgt die Absicht, die aktuelle Rechtslage zu ändern, da diese dem elektronischen Weg im wesentlichen Punkten entgegensteht. Folge davon ist, dass der formelle Behördenverkehr an die schriftliche Form (d.h. Schrift auf Papier) gebunden ist, um rechtsgültig erfolgen zu können. Davon betroffen sind insbesondere rechtsrelevante Eingaben von Privaten an Behörden und die Zustellung von behördlichen Anordnungen und Entscheiden an Private. Der Vernehmlassungs-Entwurf sieht Änderungen im VRG sowie Nebenänderungen in einzelnen weiteren Gesetzen vor. Unter anderem sind sämtliche Gemeinden zu einer Stellungnahme eingeladen; die Frist dazu läuft bis zum 26. November 2021.

Erwägungen

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) und der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) haben ihre Vernehmlassungs-Antworten bereits verabschiedet und öffentlich publiziert. Beide Organisationen haben darin jeweils einzelne Punkte aufgeführt, bei denen sie Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen vorschlagen. Der Gemeinderat Zumikon unterstützt grundsätzlich die Positionen von VZGV und GPV, führt die wichtigsten Positionen aber in der Folge einzeln auf.

- *Verpflichtung zum elektronischen Geschäftsverkehr (§ 4c Abs. 1 VRG)*
Gemäss dem neu eingefügten § 4c Abs. 1 VRG verkehren Verwaltungsbehörden untereinander elektronisch. Unklar ist, in welchen Fällen dies zur Anwendung kommt bzw. was die Begriffe "verkehren" und "Geschäftsverkehr" konkret bedeuten. Es erweckt den Eindruck, dass diese Bestimmung ganz generell für sämtliche Interaktionen zwischen den zürcherischen Verwaltungsbehörden gelten bzw. dass die Behörden untereinander generell nicht mehr mündlich, per Post oder mit "gewöhnlicher" E-Mail verkehren dürfen. So wird es vermutlich aber nicht gemeint sein. Vielmehr dürfte sich die Pflicht zum elektronischen Verkehr auf formelle Verwaltungsverfahren im Sinn von § 4 VRG beschränken bzw. auf Verfah-

ren, die darauf ausgerichtet sind, eine Anordnung zu erlassen. Die Verpflichtung kann in diesem Zusammenhang beispielsweise bedeuten, dass relevante Akten einer Behörde elektronisch beizuziehen sind, oder dass ein Dossier elektronisch an die Anfechtungsinstanz zu übermitteln ist. Der Wortlaut von § 4c Abs. 1 sollte deshalb den eingeschränkten Geltungsbereich zum Ausdruck bringen und ist entsprechend anzupassen.

- *Voraussetzungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (§ 4d Abs. 4 VRG)*
Gemäss dem neuen § 4d Abs. 4 VRG regelt der Regierungsrat die Einzelheiten zum elektronischen Geschäftsverkehr durch Verordnungen und erlässt Bestimmungen. Der Gemeinderat Zumikon stellt den Antrag, dass in diesem Zusammenhang für Gemeinden eine Wahlfreiheit bei der Evaluation der Applikation und die klare Definition von Schnittstellen berücksichtigt werden müssen. Dies auch aus Gründen des Investitionsschutzes für die Gemeinden.
- *Mündliche Verhandlung (§ 59 VRG)*
Es kann gemäss § 59 VRG eine mündliche Verhandlung angeordnet werden; diese kann neben der schriftlichen oder elektronischen Vernehmlassung durchgeführt werden oder auch an deren Stelle treten. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Erfahrung sollte § 59 jedoch in Ergänzung zur mündlichen Verhandlung auch eine elektronische Verhandlung (Videokonferenz) ermöglichen. Dieser Passus ist entsprechend anzupassen.
- *Allgemeine Stellungnahme zu den Änderungen*
Die neu formulierten Bestimmungen sollen das elektronische Handeln im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden grundsätzlich zulassen und insbesondere die elektronische Form soll der schriftlichen Form gleichgestellt werden. Dies bedeutet, dass die elektronische Signatur der klassischen Unterschrift gleichgestellt wird. Der Gemeinderat Zumikon weist an dieser Stelle auf die Dringlichkeit der E-ID hin. Denn neben der elektronischen Unterschrift muss im elektronischen Geschäftsverkehr auch die Möglichkeit zur Identifikation bestehen.
- *Schluss- und Übergangsbestimmungen*
Gemäss dem sechsten Abschnitt, Ziff. 2 sollen die Behörden sicherstellen, dass sie innert einem Jahr ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung sicher und rechtsgültig auf dem elektronischen Weg erreichbar sind. Der Gemeinderat Zumikon ist der Ansicht, dass diese Übergangsfrist von einem Jahr zu kurz bemessen ist und vor allem für Gemeinden, welche bisher noch wenig bis gar nicht digital unterwegs waren, eine ausserordentlich grosse Herausforderung darstellt. Es wird daher um die Prüfung einer Verlängerung der Übergangsfrist auf zwei Jahre gebeten, damit alle Gemeinden die Umsetzung meistern können.
- *Nebenänderungen*
Bei den Nebenänderungen wird u.a. das Gemeindegesetz erwähnt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 stammt und nicht wie vermerkt von 1915.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) und Nebenänderungen wird bestens verdankt.

2. Die Stellungnahme wird entsprechend den Erwägungen abgegeben.
3. Die Staatskanzlei wird gebeten, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die angeregten Anpassungen zu berücksichtigen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - 4.1 Staatskanzlei Kanton Zürich, Einreichung der Stellungnahme via Web-Anwendung,
 - 4.2 Gemeindepräsident Jürg Eberhard,
 - 4.3 Gemeindeschreiber Thomas Kauflin,
 - 4.4 Bereichsleiterin Sekretariat Gemeinderat Jill Ijsseling.

Gemeinderat Zumikon



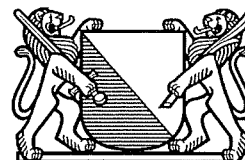
Jürg Eberhard
Gemeindepräsident



Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

Versand: 12. November 2021

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte



c/o Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Postfach
8401 Winterthur

Staatskanzlei
Frau Staatsschreiberin Dr. iur. Kathrin Arioli
Postfach
8090 Zürich

E-Mail an: naemi.bucher@sk.zh.ch

Winterthur, 25. November 2021

Vernehmlassung zu den rechtlichen Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG). Die Verwaltungskommission der obersten Gerichte nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit Blick auf das Legalitätsprinzip und aus Gründen der Verständlichkeit und Transparenz für die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger sind die Verfahrensbestimmungen prinzipiell im Gesetz zu regeln. Wir sind der Ansicht, dass die Rechtsetzungskompetenz des Regierungsrats auf die Regelung der anzuwendenden Übermittlungssysteme sowie die technischen und organisatorischen Standards einschliesslich der anzuwendenden Authentifizierungs- und Verschlüsselungsmethoden zu beschränken ist. Auch aus staatsrechtlichen Überlegungen sind wir gegen einen Eingriff des Regierungsrats in das Selbstorganisationsrecht der Gerichte.

Der Vorentwurf verzichtet darauf, die elektronische Aktenführung für die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsjustizbehörden vorzuschreiben. Dies ist insofern problematisch, als der Vorentwurf es infolgedessen unterlässt, das Verhältnis zwischen schriftlichen und elektronischen Akten zu regeln. Hat der interne Geschäftsverkehr stets elektronisch zu erfolgen, obwohl das Verfahren nach § 4b Abs. 2 E-VRG schriftlich zu führen ist, hat dies zur Folge, dass Dossiers doppelt geführt werden. Abgesehen davon, dass die doppelte Aktenführung wenig effizient ist, unterliegt sie aufgrund ihrer Komplexität einer erhöhten Fehleranfälligkeit. Wir bevorzugen

daher – unabhängig von der Form der Kommunikation mit einer Partei – eine Pflicht zur elektronischen Aktenführung. Die elektronische Akte ist als massgebend zu bestimmen.

2. Verwaltungsrechtspflegegesetz

§ 4b Abs. 2

Zu den wichtigen Bestimmungen, welche ins Gesetz aufzunehmen sind, gehört unseres Erachtens die ausführliche Regelung der Form des Verfahrens.

Es fällt auf, dass der Vorentwurf grundsätzlich nur von einem Zwei-Parteien-Verhältnis Staat – Bürger/in ausgeht. Wird das Verfahren schriftlich eingeleitet, wird das Verfahren ausschliesslich schriftlich geführt; wird das Verfahren hingegen elektronisch eingeleitet, wird es elektronisch geführt. Verfahren mit mehreren Beteiligten bzw. Mehrparteien-Verhältnisse lässt der Vorentwurf jedoch unberücksichtigt. Daraus resultieren verschiedene Unklarheiten (siehe dazu auch die Bemerkungen zu § 26b Abs. 1 E-VRG). So ist in Bezug auf die Wahl der Form beispielsweise nicht klar, welche Verfahrensform (schriftlich oder elektronisch) greift, wenn an einem Verfahren mehrere Personen beteiligt sind, die Eingaben in unterschiedlicher Form einreichen.

Verfahren können sodann nicht nur von Privatpersonen eingeleitet werden, sondern auch von Behörden. Diese müssen mit Einwilligung der beteiligten Partei(en) auf die elektronische Form wechseln dürfen, auch wenn sie das Verfahren anfangs schriftlich eröffnen. Zudem bedarf es im Gesetz eine Regelung der Frage, ob die Wahl der Form bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gilt und ob eine Partei aus besonderen Gründen die Form ändern bzw. die Einwilligung widerrufen kann. Die Regelung dieser und weiterer wesentlicher verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Form (vgl. Erläuternder Bericht zu den rechtlichen Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr, § 4b Abs. 2) kann unseres Erachtens nicht an den Regierungsrat delegiert werden. Die im Vorentwurf vorgesehene Delegation der Regelungskompetenz an den Regierungsrat umfasst ohnehin nur Ausnahmefälle und greift daher zu kurz.

§ 4b Abs. 3

Diese Regelung passt unseres Erachtens nicht zu Abs. 1 und 2 von § 4b, in welchen die Form des Verfahrens geregelt wird. Abs. 3 regelt die Eingabe einzelner Akten, was nichts über die Form des Verfahrens aussagt. So kann das Verfahren durchaus in elektronischer Form abgewickelt werden, obwohl ein einzelnes Aktenstück, das nicht digitalisiert werden kann, in physischer Form eingereicht wird. Wir schlagen vor, die Bestimmung als Absatz 4 von § 4c aufnehmen.

§ 4d Abs. 1 und 2

Die Plattform Justitia.Swiss sieht kein Unterschriftserfordernis für die elektronische Kommunikation mit Justizbehörden mehr vor. Vielmehr soll die Authentifizierung an der Plattform und das von der Plattform angebrachte elektronische Siegel an die Stelle der elektronischen Signatur treten. Die Bestimmung in § 4d Abs. 2 mutet daher schon überholt an, auch wenn Abs. 3 vorsieht, dass der Regierungsrat gleichwertige Verfahren zu elektronischen Signaturen vorsehen kann. Wird am Unterschriftserfordernis festgehalten, sollte im VRG definiert werden, wann eine Unterschrift erforderlich ist (§ 10c Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 54 Abs. 1).

§ 4d Abs. 4

Siehe unter Allgemeine Bemerkungen.

Die Voraussetzungen für die elektronische Eröffnung von Anordnungen müssen im Grundsatz im Gesetz geregelt werden (sollte dafür beispielsweise das Einverständnis der Partei erforderlich sein [vgl. Art. 60 Abs. 3 BGG]). Ebenso die Fälle, in denen eine Nachreichung in Papierform möglich ist. Gemäss Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (E-BEKJ) ist dies beispielsweise auch für die Zivilprozessordnung so vorgesehen (vgl. 128 f E-ZPO). Die Verordnungskompetenz des Regierungsrats für § 4d Abs. 4 lit. c und d hat folglich zu entfallen.

Aus Gründen der Gewaltenteilung sind wir sodann der Ansicht, dass die Kompetenz des Regierungsrats in § 4d Abs. 4 lit. a und b auf die Verfahren vor Verwaltungsbehörden zu beschränken ist. Die Verordnungskompetenz für die Ausführungsbestimmungen bezüglich der Verwaltungsjustizverfahren ist den obersten Gerichten zu überlassen. Es ist selbstverständlich, dass diese Verordnung in Koordination mit der regierungsrätlichen Verordnung zu erlassen wäre, um Medienbrüche zu verhindern.

§ 4e

Wir begrüssen den Vorbehalt zugunsten von bundesrechtlichen Bestimmungen zur elektronischer Kommunikation in der Justiz. Wir erachten es als richtig, dass die Kommunikation zwischen dem Verwaltungsgericht bzw. zwischen dem Baurekursgericht oder dem Steuerrekursgericht und den Parteien, Vorinstanzen, Rechtsmittelinstanzen etc. künftig über die Plattform Justitia.Swiss laufen wird. Entsprechend ermöglicht diese Bestimmung die Koordination zwischen dem kantonalen Verfahrensrecht und den bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 6a

Von den vorgeschlagenen Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht mitumfasst ist § 6a VRG, wonach Parteien unter gewissen Bedingungen dazu aufgefordert werden können, ein gemeinsames Zustelldomizil oder einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Der Begriff "Zustelldomizil" suggeriert, dass diese Bestimmung nicht auf elektronische Verfahren anwendbar ist, obwohl auch in solchen Verfahren die Ernennung eines gemeinsamen Zustellungsempfängers von Vorteil sein kann. Die Bestimmung ist so anzupassen, dass klar ist, dass sie sich auch auf elektronisch geführte Verfahren bezieht.

Sofern eine Eingabe im Rechtsmittelverfahren über die Plattform Justitia.Swiss erfolgen wird, gehen wir davon aus, dass sich die Frage eines gemeinsamen Zustellungsempfängers im elektronischen Verfahren nicht stellen wird. Bei gemeinsamen Eingaben erfolgt die elektronische Zustellung durch das Gericht an diejenige Benutzerin oder denjenigen Benutzer der Plattform, die oder der das Rechtsmittel eingereicht hat, womit die Anordnung allen Beteiligten als zugestellt (bzw. als "zum Abruf bereitgestellt") gelten muss.

§ 6b

Es ist fraglich, ob die elektronische Zustellung von Rechtsakten ins Ausland nicht unter völkerrechtlichen Aspekten problematisch sein könnte. Allerdings gehen auch die im Rahmen des BEKJ vorgesehenen neuen Bestimmungen implizit davon aus, dass die elektronische Zurverfügungstellung ins Ausland zulässig ist (vgl. beispielsweise Art. 39 Abs. 3 E-BGG).

§ 8 Abs. 2

Es fehlt ein Vorbehalt bezüglich Einsicht in Aktenstücke, die sich für die Digitalisierung nicht eignen (§ 4b Abs. 3). In diesen Fällen ist eine elektronische Akteneinsicht nicht möglich.

§ 10 Abs. 3

Ist der Adressat oder die Adressatin einer Anordnung vertreten, erfolgt die Mitteilung an die Vertretung. Die Bestimmung ist entsprechend zu präzisieren:

"Die elektronische Anordnung gilt im quittierten Zeitpunkt als fristauslösend mitgeteilt, spätestens jedoch am siebten Tag nach der Bereitstellung der Anordnung zuhanden der Adressatin oder des Adressaten *oder der Vertretung*."

§ 10a

Nicht geregelt ist der Fall, wo die von der Behörde bereitgestellte Anordnung bis zum bzw. am 7. Tag aufgrund technischer Probleme seitens der bereitstellenden Behörde oder der empfangenden Partei nicht abgerufen werden kann. So lange dauernde technische Probleme dürften jedoch äusserst selten vorkommen.

§ 12a Abs. 1 und 3

Die Verlängerung der Frist bei Nichterreichbarkeit des zulässigen Ortes für die elektronische Eingabe stellt eine besondere Form der Fristwiederherstellung dar, für welche es gemäss § 12 Abs. 2 VRG genügt, wenn der säumigen Person keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt. Dieser Grundsatz sollte auch für die Fristwiederherstellung nach § 12a gelten.

Wir erachten es grundsätzlich als gerechtfertigt, das Beweismass für die Nichterreichbarkeit herunterzusetzen. Ebenso sieht dies Art. 25 Abs. 3 E-BEKJ vor, in Anlehnung an die Regelungen in anderen Prozessgesetzen, welche ebenfalls nur ein Glaubhaftmachen für die Wiederherstellung einer Frist vorsehen (vgl. Art. 148 ZPO und Art. 94 StPO; vgl. Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz, S. 21). Problematisch ist jedoch, dass die Störung nicht nur bei Ausfall des entgegennehmenden Systems der Behörde, sondern auch an unterschiedlichen Punkten auf dem elektronischen System und letztlich sogar bei der technischen Infrastruktur der betroffenen Person liegen können soll. Entsprechend schätzen wir die Möglichkeit zu einem Missbrauch nicht nur als "äusserst unwahrscheinlich" ein. Es ist insbesondere sehr fragwürdig, ob ein Screenshot, in welchem – beispielsweise nach einer bewussten Abschaltung der zuhause verfügbaren LAN- oder WLAN-Infrastruktur – eine allgemeine Fehlermeldung angezeigt wird, wonach keine Internetverbindung bestehe bzw. die einschlägige Website nicht erreichbar ist, für eine Glaubhaftmachung genügen soll (vgl. Erläuternder Bericht zu den rechtlichen Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr, § 12a, S. 23). Die Herausbildung von Fristverlängerungsfällen nach § 12a muss vielmehr der Rechtsprechung überlassen werden. Um allfälligen Missbräuchen entgegenzuwirken und dennoch den (Justiz-)Behörden die Möglichkeit einzuräumen, die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, schlagen wir folgende Streichung vor:

Abs. 1: "Ist der zuständige Ort für die elektronische Eingabe ~~für die eingebende Person~~ nicht erreichbar, so verlängert sich die Frist bis zum Folgetag, nachdem der zulässige Ort für die elektronische Eingabe ~~für die eingebende Person~~ wieder erreichbar ist."

§ 26b

Das Verhältnis zu § 4b Abs. 2 ist unklar. Ist das Verfahren für alle Parteien in der Form zu führen, in welche der Rekurs eingereicht wurde oder richtet sich die Kommunikation mit den Parteien danach, ob sie der Verpflichtung zum elektronischen Geschäftsverkehr unterstehen? In ersterem Fall müssten in Mehrparteienverfahren, welche schriftlich von einer nicht der Pflicht zum elektronischen Geschäftsverkehr unterstehende private Partei eingeleitet werden, in denen jedoch auch berufsmässige Vertreter/innen und Verwaltungsbehörden Parteistellung haben, berufsmässige Vertretungen von privaten Rechtsmittelgegnerschaften bzw. Behörden weiterhin mit Eingaben rechnen, die ihnen auf schriftlichem Wege zugehen. Dies erschwert insbesondere für berufsmässige Vertretungen ein ortsunabhängiges Arbeiten. Ist das Rechtsmittelverfahren hingegen ausschliesslich elektronisch zu führen, hat dies im Mehrparteienverfahren zur Folge, dass eine allenfalls technisch unerfahrene private Rechtsmittelgegnerschaft in den elektronischen Geschäftsverkehr gezwungen wird, obwohl sie gemäss § 4c Abs. 2 VRG nicht dazu verpflichtet ist.

Wir verstehen die Bestimmung von § 26b deshalb als *lex specialis* zu § 4b Abs. 2. Die Form der Kommunikation mit den Rekursparteien richtet sich entsprechend danach, ob sie der Verpflichtung zum elektronischen Geschäftsverkehr unterstehen, und wenn nicht, ob sie dem elektronischen Geschäftsverkehr zugestimmt haben oder sie den schriftlichen Geschäftsverkehr wünschen. Allerdings besteht in solchen hybriden Verfahren – wie schon festgehalten (vgl. Allgemeine Bemerkungen) – die Gefahr doppelter Aktenführung. Entsprechend ist für die Verwaltungsjustizbehörden eine Pflicht zur elektronischen Aktenführung einzuführen und die elektronische Akte als massgebend zu bestimmen.

§ 58

Siehe die Bemerkungen zu § 26b.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Da mit der Pflicht zur elektronischen Kommunikation der Behörden untereinander und der Pflicht zur elektronischen Erreichbarkeit faktisch eine Pflicht zur Digitalisierung einhergeht, ist die Beschaffung und Einführung einer technischen Lösung und die Erarbeitung der organisatorischen Grundlagen dafür mit erheblichen finanziellen und personellen Aufwendungen verbunden. Die Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten der Gesetzesänderungen gemäss Abs. 2 und 4 der Schluss- und Übergangsbestimmungen ist entsprechend eher kurz bemessen.

Im Namen der Verwaltungskommission der obersten Gerichte

Die Präsidentin
lic. iur. Pascale Fehr

Die Generalsekretärin
lic. iur. Cristina Malnati Burkhardt

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Schluss- und Übergangsbestimmungen			
Vorentwurf			

559 Ev.-ref.
8 Landeskirche des
Kantons Zürich

Kirchenrat

8024 Zürich

Antrag / Bemerkung

Die Fristen gemäss Ziffern 2 und 4 der Schluss- und Übergangsbestimmungen sind so zu bemessen, dass es den Behörden möglich ist, rechtzeitig die nötigen technischen und weiteren Vorkehren zu treffen, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Begründung

Der elektronische Geschäftsverkehr setzt voraus, dass die Behörden die nötigen technischen Vorkehren treffen, um die gesetzlichen Vorgaben umsetzen zu können. Es bedarf einerseits einer geeigneten Softwarelösung, um als Behörde rechtsgültig auf elektronischem Weg erreichbar zu sein und um mit anderen Behörden elektronisch verkehren zu können. Eine solche Softwarelösung muss nicht nur evaluiert und beschafft, sondern auch in eine bestehenden Softwareumgebung implementiert werden. Andererseits sind die Mitarbeitenden entsprechend zu schulen. Ausserdem muss eine rechtsgenügende elektronische Signatur beschafft werden. Dies alles benötigt Zeit. Insbesondere kleine Körperschaften bzw. Kirchgemeinden, die weder über ein ausgebautes, professionelles Sekretariat noch über ein elektronisches Geschäftsverwaltungssystem verfügen, dürften durch die Umstellung auf den elektronischen Geschäftsverkehr ausserordentlich gefordert sein. Auch ist zu bedenken, dass bei geeigneten Anbieterinnen und Anbietern von solchen Softwarelösungen Lieferengpässe eintreten können (bzw. zum Teil schon heute bestehen), wenn alle pflichtigen Verwaltungsbehörden gleichzeitig eine entsprechende Beschaffung tätigen oder einen entsprechenden Implementierungsauftrag erteilen wollen.

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	------------	---------------------------------	----------

Die Frist von einem Jahr erscheint unter diesen Gesichtspunkten als sehr knapp bemessen. Zusätzlich ist mit Blick auf eine zeitgerechte Umstellung auf den elektronischen Geschäftsverkehr unabdingbar, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung frühzeitig kommuniziert wird. Und vor allem müssen die Inhalte der vom Regierungsrat gemäss § 4d Abs. 4 der Revisionsvorlage zu erlassenden Verordnung frühzeitig, d.h. zeitlich deutlich vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung bekannt sein. Denn in dieser Verordnung werden unter anderem technische Spezifikationen geregelt, die sich auf die zu beschaffende Softwarelösung und die Schulung der Mitarbeitenden auswirken dürften.

Allgemeine Rückmeldungen zur Vorlage

Anmerkungen

561	Ev.-ref.	Antrag / Bemerkung
7	Landeskirche des Kantons Zürich	Der Kirchenrat dankt für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes betreffend rechtliche Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr Stellung nehmen zu können. Zum Erläuternden Bericht verzichtet er auf eine Stellungnahme. Ebenso wenig hat er Ergänzungen zu den einzelnen Bestimmungen der Gesetzesänderung anzubringen. Hingegen äussert er sich im Rahmen der Schluss- und Übergangsbestimmungen zu den in Ziffer 2 und 4 vorgesehenen Umsetzungsfristen
	Kirchenrat	
	8024 Zürich	

Frau Naemi Bucher
Juristische Sekretärin
Staatskanzlei des Kantons Zürich
per E-Mail an naemi.bucher@sk.zh.ch

Zürich, 22. November 2021

**Vernehmlassung zu Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) und
Nebenänderungen in einzelnen weiteren Gesetzen in Bezug auf die rechtlichen
Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr**

Sehr geehrte Frau Bucher

Gerne reichen wir Ihnen innert der Frist bis zum 26. November 2021 die Vernehmlassungsantwort der Römisch-katholischen Körperschaft zu den Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) und Nebenänderungen in einzelnen weiteren Gesetzen in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr ein.

Wir danken Ihnen, dass wir die Gelegenheit zur freien Vernehmlassung wahrnehmen können sowie nochmals für die Besprechung vom 5. Oktober 2021, zu welcher Frau Liliane Gross, Frau Claudia Tognon und Herr Pascal Kühne, als Vertreterinnen und Vertreter der Körperschaft, von Ihnen und Herrn Stephan Lukasewitz begrüsst wurden.

Anlässlich der Besprechung vom 5. Oktober 2021 teilten die Vertreterinnen und der Vertreter der Körperschaft bereits ihre Bedenken hinsichtlich der Umsetzung der Vorlage – vor allem in den römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich – mit. Jede der 74 römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich ist ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons. Deren Exekutiven bestehen aus personell häufig wechselnden Laienbehörden im Milizsystem, die zudem teilweise nicht technikaffin sind und/oder teilweise nicht über die erforderlichen technischen Geräte verfügen. Von Ausnahmestimmungen im Recht der Katholischen Kirche im Kanton Zürich betreffend die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr möchte die Römisch-katholische Körperschaft jedoch dennoch absehen, da die Körperschaft und die Kirchgemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften des Kantons Zürich mit dem staatlichen kantonalen Recht im Einklang stehen sollten, da sie ansonsten – nach der Umsetzung der Vorlage im Kanton – z.B. mit den politischen Gemeinden und dem Kanton nicht mehr adäquat und zeitgemäss kommunizieren könnten.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 10
Zentrale 044 266 12 12
liliane.gross@zhkath.ch

Die Vorlage ist daher grundsätzlich zu begrüßen und zu den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen des E-VRG oder den Nebenänderungen hat die Römisch-katholische Körperschaft keine generellen Anmerkungen.

Aufgrund eines grösseren Umsetzungsaufwands – wie erwähnt vor allem in den römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich – sollten aber die Fristen in den Schluss- und Übergangsbestimmungen verlängert werden:

Im E-VRG ist derzeit jeweils eine einjährige Frist ab Inkrafttreten für den internen elektronischen Geschäftsverkehr sowie für die sichere und rechtsgültige elektronische Erreichbarkeit vorgesehen. Diese Fristen sollten auf mindestens zwei Jahre verlängert werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Franziska Driessen-Reding
Präsidentin Synodarat



Markus Hodel
Generalsekretär

Staatskanzlei Kanton Zürich
Staatsschreiberin Dr. Kathrin Arioli
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
Per Email: naemi.bucher@sk.zh.ch

Zürich, 22. November 2021

Stellungnahme der Mitte Kanton Zürich zur Vernehmlassung betreffend Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen (DigiLex)

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin

Wir bedanken uns für die uns gebotene Möglichkeit, zur Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Gerne äussert sich die Mitte Kanton Zürich zur Vernehmlassung fristgerecht wie folgt:

1. Generelle Würdigung

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben, aber auch im Verkehr zwischen den Behörden seit längerer Zeit als zentrale Kommunikationsform etabliert. Sie ist auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden vorherrschend. Diese Realität steht jedoch in ausgeprägtem Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Als Folge davon ist der formelle Geschäftsverkehr in vielen Bereichen immer noch zwingend an die schriftliche Form (d.h. Schrift auf Papier) gebunden.

Die geplanten neuen Regelungen beziehen sich auf den formellen Geschäftsverkehr und umfassen somit alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten sowie Unternehmen, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Auf Gesetzesstufe werden lediglich die wesentlichen Grundsätze verankert. Dass die Detailregelungen in die Verordnungskompetenz des Regierungsrats fallen und damit dem Anspruch auf Flexibilität Rechnung getragen wird, ist von zentraler Bedeutung. Nur so kann der elektronische Geschäftsverkehr mit den dynamischen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.

Mit den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und entsprechenden Nebenänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich geschaffen werden. Diese Entwicklung wird sehr begrüsst, schafft sie doch die Möglichkeit, die Digitalisierung im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei ist es ein zentrales Anliegen, dass der formelle Geschäftsverkehr mit verfahrenskundigen Akteuren künftig stets elektronisch erfolgen soll.

An dieser Stelle sei auch auf die Dringlichkeit der E-ID hingewiesen. Denn neben der elektronischen Unterschrift muss im elektronischen Geschäftsverkehr auch die Möglichkeit zur Identifikation bestehen (vgl. Art. 19 VE BEKJ).

In der Folge sind in sämtlichen Digitalisierungsprojekten immer die jeweiligen rechtlichen Grundlagen in den Spezialgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen zu prüfen und dahingehend anzupassen, damit der elektronische Geschäftsverkehr rechtssicher umgesetzt werden kann.

Die Städte und Gemeinden sind von diesen Neuerungen im Rahmen der digitalen Transformation stark betroffen – und zwar nicht nur im ICT-Bereich, sondern eben gerade auch bei den Arbeitsabläufen und internen Prozessen. Demzufolge müssen sie frühzeitig und umfassend in den weiteren Bearbeitungsprozess mit einbezogen werden. Sie sollen auch proaktiv über die konkreten Auswirkungen und Chancen informiert werden und mitwirken können. Wir erachten deshalb die Mitwirkung des VZGV sowie des GPV bei der Ausarbeitung der weiteren Details als zweckmässig, um die «Gemeindeverträglichkeit» der Regelungen sicherzustellen.

Im Rahmen der Umsetzung ist zu prüfen, ob für Gemeinden und Kanton im Sinne eines freiwilligen Angebots eine einheitliche Plattform geschaffen werden soll, über die der elektronische Geschäftsverkehr abgewickelt werden kann. Insbesondere im Hinblick auf Rechtsmittelverfahren scheint es wenig bürgerfreundlich zu sein, wenn für jede Rechtsmittelinstanz (Gemeinde, Bezirk, Kanton) das Verfahren auf einer anderen digitalen Plattform abgewickelt wird.

Antrag: Die Mitte Kanton Zürich erachtet es im Rahmen der vorliegenden Revision deshalb als sinnvoll, im Gesetz eine nicht-obligatorische Einheitsplattform zu verankern (analog zur geplanten E-Justizplattform des Bundes im Rahmen von Justitia 4.0, deren Nutzung allerdings obligatorisch ist).

2. Vernehmlassung im Einzelnen

Zu den folgenden Punkten besteht aus Sicht der Mitte Kanton Zürich noch Klärungsbedarf:

- Unklar ist, in welchen Fällen § 4c Abs. 1 zur Anwendung kommt bzw. was die Begriffe «verkehren» und «Geschäftsverkehr» konkret bedeuten. § 4c Abs. 1 E-VRG erweckt den Eindruck, dass diese Bestimmung ganz generell für sämtliche Interaktionen zwischen den zürcherischen Verwaltungsbehörden gelten bzw. dass die Behörden untereinander generell nicht mehr mündlich, per Post oder mit «gewöhnlicher» E-Mail verkehren dürfen. So wird es wohl nicht gemeint sein. Vielmehr dürfte sich die Pflicht zum elektronischen Verkehr auf formelle Verwaltungsverfahren i.S.v. § 4 VRG beschränken bzw. auf Verfahren, die darauf ausgerichtet sind, eine Anordnung zu erlassen. Die Verpflichtung kann in diesem Zusammenhang beispielsweise bedeuten, dass relevante Akten einer Behörde elektronisch beizuziehen sind, oder dass ein Dossier elektronisch an die Anfechtungsinstanz zu übermitteln ist. Der Wortlaut von § 4c Abs. 1 (oder die Weisung) sollte deshalb den eingeschränkten Geltungsbereich zum Ausdruck bringen.

Ergänzungsvorschlag in Bezug auf § 4c Abs. 1: «Die Verwaltungsbehörden verkehren untereinander elektronisch, wenn sie ein Verfahren nach § 4 durchführen».

- Ergänzung resp. offener Punk zu § 4d Abs. 4 «Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum elektronischen Geschäftsverkehr...».

Antrag: In diesem Zusammenhang müsste für die Gemeinden eine Wahlfreiheit bei der Evaluation der Applikationen und die klare Definition von Schnittstellen berücksichtigt werden. Dies auch aus Gründen des Investitionsschutzes für die Gemeinden.

- Ergänzung zu § 59: Hier sollte aufgrund der aktuellen Pandemieerfahrung in Ergänzung zur mündlichen Verhandlung auch eine elektronische Verhandlung (Videokonferenz) ermöglicht werden.

Ergänzungsvorschlag: Die rechtlichen Grundlagen für die elektronische Verhandlungsform sollten im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision geschaffen werden.

Bei den meisten neu formulierten Bestimmungen geht es darum, das elektronische Handeln im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden grundsätzlich zuzulassen und insbesondere die elektronische Form der schriftlichen Form gleichzustellen. Dies bedeutet auch, dass die elektronische Signatur der klassischen Unterschrift gleichgestellt wird. Insofern besteht hier aus Sicht der Mitte Kanton Zürich kein Bedarf für weitere spezifische Anmerkungen.

Die vorgesehene Übergangsfrist von lediglich einem Jahr ist sehr kurz bemessen und stellt insbesondere Gemeinden, die bisher noch wenig in die Digitalisierung der Verwaltung investiert haben, vor sehr grosse Herausforderungen. Auch aus dieser Perspektive ist das freiwillige Angebot einer einheitlichen Plattform, die die Gemeinden bei Bedarf nutzen können, zu prüfen.

Antrag: Prüfung einer Verlängerung der Übergangsfrist auf zwei Jahre, damit alle Gemeinden die Umsetzung meistern können.

Bei den Nebenänderungen möchten wir darauf hinweisen, dass das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 stammt (nicht 1915).

Wir unterstreichen an dieser Stelle, dass Die Mitte Kanton Zürich die digitale Transformation der Verwaltungen und des Geschäftsverkehrs als Schlüsselprojekt erachtet, das prioritär zu behandeln ist. Mit dem «Blue Deal» wurde ein erster Schritt gemacht. Die gesetzlichen Grundlagen für eine digitalisierte Verwaltung sollten nun rasch folgen.

Mit freundlichen Grüssen
Die Mitte Kanton Zürich

Ansprechperson:
Jean-Philippe Pinto, Kantonsrat, 076 385 58 22

Kanton Zürich
Staatskanzlei
Staatschreiberin Dr. iur. Kathrin Arioli
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Zürich, 26. November 2021

Vernehmlassung
Rechtliche Grundlagen für elektronische Geschäftsverkehr; Änderungen
Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin Arioli
Sehr geehrte Damen und Herren

Einleitende Bemerkung

Mit Ihrer Anschrift vom 15. Juli 2021 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zu den rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr eröffnet. Wir bedanken uns für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne machen wir von der offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und halten zu den beabsichtigten neuen Bestimmungen folgendes fest:

Die FDP Kanton Zürich setzt sich seit Längerem für das konsequente Vorantreiben der digitalen Verwaltungstätigkeit auf allen Staatsebenen ein. So begrüssen wir bspw. die Grundstossrichtung des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG).

Entsprechend freuen wir uns, dass auch auf kantonaler Stufe Schritte unternommen werden, um E-Government voranzutreiben. Eine grosse Quelle von Ineffizienzen und eine Herausforderung für Digitalisierungsprojekte stellen Medienbrüche dar, also der Wechsel zwischen verschiedenen Medien innerhalb eines Prozesses z.B. von schriftlichen Formularen zu digitalen Informationen. Diese Medienbrüche sind in den aktuell massgebenden

Rechtstexten zur Verwaltungstätigkeit teilweise explizit vorgeschrieben durch das Erfordernis der Schriftlichkeit. Es ist deshalb richtig und wichtig, dass mit den vorgeschlagenen Rechtsanpassungen die Grundlagen für den durchgehenden elektronischen Behördenverkehr gelegt werden und auch entsprechende Verpflichtungen eingeführt werden.

Dabei ist es der FDP Kanton Zürich wichtig zu betonen, dass bei der Umsetzung der neuen rechtlichen Grundlagen und der Einführung des elektronischen Behördenverkehrs darauf zu achten ist, dass höchste Sicherheitsstandards eingehalten werden, der Umstieg auf elektronische Kanäle nicht neue Risiken mit sich bringt und der Umsetzungs- und Einführungsprozess kostenneutral erfolgt. Ebenso muss von Anfang an auf Schnittstellen und Standards in Absprache mit anderen Behörden, Staatsebenen und Projekten gesetzt, werden um eine koordinierte und harmonisierte Digitalisierung sicherzustellen. Des Weiteren darf die Einführung elektronischer Kanäle nicht zu unnötigen Hindernissen für Unternehmen und BürgerInnen in der Interaktion mit Behörden führen, sondern soll dadurch erleichtert und wo möglich vergünstigt werden. Schliesslich erhoffen wir uns von dieser Anpassung, dass sie die Grundlage für die rasche Implementierung weiterer E-Government Grundsätze wie des "once-only"-Prinzips beschleunigt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP Kanton Zürich

Betroffenes Gesetz	Vernehmlassung: Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (DigiLex)		
Empfängerin	Staatsschreiberin Kanton Zürich, Dr. iur. Kathrin Arioli		
Autoren	GLP Kanton Zürich	Datum: 11. November 2021	

Anträge

a. Grundsatz

§ 4b.

- 1 Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form.
- 2 Es wird in der Form geführt, in der es eingeleitet worden ist. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

Bemerkung: Dies führt dazu das berührte Parteien (mit Schutzwürdigen Interessen oder die davon berührt sind) ebenfalls in der definierten Form (elek./schriftlich) zu kommunizieren haben (z.B. Einsprachen bei Baugesuchen, etc.). Ausnahmen sollen zurückhaltend erfolgen.

3 Akten, die sich für die Digitalisierung nicht eignen, sind von Verpflichtungen zur elektronischen Übermittlung ausgenommen.

- Antrag §4b3 ersatzlos streichen – Bei Akten handelt es sich ausschliesslich um Dokumente und nicht um Materialien. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nicht elektronisch erfasst werden können.

c. Voraussetzungen für den elektronischen Geschäftsverkehr

§ 4d.

1 Unterschriftsbedürftige Eingaben sind von der Partei oder ihrer Vertretung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.

- Antrag §4d 1)
Unterschriftsbedürftige Eingaben sind von der Partei oder ihrer Vertretung mit einer elektronischen Signatur entsprechend der gesetzlichen Anforderung des Geschäfts zu versehen.

Etliche Geschäfte werden heute schriftlich mit einer einfachen Unterschrift erledigt (Rekurse bei Schulzuteilungen, Baugesuchen, etc.) ohne dass eine Identifikation der Person erfolgt. Die qualifizierte elektronische Unterschrift ist diesbezüglich ein wesentlich höherer Standard (der Erhalt einer QES erfordert eine Identifizierung durch die Behörde). Heute sind bereits EES (einfache) oder FES (fortgeschrittene elektronische Signaturen) im

privaten Geschäftsverkehr im Einsatz. Die Hürden für den eGV sind nicht zusätzlich zu erhöhen um eine möglichst hohe Partizipation zu erreichen.

- Wir schlagen zudem vor, dass in der Verordnung geregelt wird, dass die Behörden die Parteien darauf aufmerksam zu machen haben, wenn die Qualifikation der Signatur des eingereichten Geschäfts nicht dem geforderten Standard entspricht und muss ihr die Möglichkeit geben dies zu verbessern.

2 Anordnungen sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.

3 Der Regierungsrat kann gleichwertige Verfahren zu elektronischen Signaturen gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur vorsehen.

4 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum elektronischen Geschäftsverkehr durch Verordnung und erlässt Bestimmungen insbesondere zu:

- den Modalitäten für den sicheren und rechtsgültigen elektronischen Geschäftsverkehr einschliesslich der zulässigen Orte, über welche Eingaben eingereicht und Anordnungen mitgeteilt werden können,
- den zulässigen Formaten für Eingaben und ihre Beilagen,

Bemerkung: Im Rahmen der Klärung zu den Formaten ist sicherzustellen, dass OSS prioritär behandelt wird, unterschiedliche Formate und Anbieter zugelassen werden und dass Parteien die Möglichkeit erhalten ihre Dokumente mit einem zusätzlichen Schutz (Verschlüsselung) einzureichen.

Es muss unbedingt darauf hingearbeitet werden, die Abhängigkeit von einzelnen Anbietern (wie aktuell bei JurisX von Abraxis) zu reduzieren und einen breiten Wettbewerb zu ermöglichen. Die zusätzliche Verschlüsselung soll zu dem das Vertrauen erhöhen, dass auch bei Datendiebstahl die Vertraulichkeit gewährt bleibt wenn dies die Partei so wünscht.

c. den Voraussetzungen für die elektronische Eröffnung von Anordnungen einschliesslich der zu verwendenden elektronischen Signaturen und Formate,

d. den Voraussetzungen, bei denen die Behörde eine Nachreichung auf Papier verlangen kann.

§ 4e

Bundesrechtliche Bestimmungen zur elektronischen Kommunikation in der Justiz bleiben vorbehalten

- Antrag Ergänzung: in der Justiz bleiben vorbehalten solange diese zwingend sind.

Sitz im Ausland

§ 6b.

1 Verfahrensbeteiligte mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben bei in schriftlicher Form geführten Verfahren ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter in der Schweiz anzugeben.

Bemerkung: Dieser Artikel bedeutet, dass neu Verfahrensbeteiligte mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland sich nicht mehr von einem Vertreter in der Schweiz vertreten lassen müssen, wenn es im elektronischen Verfahren erfolgt. Das ZertES sieht Internationale Abkommen vor, um diesen Zugang zu erleichtern.

b. Elektronische Mitteilung

§ 10a. 1 Elektronische Anordnungen werden der Partei oder ihrer Vertretung zum Abruf bereitgestellt.

2 Dasjenige System, das die elektronische Anordnung zum Abruf bereitstellt, quittiert den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs.

3 Die elektronische Anordnung gilt im quittierten Zeitpunkt als fristauslösend mitgeteilt, spätestens jedoch am siebten Tag nach der Bereitstellung der Anordnung zuhanden der Adressatin oder des Adressaten.

- Hier wird eine vermeintliche Gleichbehandlung mit dem schriftlichen Verkehr stipuliert, die so aber nicht zutrifft. Während die Wohnadresse über das Meldewesen der Gemeinde aktuell gehalten wird und eine korrekte Zustellung und Kenntnisnahme so vermutet werden kann, ist dies im Digitalen nicht äquivalent der Fall. Zustellungen können im Spam (heute der Fall bei Anwälten) landen, von Drittprogrammen blockiert werden (Virenschutz etc.) oder die Adresse wird von der Partei nicht mehr aktiv genutzt (Account verwaist). Hier mit der reinen Übermittlung eine Kenntnisnahme zu unterstellen erhöht das Konfliktpotential und reduziert die Attraktivität des eGV. Wir schlagen eine Lösung in Anlehnung jener in Basel vor.

Antrag: §10a 3)

Die elektronische Anordnung gilt zum Zeitpunkt des Erhalts der Bestätigung, dass das Dokument geöffnet wurde, als mitgeteilt. Ohne Bestätigung des Erhalts wird die Anordnung nach 14 Tagen nochmals elektronisch verschickt. Gilt das Dokument 7 Tage nach dem 2. Versand weiterhin als nicht geöffnet, wird die Anordnung kostenpflichtig schriftlich zugestellt.

Sechster Abschnitt:

Schluss- und Übergangsbestimmungen

2 Die Behörden stellen sicher, dass sie innert einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung sicher und rechtsgültig auf dem elektronischen Weg erreichbar sind.

3 Die Verpflichtung nach § 4c Abs. 2 tritt zwei Jahre ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung in Kraft. Verfahren, die in diesem Zeitpunkt rechtshängig sind, können auf Antrag oder mit Zustimmung der Person, die der Verpflichtung unterliegt, elektronisch fortgeführt werden.

4 Die Verpflichtung nach § 4c Abs. 1 tritt ein Jahr ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung in Kraft.

Bemerkung: Umsetzungsfrist für die Behörden sind unserer Ansicht nach sehr kurz. Wir begrüßen dies es erscheint aber sehr ambitioniert.

Zusätzliche Infos

Unter Punkt H – Auswirkungen der Vernehmlassung schreibt die Regierung:

Da aufgrund der Vorlage keine eigentlichen neuen Verwaltungsaufgaben hinzukommen oder wegfallen, sind keine substantiellen personellen Auswirkungen zu erwarten.

-> Das ist zu wenig ambitioniert. Selbstverständlich werden durch die Digitalisierung Prozess beschleunigt und vereinfacht werden, nur schon das Scannen, Ausdrucken und Vorlegen von Dokumenten zu Unterschrift entfällt. Es sind namhafte Einsparungen zu erwarten und diese sind zu beziffern, ebenso wie die Kosten der Umsetzung der Strategie.

Da die Regierung die Einführung von eGV nicht über ein Spezialgesetz lösen möchte, ist in allen Gesetzen sicherzustellen, dass eGV dem schriftlichen Gleichgesetzt wird.

Unter anderem sollte deshalb der Klarheit halber z.B. das GPR angepasst werden:

z.B: §49 c3 - Wahlvorschläge können physisch als auch elektronisch eingesehen werden

§51 Abs1 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises schriftlich oder elektronisch unterzeichnet sein.

§126 Zur Unterzeichnung der Unterschriftenliste gibt die stimmberechtigte Person (handschriftlich - ist zu streichen) ihren Namen, Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihre Adresse an und fügt ihre Unterschrift schriftlich oder elektronisch bei.

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 4b. Abs. 2 Formvorschriften (a. Grundsatz) (neu)			
Vorentwurf			
668 4	Grünliberale Partei Kanton Zürich 8003 Zürich	Antrag / Bemerkung Bemerkung: Dies führt dazu das berührte Parteien (mit Schutzwürdigen Interessen oder die davon berührt sind) ebenfalls in der definierten Form (elek./schriftlich) zu kommunizieren haben (z.B. Einsprachen bei Baugesuchen, etc.). Ausnahmen sollen zurückhaltend erfolgen. Begründung keine	Naemi Verstehe den Antrag nicht ganz. Zur Frage von Stephan: Meines Erachtens ist die Person, die dann Einsprache einlegen will, nicht an die Form des Baugesuches gebunden (die Person, die Einsprache/Rekurs einlegt, initiiert ja damit ein eigenes Verfahren, auch wenn sich dieses auf das Baugesuch bezieht). Habe mir aber notiert für die Verordnung, dass ich noch prüfen will, ob es Konstellationen gibt bzw. welche, bei denen Dritte ins Verfahren eintreten (es gibt im Zivilrecht solche Institute), die wir bzgl. Form regeln müssten.
§ 4b. Abs. 3 Formvorschriften (a. Grundsatz) (neu)			
Vorentwurf			

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
668 6	Grünliberale Partei Kanton Zürich 8003 Zürich	Antrag / Bemerkung §4b3 ersatzlos streichen Begründung Bei Akten handelt es sich ausschliesslich um Dokumente und nicht um Materialien. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nicht elektronisch erfasst werden können.	Naemi ja, hier scheint ein Missverständnis vorzuliegen (nicht gelesen oder anders verstanden als von uns gemeint).
§ 4d. Abs. 1 Formvorschriften (c. Voraussetzungen für den elektronischen Geschäftsverkehr) (neu) Vorentwurf			

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
667 0	Grünliberale Partei Kanton Zürich 8003 Zürich	Antrag / Bemerkung Antrag §4d 1) Unterschriftsbedürftige Eingaben sind von der Partei oder ihrer Vertretung mit einer elektronischen Signatur entsprechend der gesetzlichen Anforderung des Geschäfts zu versehen Begründung Etliche Geschäfte werden heute schriftlich mit einer einfachen Unterschrift erledigt (Rekurse bei Schulzuteilungen, Baugesuchen, etc.) ohne dass eine Identifikation der Person erfolgt. Die qualifizierte elektronische Unterschrift ist diesbezüglich ein wesentlich höherer Standard (der Erhalt einer QES erfordert eine Identifizierung durch die Behörde). Heute sind bereits EES (einfache) oder FES (fortgeschrittene elektronische Signaturen) im privaten Geschäftsverkehr im Einsatz. Die Hürden für den eGV sind nicht zusätzlich zu erhöhen um eine möglichst hohe Partizipation zu erreichen.	Stephan Die QES gilt als einzige Signatur als gleichwertig zur eigenhändigen Unterschrift und kann ein Unterschriftserfordernis in der elektronischen Form erfüllen. Insbesondere die mit der QES verbundenen Identifikation für eine unzweifelhafte und unabstreitbare Zurechnung einer Eingabe zeichnet diese im Vergleich zu den anderen Signaturen nach ZertES aus.

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
667 1	Grünliberale Partei Kanton Zürich 8003 Zürich	Antrag / Bemerkung Wir schlagen zudem vor, dass in der Verordnung geregelt wird, dass die Behörden die Parteien darauf aufmerksam zu machen haben, wenn die Qualifikation der Signatur des eingereichten Geschäfts nicht dem geforderten Standard entspricht und muss ihr die Möglichkeit geben dies zu verbessern. Begründung keine	Stephan Das Fehlen einer Unterschrift bzw. geforderten Signatur kann nachgebessert werden und bedarf keiner gesonderten Regelung.
§ 4d. Abs. 4 Formvorschriften (c. Voraussetzungen für den elektronischen Geschäftsverkehr) (neu) Vorentwurf			

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
667 2	Grünliberale Partei Kanton Zürich 8003 Zürich	Antrag / Bemerkung Bemerkung: Im Rahmen der Klärung zu den Formaten ist sicherzustellen, dass OSS prioritär behandelt wird, unterschiedliche Formate und Anbieter zugelassen werden und dass Parteien die Möglichkeit erhalten ihre Dokumente mit einem zusätzlichen Schutz (Verschlüsselung) einzureichen. Es muss unbedingt darauf hingearbeitet werden, die Abhängigkeit von einzelnen Anbietern (wie aktuell bei JurisX von Abraxis) zu reduzieren und einen breiten Wettbewerb zu ermöglichen. Die zusätzliche Verschlüsselung soll zu dem das Vertrauen erhöhen, dass auch bei Datendiebstahl die Vertraulichkeit gewährt bleibt wenn dies die Partei so wünscht Begründung keine	Stephan Ein Punkt den wir für die Verordnung mitnehmen können. PDF ist z.B. OSS (Open Source Software). Es ist aber auch vorstellbar, dass ein in einem speziellen Geschäftsfeld etabliertes proprietäres Format nützlicher erscheint. Aber dem Bestreben zu offenen Formaten kann ggf. dennoch Ausdruck gegeben werden.

§ 4e. Formvorschriften (d. Vorbehalt) (neu)

Vorentwurf

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
667 3	Grünliberale Partei Kanton Zürich 8003 Zürich	Antrag / Bemerkung Antrag Ergänzung: in der Justiz bleiben vorbehalten solange diese zwingend sind. Begründung keine	
§ 6b. Abs. 1 - Sitz im Ausland Vorentwurf			
667 4	Grünliberale Partei Kanton Zürich 8003 Zürich	Antrag / Bemerkung Bemerkung: Dieser Artikel bedeutet, dass neu Verfahrensbeteiligte mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland sich nicht mehr von einem Vertreter in der Schweiz vertreten lassen müssen, wenn es im elektronischen Verfahren erfolgt. Das ZertES sieht Internationale Abkommen vor, um diesen Zugang zu erleichtern. Begründung keine	Stephan Dies ist die Intention der Modifikation. Zu möglichen ausländischen Zertifikaten: Art. 21 Vollzug 1 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er berücksichtigt dabei das entsprechende internationale Recht und kann internationale technische Normen für anwendbar erklären.

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		§ 10a. Abs. 3 - Erledigung (b. Elektronische Mitteilung) (neu) Vorentwurf	

667
5
Grünliberale
Partei Kanton
Zürich

8003 Zürich

Antrag / Bemerkung

Antrag: §10a 3)

Die elektronische Anordnung gilt zum Zeitpunkt des Erhalts der Bestätigung, dass das

Dokument geöffnet wurde, als mitgeteilt. Ohne Bestätigung des Erhalts wird die

Anordnung nach 14 Tagen nochmals elektronisch verschickt. Gilt das Dokument 7 Tage

nach dem 2. Versand weiterhin als nicht geöffnet, wird die Anordnung kostenpflichtig

schriftlich zugestellt.

Begründung

Hier wird eine vermeintliche Gleichbehandlung mit dem schriftlichen Verkehr stipuliert, die so

aber nicht zutrifft. Während die Wohnadresse über das Meldewesen der Gemeinde aktuell

gehalten wird und eine korrekte Zustellung und Kenntnisnahme so vermutet werden kann, ist

dies im Digitalen nicht äquivalent der Fall. Zustellungen können im Spam (heute der Fall bei

Anwälten) landen, von Drittprogrammen blockiert werden (Virenschutz etc.) oder die Adresse

wir von der Partei nicht mehr aktiv genutzt (Account verwaist). Hier mit der reinen

Stephan

In Abs. 2 wird der Zeitpunkt der Quittierung mit dem erstmaligen Abruf klar festgehalten, was bereits dem Antrag entspricht.

In erster Linie gehen wir davon aus, dass über den gleichen elektronischen Kanal bereits die Eingabe erfolgt ist, was der Gefahr entgegenwirkt, dass es sich um eine verwaiste elektronische Adresse oder nicht genutzten Kanal handeln könnte. Die E-Mails z.B. der anerkannten Zustellplattformen dürften keine Probleme bei Spamfiltern etc. darstellen.

Was den aus Basel (Stadt?) angesprochenen Mechanismus eines erneuten Sendes der elektronischen Mitteilung bei Nichtabruf innert der 7-Tage-Frist bzw. eine postalische Nachsendung gegen Gebühr scheint den elektronischen Weg als gar unzuverlässig und nicht als gleichwertig zum postalischen anzunehmen. Bei Kenntnis des Mechanismus kann dieser auch leicht dazu benutzt werden, um von einer Anordnung mit grosser Verspätung Kenntnis nehmen zu müssen. Weiter gibt es auch beim Einschreiben keine Gewähr, ob z.B. der eingeworfene Abholschein tatsächlich die Empfängerin erreicht und diese rechtzeitig auf die Post das Schreiben abholen geht. Mir scheint hier eine ungerechtfertigt Ungleichbehandlung vom schriftlichen zum elektronischen Weg vorzuliegen. Die Empfängerin muss bei beiden Wegen besorgt sein, dass sie die Mitteilung erhalten kann (Briefkasten vorhanden und korrekt angeschrieben, diesen auch regelmässig auf Post zu prüfen / funktionierende elektronische Adresse, prüfen des Posteingangs und des Spam-Ordner auf ggf. fälschlicherweise als Spam erkannte elektronische Post). Es scheint beides hinsichtlich Aufwand gleich zumutbar.

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Übermittlung eine Kenntnisnahme zu unterstellen erhöht das Konfliktpotential und reduziert die Attraktivität des eGV. Wir schlagen eine Lösung in Anlehnung jener in Basel vor.	
Abs. 4			
Vorentwurf			
667 6	Grünliberale Partei Kanton Zürich 8003 Zürich	Antrag / Bemerkung Bemerkung: Umsetzungsfrist für die Behörden sind unserer Ansicht nach sehr kurz. Wir begrüßen dies es erscheint aber sehr ambitioniert.	
		Begründung keine	
Allgemeine Rückmeldungen zur Vorlage			
Anmerkungen			

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
667 8	Grünliberale Partei Kanton Zürich 8003 Zürich	Antrag / Bemerkung Unter anderem sollte deshalb der Klarheit halber z.B. das GPR angepasst werden: z.B: §49 c3 - Wahlvorschläge können physisch als auch elektronisch eingesehen werden §51 Abs1 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises schriftlich oder elektronisch unterzeichnet sein. §126 Zur Unterzeichnung der Unterschriftenliste gibt die stimmberechtigte Person (handschriftlich - ist zu streichen) ihren Namen, Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihre Adresse an und fügt ihre Unterschrift schriftlich oder elektronisch bei.	Stephan Das Anliegen scheint sinnvoll und nachvollziehbar doch klar ausserhalb des Scopes des Geschäftsverkehrs von DigiLex.

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 4c. Abs. 1 Formvorschriften (b. Verpflichtung zum elektronischen Geschäftsverkehr) (neu)			
Vorentwurf			
680 5	Grüne Partei Kanton Zürich 8005 Zürich	Antrag / Bemerkung Die Bestimmung ist durch den Zusatz "soweit möglich" oder "wenn immer möglich" zu ergänzen. Begründung Der Grundsatz ist zu absolut. Es sind Verhältnisse denkbar - Systemausfälle, gehackte Systeme - die vorübergehend auch anderen als elektronischen Verkehr zulassen müssen.	
§ 4c. Abs. 2 Formvorschriften (b. Verpflichtung zum elektronischen Geschäftsverkehr) (neu)			
Vorentwurf			
680 6	Grüne Partei Kanton Zürich 8005 Zürich	Antrag / Bemerkung Zum elektronischen Verkehr sind grundsätzlich verpflichtet: Begründung Die Bestimmung ist zu absolut.	

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 4c. Abs. 2 lit. a Formvorschriften (b. Verpflichtung zum elektronischen Geschäftsverkehr) (neu) Vorentwurf			
680 7	Grüne Partei Kanton Zürich 8005 Zürich	Antrag / Bemerkung siehe Antrag vorher Begründung Die berufsmässige Vertretung im Verwaltungsrecht betrifft eine Vielzahl von Personen, bspw. im Bau- und Steuerrecht. Eine Verpflichtung dieser Personen zum elektronischen Geschäftsverkehr käme einem Berufsverbot gleich. Dies ist unverhältnismässig.	
§ 4c. Abs. 2 lit. b Formvorschriften (b. Verpflichtung zum elektronischen Geschäftsverkehr) (neu) Vorentwurf			

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
680 8	Grüne Partei Kanton Zürich 8005 Zürich	Antrag / Bemerkung siehe oben Begründung Auch bei Anwältinnen und Anwälten käme die Pflicht zum elektronischen Verkehr einem Berufsverbot gleich, wenn man den bisherigen Schriftverkehr beibehalten wollte. Dies ist unverhältnismässig, insbesondere für ältere Anwältinnen und Anwälten, die vor der Berufsaufgabe stehen.	
§ 4c. Abs. 3 Formvorschriften (b. Verpflichtung zum elektronischen Geschäftsverkehr) (neu) Vorentwurf			

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
680 9	Grüne Partei Kanton Zürich 8005 Zürich	Antrag / Bemerkung Neuer Abs. 3 Die Ausnahmen regelt der Regierungsrat in einer Verordnung Abs. 3 wird zu Abs. 4 Begründung Der Regierungsrat hat die Ausnahmen abschliessend zu regeln. Insbesondere ältere berufsmässige Vertreter:innen und Anwäl:innen sollen nicht auf den elektronischen Geschäftsverkehr gezwungen werden. Ausnahmen sollten allenfalls auch für Vertretungen mit Handicaps möglich sein.	
§ 7. Abs. 3 - Untersuchung von Amtes wegen Vorentwurf			

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
681 0	Grüne Partei Kanton Zürich 8005 Zürich	Antrag / Bemerkung ...notwenidge Akten herauszugeben oder freizugeben... Begründung Es kann nicht damit gerechnet werden, dass bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes alle Akten (aus hängigen oder früheren Verfahren) bereits digitalisiert sind, weshalb die bisherige Form der Herausgabe ebenfalls noch im Gesetz verankert bleiben muss.	
Allgemeine Rückmeldungen zur Vorlage Anmerkungen			

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
680 4	Grüne Partei Kanton Zürich 8005 Zürich	Antrag / Bemerkung Die Grünen begrüßen die grundsätzliche Schaffung einer ausdrücklichen Grundlage für den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Privaten und öffentlichen Organen. Auch das Ziel, den elektronischen Kanal im Kanton Zürich zu fördern, wird ausdrücklich begrüsst. Auch wird der Grundsatz, dass öffentliche Organe untereinander elektronisch verkehren, begrüsst. Nur wenn die öffentlichen Organe vollständig elektronisch miteinander verkehren, ist die Grundlage für einen elektronischen Verkehr mit Dritten gegeben. Einige der Bestimmungen wurden jedoch zu eng und zu absolut gefasst, diesbezüglich verweisen wir auf die Bemerkungen bei den einzelnen Regelungen.	

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 4d. Abs. 1 Formvorschriften (c. Voraussetzungen für den elektronischen Geschäftsverkehr) (neu)			
Vorentwurf			
677	SP Zürich	Antrag / Bemerkung	
9	SP Zürich	Dieser Paragraph ist dahingehend zu ergänzen, dass der Kanton dazu verpflichtet wird, eine technische Plattform anzubieten, die software- und betriebssystemagnostisch und entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes digitale Unterschriften ermöglicht. Eine Kooperation des Kantons mit anderen öffentlichen Anbietern ist selbstverständlich denkbar, doch ist es zentral, dass der Kanton diese Dienstleistung als Service Public selbst anbietet.	
	8004 Zürich		
		Begründung	
		Signatur	
§ 4d. Abs. 4 lit. b Formvorschriften (c. Voraussetzungen für den elektronischen Geschäftsverkehr) (neu)			
Vorentwurf			

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
678 0	SP Zürich SP Zürich 8004 Zürich	Antrag / Bemerkung Lit. b ist dahingehend zu ergänzen, dass explizit festgehalten ist, dass die Formate offen, lizenzfrei und archivecht sein müssen. Begründung .	
§ 12a. Abs. 1 - Fristen (c. Verlängerung einer Frist bei elektronischer Eingabe) (neu) Vorentwurf			
678 1	SP Zürich SP Zürich 8004 Zürich	Antrag / Bemerkung Aus technischen Unzulänglichkeiten irgendwo auf dem Weg darf kein Nachteil erwachsen, weshalb wir uns bei der Fristverlängerung eine möglichst grosszügige Regelung wünschen. Begründung .	
§ 12a. Abs. 3 - Fristen (c. Verlängerung einer Frist bei elektronischer Eingabe) (neu) Vorentwurf			

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
678	SP Zürich	Antrag / Bemerkung	
2	SP Zürich		
	8004 Zürich	Das Glaubhaftmachen der Nichterreichbarkeit des zulässigen Ortes für die elektronische Eingabe kann für nicht IT-affine Personen eine Überforderung darstellen, da es derart viele Möglichkeiten gibt, die ein Laie kaum unterscheiden kann (auf den Endgeräten, beim Provider, bei Verbindungen, bei den Plattformen). Wir schlagen deshalb vor, dass die Nichterreichbarkeit bei einer Supportstelle anzuzeigen ist.	
		Begründung	
		.	
Allgemeine Rückmeldungen zur Vorlage			
Anmerkungen			

677 SP Zürich
8 SP Zürich
8004 Zürich

Antrag / Bemerkung

Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Möglichkeit, zu den geplanten Rechtlichen Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (DigiLex) Stellung nehmen zu können. Wir erachten die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr als äusserst wichtig und stehen dem Entwurf grundsätzlich positiv gegenüber.

Bevor wir uns zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage äussern, gestatten wir uns drei generelle Bemerkungen.

Erstens erwarten wir, dass die (hier noch nicht zur Diskussion stehende) Umsetzung in der Verordnung so auszugestalten sein wird, dass die Anforderungen an das IT-Knowhow der Verfahrensbeteiligten so gering wie möglich sind. Dies einerseits, um sicherzustellen, dass die elektronische Form auch wirklich zur üblichen oder vorherrschenden Form werden kann, andererseits aber auch, um zu verhindern, dass eine Diskriminierung von bestimmten (etwa älterer, nicht so computeraffinen) Personen eintritt.

Zweitens erwarten wir, dass die Regelungen so ausgestaltet werden, dass sie nicht dazu führen, die Verfahrensbeteiligten auf bestimmte technische Lösungen im Sinne einzelner Softwarelösungen oder Betriebssysteme zu zwingen. Wir wünschen uns deshalb eine Ergänzung, die explizit festhält, dass die Verfahren technisch so auszugestalten sind, dass sie keine spezifischen, ausgrenzenden technischen Lösungen voraussetzen.

Drittens erwarten wir, dass der Kanton darauf hinarbeitet, dass künftig auch diejenigen Behörden Teil des Systems

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		des elektronischen Geschäftsverkehrs werden, auf die das VRG nicht anwendbar ist bzw. deren Tätigkeit im Wesentlichen durch Bundesrecht geregelt ist. Falls Behörden untergeordneter Ebenen (Gemeinden, Bezirke) diesbezüglich Unterstützung benötigen, soll der Kanton diese erbringen.	

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 4b. Abs. 2 Formvorschriften (a. Grundsatz) (neu)			
Vorentwurf			
639 2	SVP des Kantons Zürich 8600 Zürich	Antrag / Bemerkung Es wird in der Form geführt, in der es eingeleitet worden ist. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen. Begründung Es wird nicht darauf eingegangen, wie mit dem Medienbruch umgegangen werden soll. (z.B. Eingang als Brief, Weiterbearbeitung elektronisch, das sollte möglich sein) Dies müsste grundsätzlich festgehalten werden.	Naemi Wenn eine Eingabe in Papierform eingeht, dann muss die Behörde die Unterlagen für die Ablage digitalisieren. Mit der Partei verkehrt sie weiterhin in Papierform. Die Verfahrensform ist nicht gleichzusetzen mit den Formvorschriften, die für Ablage und Archivierung gelten. In der Verordnung ist zu regeln, in welchen Fällen Medienbrüche während des Verfahrens zulässig sind.
§ 4c. Abs. 3 Formvorschriften (b. Verpflichtung zum elektronischen Geschäftsverkehr) (neu)			
Vorentwurf			

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
639 3	SVP des Kantons Zürich 8600 Zürich	Antrag / Bemerkung Wer der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nachkommt, dem setzt die Verwaltungsbehörde eine Frist von X Arbeitstagen. Begründung Die Gesetzgebung soll klar sein und eine Frist von X Arbeitstagen beinhalten. («eine kurze Frist» kann unterschiedlich interpretiert werden)	Naemi Vgl. § 23 Abs. 2, der denselben Wortlaut verwendet. Es ist nicht bekannt, dass sich diese Regelung nicht bewährt hätte. Es ist üblich, dass die Behörden beim Ansetzen von Fristen ein Ermessen haben. M.E. ist es auch hier sachgemäss, dass die Behörden ein gewisses Ermessen haben.
§ 11. Abs. 3 - Fristen (a. Fristenlauf) Vorentwurf			
639 4	SVP des Kantons Zürich 8600 Zürich	Antrag / Bemerkung §11 - 1 Samstage und öffentliche Ruhetage im Laufe der Frist werden nicht mitgezählt. (z.B. Weihnachten/Neujahr, Ostern) Begründung Samstage und öffentliche Ruhetage im Laufe der Frist werden nicht mitgezählt. (z.B. Weihnachten/Neujahr, Ostern)	Naemi Zudem ist das eine ganz übliche Regelung, dass bei Fristen auch die Wochenenden, Feiertage etc. mitgezählt werden. Bloss ablaufen dürfen Fristen erst am darauf folgenden Werktag. Bei den Gerichten bestehen zudem noch Gerichtsferien mit Sonderregelungen.

Stadt Adliswil

Zürichstrasse 10 Postfach 8134 Adliswil adliswil.ch
adliswil@adliswil.ch

Staatskanzlei Kanton Zürich
Frau Dr. Kathrin Arioli
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Adliswil, 16. November 2021

**Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen
Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen (DigiLex); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Dr. Arioli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 haben Sie uns die Unterlagen zur Vernehmlassung betreffend die geplante Anpassung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr zukommen lassen – vielen Dank dafür.

Seitens der Stadt Adliswil verzichten wir auf eine eigene Stellungnahme, wir schliessen uns den Stellungnahmen des GPV ZH und des VZGV an.

Insbesondere möchten auch wir auf die Dringlichkeit der E-ID hinweisen. Zudem unterstützen wir namentlich den Antrag zur Schaffung einer einheitlichen Plattform für die Gemeinden im Sinne eines freiwilligen Angebots, den Ergänzungsvorschlag, dass die Verwaltungsbehörden untereinander elektronisch verkehren, wenn sie ein Verfahren nach § 4 durchführen und den Antrag zur Prüfung einer Verlängerung der Übergangsfrist auf zwei Jahre, damit alle Gemeinden die Umsetzung bewerkstelligen können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und bitten Sie, die Stellungnahmen des GPV ZH und des VZGV im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Stadt Adliswil



Farid Zeroual
Stadtpräsident



Protokollauszug
21. Sitzung vom 24. November 2021

226/2021 0.5.0

Vernehmlassungen 2018 - 2022
Rechtliche Grundlagen elektronischer Geschäftsverkehr,
Vernehmlassung

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 lädt die Staatskanzlei des Kantons Zürich den Stadtrat zur Stellungnahme zur geplanten Schaffung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr ein. Da das Bedürfnis des Stadtrats, aber auch von anderen Behörden und Privaten, nach einem rechtsgültigen elektronischen Geschäftsverkehr gross ist, macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

2. Erwägungen

Die geplanten Regelungen beziehen sich auf den formellen Geschäftsverkehr und umfassen somit alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten sowie Unternehmen, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Auf Gesetzesstufe werden lediglich die wesentlichen Grundsätze verankert. Dass die Detailregelungen in die Verordnungskompetenz des Regierungsrats fallen und damit dem Anspruch auf Flexibilität Rechnung getragen wird, ist von zentraler Bedeutung. Nur so kann der elektronische Geschäftsverkehr mit den dynamischen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen ist dem Stadtrat seit mehreren Jahren ein Bedürfnis. Die Vorlage wird ausdrücklich begrüsst. Weiter sei an dieser Stelle auf die Dringlichkeit einer praxisnahen Regelung der elektronischen Unterschrift hingewiesen. Denn eine elektronische Unterschrift sowie die Möglichkeit zur elektronischen Identifikation gelten oft als Grundvoraussetzung im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Der Stadtrat würde begrüssen, wenn Vertretende der Gemeindeverwaltungen frühzeitig in das Projekt eingebunden würden. Auch aufgrund von Anliegen wie diesem, beschloss der Stadtrat die Unterzeichnung der neuen eGov-Vereinbarung, dem sogenannten blue deal. Die derzeit noch notwendige hybride Aktenführung beansprucht sehr viele zusätzliche Ressourcen, die mit Einführung des neuen Gesetzes wieder für ihre ursprünglichen Zwecke eingesetzt werden könnten. Der Stadtrat regt aus diesem Grund an, einen strafferen Zeitplan für die Realisierung zu prüfen. Das dürfte ein Bedürfnis zahlreicher Gemeinden sein.

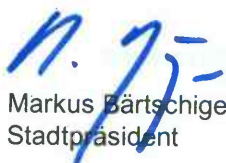
Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat nimmt Stellung gemäss Erwägungen, Ziffer 2 vorstehend.
2. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den elektronischen Geschäftsverkehr wird ausdrücklich begrüsst.
3. Die Realisierung mit zeitlich sehr hoher Priorität wird angeregt.

4. Mitteilung an
- Staatskanzlei (elektronisch via Plattform)
 - Stadtschreiberin
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren


Markus Bärtschiger
Stadtpräsident


Janine Bron
Stadtschreiberin

Protokollauszug vom

24.11.2021

Stadtkanzlei:

Vernehmlassung zuhanden Staatskanzlei Kanton Zürich betr. Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (Änderung Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen)

IDG-Status: öffentlich

SR.21.847-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort an die Staatskanzlei Kanton Zürich wird genehmigt.
2. Mitteilung an: Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 lud die Staatskanzlei Kanton Zürich u.a. alle politischen Gemeinden des Kantons Zürich zur Stellungnahme ein betreffend Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (Änderung Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen).

2. Vernehmlassung

Im Bereich des formellen Verwaltungsverfahrens verlangen die geltenden Gesetze die Schriftform, also Schrift auf Papier. Im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben wie auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden hat sich seit einiger Zeit die elektronische Kommunikation etabliert. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf will die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit auch im formellen Verwaltungsverfahren ein elektronischer Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen im Kanton Zürich möglich ist.

Der Stadtrat hat in seinem Legislaturprogramm 2018 – 2022 die Digitalisierung als Querschnittsthema definiert. Entsprechend wurden in allen Handlungsfeldern Massnahmen zur Digitalisierung aufgenommen als Auftakt eines Wandels, dem sich die Stadt nicht entziehen kann und will. Dementsprechend begrüsst der Stadtrat die vorliegenden konkreten Gesetzesänderungen auf kantonaler Stufe, welche als Grundlage das Verfahren vor und unter den Verwaltungsbehörden in elektronischer Form ermöglichen wollen. Allerdings erachtet er die Vorlage in vier Punkten als anpassungsbedürftig: Beim Grundsatz, dass ein Verfahren in der Form - schriftlich oder elektronisch - geführt werden muss, in der es eingeleitet wurde, sollte näher definiert werden, in welchem Zeitpunkt ein Verfahren als eingeleitet und wann es als abgeschlossen gilt. Denn je nach Sichtweise kann z.B. bereits das Verlangen einer anfechtbaren Verfügung ein Verfahren einleiten oder erst das Anfechten einer Verfügung. Als Beendigung des Verfahrens kann der Abschluss bei einer Verwaltungs- oder Gerichtsinstanz oder erst die rechtskräftige Erledigung der Sache über mehrere Instanzen angesehen werden. Im Weiteren soll eine elektronische Verfügung mit einer elektronischen Signatur versehen werden müssen, währenddessen im schriftlichen Verfahren weiterhin eine Unterschrift nicht notwendig ist. Für beide Verfahrensarten sollten dieselben Formerfordernisse gelten. Ferner soll die Frist bei einer elektronischen Eingabe nicht generell um einen Tag verlängert werden, wenn Störungen auf dem elektronischen Weg die elektronische Eingabe verhindern. Wenn sich solche Störungen in der Einflussphäre der eingebenden Person ereignen, soll diese die Verantwortung dafür tragen und eine Fristerstreckung ausgeschlossen sein. Schliesslich ist die vorgeschlagene Übergangsfrist von lediglich einem Jahr ab Inkrafttreten der Gesetzesänderungen klar zu kurz, um innerhalb der Verwaltung die notwendigen organisa-

torischen und rechtlichen Grundlagen zu schaffen und die technischen Lösungen für die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens in elektronischer Form bereitzustellen. Diese Kritikpunkte sind dem Kanton mitzuteilen. Die entsprechende Vernehmlassungsantwort an die Staatskanzlei Kanton Zürich ist zu genehmigen.

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Per Mail an
naemi.bucher@sk.zh.ch

Staatskanzlei Kanton Zürich
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

24. November 2021 SR.21.847-2

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (Änderung Verwaltungspfleugesetz und Nebenänderungen) / Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den obgenannten Gesetzesänderungen.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen, möchten aber auf Folgendes hinweisen:

- § 4b Abs. 1 VE VRG

Die vorliegende Formulierung lässt offen, in welchem Zeitpunkt ein Verfahren als eingeleitet gilt und wann es beendet ist. In der Praxis kommt es häufig vor, dass für Leistungen der Gemeinden (z.B. Strom, Wasser etc.) Rechnungen ausgestellt werden. Wenn jemand nicht damit einverstanden ist, wird eine Verfügung verlangt. Ein solches Begehren wird ohne weiteres auch dann entgegengenommen, wenn es telefonisch oder per E-Mail gestellt wird. Wenn dies die Verfahrenseinleitung ist, müsste in Zukunft auf einer schriftlichen oder elektronischen Eingabe beharrt werden, damit geklärt ist, in welcher Form die Verfügung auszustellen ist. Um dies auszuschliessen, wäre es möglich, als Einleitung des Verfahrens erst das Anfechten einer Verfügung zu definieren. Als beendet kann ein Verfahren angesehen werden, wenn es bei einer Instanz abgeschlossen ist oder wenn es rechtskräftig erledigt ist. Bei der ersten Variante würde die Erhebung eines Rechtsmittels ein neues Verfahren einleiten, welches unabhängig vom Verfahren bei der Vorinstanz schriftlich oder elektronisch durchgeführt würde, je nachdem, welche Wahl die Person trifft, die das Rechtsmittel ergreift. Unseres Erachtens ist es deshalb notwendig, in § 4b Abs. 1 VE VRG als allgemeine Regel zu definieren, wann ein Verfahren als eingeleitet und wann es als beendet gilt. Zwar erhält der Regierungsrat in dieser Bestimmung die Kompetenz, Ausnahmen festzulegen. Aus unserer Sicht ist jedoch die Definition der Zeitpunkte für Einleitung und Ende eines Verfahrens eine allgemeine Regel, und wird deshalb von der Kompetenzdelegation nicht umfasst.

- **§ 4d Abs. 2 VE VRG**

Im elektronischen Geschäftsverkehr sollen alle Anordnungen mit einer elektronischen Signatur versehen werden müssen. Für eine schriftliche Anordnung gilt gemäss § 10 VRG hingegen, dass eine Unterschrift nicht erforderlich ist. Es stellt sich die Frage, warum die Gültigkeitserfordernisse für die Anordnungen bei der Unterzeichnung im schriftlichen und elektronischen Verfahren unterschiedlich geregelt werden sollen. Für uns sind keine Gründe ersichtlich, die dies rechtfertigen könnten. Soll neu bei der elektronischen Anordnung die elektronische Signatur erforderlich sein, ist analog für die schriftliche Anordnung die Unterschrift als notwendig vorzusehen.

- **§ 12a Abs. 1 VE VRG**

Gemäss dem erläuternden Bericht soll die Eingabefrist bei allen Störungen und technischen Problemen, die eine Nichterreichbarkeit des zulässigen Ortes zur Folge haben, um einen Tag verlängert werden, insbesondere auch bei technischen Problemen in der Infrastruktur der eingebenden Person. Auch wenn der digitale Geschäftsverkehr gefördert werden soll, rechtfertigt dies unseres Erachtens nicht, den elektronischen Weg gegenüber dem herkömmlichen schriftlichen Weg zu privilegieren und so ungleich zu behandeln. Stellen sich Probleme ein, die im Verantwortungsbereich der eingebenden Person liegen, so soll eine Fristerstreckung ausgeschlossen sein. Dies gilt bei Eingaben in Papierform seit jeher, zu denken ist etwa an einen Ausfall des Druckers, zu wenig Papiervorrat etc. Nur ein unverschuldetes Versäumnis kann eine Fristerstreckung oder -wiederherstellung rechtfertigen. Will die eingebende Person ihre Eingabe elektronisch einreichen, so soll sie auch die Verantwortung dafür tragen, wenn technische Probleme in ihrer Infrastruktur die Erreichbarkeit des zulässigen Ortes verhindern. In einem formellen Verwaltungsverfahren sind die Parteien gehalten, die notwendigen Vorkehrungen in ihrem Einflussbereich rechtzeitig zu treffen, damit sie Fristen einhalten können. Dies muss sowohl für Eingaben auf schriftlichem wie auch auf elektronischem Weg gelten.

- **Schluss- und Übergangsbestimmungen Abs. 2 und 4 VE VRG**

Die Übergangsfrist von einem Jahr ist illusorisch und deutlich zu kurz. Auch wenn zurzeit Einigkeit darüber herrscht, dass die Digitalisierung voranzutreiben ist, ist heute nicht bekannt, ob, wann und mit welchen Anpassungen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in Kraft treten werden. Zudem hat der Regierungsrat die Einzelheiten gemäss § 4d Abs. 3 VE VRG zu regeln. Erst wenn diese bekannt und in Kraft gesetzt sind, ist es den Gemeinden möglich, ihrerseits die organisatorischen und rechtlichen Grundlagen für ihre Abläufe zu schaffen und die technischen Lösungen bereit zu stellen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Beschaffung von technischen Lösungen oder Unterstützung von Drittpersonen bei solchen Projekten wegen der Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel oft auf dem Weg einer Submission erfolgen müssen, was entsprechend viel Zeit benötigt. Kommt hinzu, dass bei der technischen Umsetzung Schwierigkeiten entstehen können, was wiederum zu Verzögerungen führt. Es gibt auf allen Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) Beispiele von Projekten, bei welchen Pannen aufgetreten sind, welche längere Verzögerungen bei der Umsetzung zur Folge hatten. Aus diesen Gründen sind wir der Ansicht, dass die Übergangsfrist mindestens drei Jahre betragen muss. Damit kann eher sichergestellt werden, dass am Ende dieser Frist alle oder zumindest der Grossteil der Gemeinden die notwendigen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr geschaffen haben. Es nützt wenig, im Gesetz eine kurze Frist zu verankern, welche in der Öffentlichkeit berechnete Erwartungen für die Zulässigkeit von elektronischen Eingaben und Verfahren weckt, die dann nicht eingehalten werden können.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise danken wir Ihnen.

Freundliche Grüße
Im Namen des Stadtrates

Michael Künzle
Stadtpräsident

Ansgar Simon
Stadtschreiber



Kanton Zürich
Staatskanzlei
Dr. iur. Kathrin Arioli
Staatsschreiberin
8090 Zürich

Zürich, 19. November 2021 PI/Sp

Vernehmlassung

(per E-Mail an naemi.bucher@sk.zh.ch)

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderung Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin, *liebe Kathrin*

Die Staatskanzlei des Kantons Zürich hat am 15. Juli 2021 einen Vorentwurf mit erläuterndem Bericht betreffend Rechtliche Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr geschickt und u.a. die Stadt Zürich dazu eingeladen, bis am 26. November 2021 dazu Stellung zu nehmen (vgl. RRB Nr. 882/2021 vom 14. Juli 2021). Der Stadtrat hat die Einladung zur Stellungnahme an der Sitzung vom 25. August 2021 zur Kenntnis genommen und das Geschäft zur Beantwortung dem Rechtskonsulenten zugewiesen.

Die Stadt Zürich begrüsst das Anliegen, im kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) die Grundlagen für den elektronischen Geschäfts- bzw. Rechtsverkehr zu schaffen. Der Grundsatz der ausschliesslichen (Papier-)Schriftlichkeit, der das VRG von 1959 prägt, kann im heutigen, digitalen Zeitalter nicht mehr länger aufrechterhalten werden. Die alltäglich gewordene elektronische Kommunikation hat ein Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung des elektronischen Verkehrs mit den Verwaltungsbehörden geweckt, das in den letzten Jahrzehnten stetig gewachsen und aufgrund der Corona-Pandemie nochmals erheblich grösser

geworden ist. Das Anliegen ist insofern von einer gewissen Dringlichkeit, als der Bund und diverse Kantone bereits gesetzliche Grundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr geschaffen haben und als das Projekt «Justitia 4.0» vorsieht, dass der elektronische Rechtsverkehr im Justizverfahren schon in wenigen Jahren zum Standard werden soll.

Die Stadt Zürich erachtet den von der Staatskanzlei vorgelegten Entwurf als insgesamt stimmig. Kritisch zu hinterfragen sind aus unserer Sicht allerdings die umfangreichen Delegationen an den Verordnungsgeber. Zentrale Bestimmungen, die im Bund auf Gesetzesebene geregelt werden sollen (vgl. VE-BEKJ), sollen im Rahmen der vorliegenden Vorlage dem Regierungsrat zur Regelung übertragen werden, so z.B. die Festlegung von Ausnahmen zum elektronischen bzw. schriftlichen Verfahren gemäss § 4b Abs. 2 E-VGR, die Bezeichnung der «zulässigen Orte» gem. § 4d Abs. 4 lit. a E-VGR oder die im Vorentwurf nicht thematisierte Regelung des Trägerwandels. Die Vorteile einer flexiblen und bedürfnisgerechten Regelung auf Verordnungsebene sind zwar nachvollziehbar. Doch mit der vorgesehenen Gesetzesregelung bleiben wichtige Fragen in Bezug auf den elektronischen Austausch mit den Verwaltungsbehörden und auf die damit verbundenen Konsequenzen für die Gemeinden bis auf Weiteres offen bzw. unklar. Die frühzeitige Einbindung der Gemeinden bei der Regelung auf Verordnungsebene erscheint daher erforderlich.

Kritisch zu hinterfragen ist sodann der Begriff «elektronischer Geschäftsverkehr» gemäss dem Titel der Vorlage (sowie gemäss Titel vor § 4c E-VRG). Zum einen hat sich im vorliegenden Zusammenhang der Begriff «elektronischer Rechtsverkehr» schweizweit eingebürgert (vgl. z.B. Erläuterungsbericht BEKJ, oder die Terminologie des Zürcher Stadtrichteramts gemäss https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtrichteramt_zuerich/elektronische-eingabe.html). Zum anderen betrifft die vorliegende Regelung lediglich die elektronische Kommunikation im Rahmen von *formellen* Verwaltungsverfahren, nicht aber die *informellen* Handlungen der Verwaltungsbehörden (vgl. Erläuterungsbericht S. 6). Auch insoweit erscheint der Begriff «Rechtsverkehr» treffender als «Geschäftsverkehr».

Zu den einzelnen Bestimmungen und zum Erläuternden Bericht wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

- § 4b Abs. 1 E-VRG: Hier wäre eine Klärung des Begriffs «Verfahren vor den Verwaltungsbehörden» hilfreich, da die vorliegenden Vorschriften nur förmliche Verfahrenshandlungen betreffen, nicht aber das informelle Handeln der Verwaltungsbehörden (vgl. § 4a VRG sowie Erläuterungsbericht S. 6). Im Rahmen der Weisung sollten Beispiele genannt werden für die Abgrenzung zwischen Verwaltungshandlungen, die gemäss § 4b Abs. 1 E-VRG in schriftlicher oder elektronischer Form vorzunehmen sind (z.B. Stipendiums-gesuch), und Handlungen, die kein Verwaltungsverfahren betreffen und somit nicht den Formvorschriften gemäss §§ 4 ff. VRG unterliegen (z.B. Hortanmeldung). Sodann sollte in der Weisung klargestellt werden, dass die Gemeinwesen in künftigen Verwaltungsverfahren zwingend zwei Kommunikationskanäle – schriftlich und elektronisch – anbieten muss.
- § 4b Abs. 2 E-VRG: Der Grundsatz, dass die Form des Verfahrens – schriftlich oder elektronisch – nach dessen Einleitung nicht mehr gewechselt werden kann, um Medienbrüche zu verhindern, ist aufgrund des mit der vorliegenden Revision angestrebten Primats des elektronischen Verfahrens zu hinterfragen. Die Möglichkeit eines Formwechsels sollte insbesondere dann ganz generell bestehen, wenn eine Partei, die nicht dem Obligatorium der elektronischen Form gemäss § 4c Abs. 2 E-VRG untersteht, eine schriftliche Eingabe einreicht und sich auf Nachfrage der Behörde hin einverstanden erklärt, das Verfahren elektronisch zu führen. Ferner muss ein Formwechsel auch dann erfolgen, wenn eine Behörde das Verfahren elektronisch einleitet gegenüber einer nicht dem Obligatorium unterliegenden Person, die die Schriftform wünscht. Sodann kann es auch in einem Mehrparteienverfahren nicht zulässig sein, dass eine elektronische Verfahrenseinleitung alle anderen Parteien zum Verzicht auf die Schriftform zwingt, selbst wenn sie nicht dem Obligatorium unterliegen. Schliesslich wird zu klären sein, wie mit Personen umzugehen ist, die ihr Einverständnis mit der elektronischen Verfahrensführung im Verlauf des Verfahrens aus objektiv nachvollziehbaren Gründen widerrufen, etwa weil sie nicht mehr über die nötige technische Infrastruktur verfügen. Um einen Trägerwandel in solchen Fällen zu vermeiden, könnte allenfalls die Etablierung

von E-Behördenschaltern hilfreich sein, die die betroffenen Personen beratend und infrastrukturell unterstützen.

- § 4c Abs. 1 E-VRG: Die Bestimmung sollte dahingehend präzisiert werden, dass darin statuiert wird, dass *verfahrensrelevante* Dokumente zwischen den Behörden stets in elektronischer Form übermittelt werden müssen. Mit der Präzisierung wird klargestellt, dass das VRG weiterhin keine Formvorschriften enthält in Bezug auf informelles Verwaltungshandeln (vgl. Erläuterungsbericht (S. 6), das auch weiterhin schriftlich oder mündlich oder – wenn die Datensicherheit es zulässt – per E-Mail erfolgen kann (Beispiel: Einladungsschreiben einer Gemeinde an eine andere Gemeinde). Ferner ist an Fälle zu denken, in denen die Gemeinden Verträge abschliessen, die aufgrund des übergeordneten Rechts der (eigenhändigen) Schriftform bedürfen. Die Pflicht der Verwaltungsbehörden, untereinander elektronisch zu verkehren, besteht somit nur im Zusammenhang mit der Durchführung von *Verwaltungsverfahren* i.S.v. § 4 VRG bzw. § 4b Abs. 1 E-VRG.

- § 4c Abs. 2 E-VRG: In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (S. 13 f.) sollte klarer zum Ausdruck kommen, dass es auch künftig eine beachtliche Zahl von Verwaltungsverfahren geben wird, in denen die Privaten *nicht* dazu verpflichtet sind, einer elektronischen Verfahrensführung zuzustimmen. Im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren (inkl. Neubeurteilungsverfahren) kommt es nämlich regelmässig vor, dass Personen involviert sind, die weder selber berufsmässig andere Personen vertreten noch durch eine solche Person vertreten sind. Wenn diese eine schriftliche Eingabe einreichen, muss das Verfahren gemäss § 4b Abs. 2 E-VRG schriftlich durchgeführt werden. Auch wenn das Gemeinwesen einfache Möglichkeiten zur Verfügung stellen kann, um Anreize für die elektronische Abwicklung des Verfahrens zu schaffen, ist erfahrungsgemäss zu erwarten, dass auch künftig ein beachtlicher Teil der Personen, die nicht dem Obligatorium unterliegen, ein schriftliches Verfahren vorziehen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass auch nach der Inkraftsetzung der vorliegenden Entwurfsvorlage regelmässig «physische» Verfahren durchgeführt werden und somit Medienbrüche stattfinden. Mithin kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass die vorgesehene Einführung eines teilobligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs automatisch

zu einer Effizienzsteigerung führt. Es liesse sich im Übrigen fragen, ob der Personenkreis, der dem Obligatorium unterliegt, allenfalls ausgedehnt werden könnte, z.B. auf juristische Personen ab einer bestimmten Grösse und/oder in bestimmten Rechtsgebieten (wie etwa Erteilung bestimmter Betriebsbewilligungen).

- § 4c Abs. 3 E-VRG: Diese Bestimmung wirft die Frage auf, wie in Fällen vorzugehen ist, in denen eine *Behörde* ihre Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr missachtet (vgl. § 4c Abs. 1 E-VRG). Ferner ist unklar, wie in Fällen vorzugehen ist, in denen das Verfahren durch die *Behörde* (von Amtes wegen) eingeleitet wurde, so dass für den Säumnisfall kein Nichteintreten angedroht werden kann.
- § 4d Abs. 1 E-VRG: Die Pflicht der qualifizierten elektronischen Signatur gilt gemäss dieser Bestimmung für «unterschriftsbedürftige» Eingaben. Die Unterzeichnungspflicht ist jedoch im VRG nicht klar geregelt. Seitens der Praxis wird die Unterzeichnungspflicht aus dem Begriff der «Schriftlichkeit» abgeleitet (vgl. Erläuterungsbericht S. 14) – allerdings nur in Bezug auf Eingaben der Parteien (z.B. § 22 VRG), nicht jedoch in Bezug auf die Eröffnung (§ 10 Abs. 1 VRG), jedenfalls nicht im Zusammenhang mit Massenverfügungen (vgl. Erläuterungsbericht S. 15). Aus Gründen der Rechtssicherheit und Verständlichkeit des Wortlauts sollte im Rahmen der vorliegenden Revision klargestellt werden, welche schriftlichen und elektronischen Eingaben der Parteien unterschriftsbedürftig sind und welche nicht (z.B. Obligatorium für Parteieingaben, die ein Verfahren auslösen oder beenden, die Anträge enthalten, die fristgebunden sind, die besondere Personendaten enthalten, etc.).
- § 4d Abs. 3 E-VRG: Aus der Formulierung könnte geschlossen werden, dass sich Abs. 3 nur auf elektronische Signaturen gemäss Abs. 2 beziehen. Aus dem Erläuterenden Bericht (S. 16) geht jedoch hervor, dass der Regierungsrat auch die gleichwertigen Verfahren in Bezug auf die qualifizierte elektronische Signatur vorsehen kann. Es wird daher vorgeschlagen, sowohl die elektronische Signatur als auch die qualifiziert elektronische Signatur zu erwähnen.
- § 4d Abs. 4 lit. a E-VRG: Es ist nachvollziehbar, dass der Kanton und die Gemeinden flexibel sein sollten bei der Bestimmung des «zuständigen Orts», so dass es sich dabei

um verschiedene «Gefässe» handeln kann (anerkannte Zustellplattform, spezifische Behördenplattform oder E-Government-Service; Erläuterungsbericht S. 17). Dies entspricht auch einem Anliegen der Stadt Zürich, die anstrebt, den bereits bestehenden städtischen Kommunikationskanal «Mein Konto» nach ZertES zertifizieren zu lassen und so auszugestalten, dass dieser Kanal in künftigen Verwaltungsverfahren als E-Plattform angeboten werden kann. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass der absehbare «Flickenteppich», den die uneinheitliche Lösung mit sich bringt, mit Problemen und Effizienzverlusten verbunden ist – etwa im Fall, dass eine Person in eine andere Gemeinde umzieht, die einen anderen «zuständigen Ort» vorsieht. Um kantonsweit einen gewissen Qualitätsstandard zu gewährleisten, wäre es aus Sicht der Stadt Zürich wünschenswert, als Grundsatz festzuhalten, dass der elektronische Rechtsverkehr nur über ein vom Regierungsrat *anerkanntes* IT-System erfolgen kann. Für kleinere Gemeinden könnte eine vom Kanton angebotene Plattform sinnvoll sein. In Bezug auf die Terminologie ist anzumerken, dass der Begriff «zulässiger Ort» im vorliegenden Kontext schwer verständlich ist. Vorgeschlagen wird stattdessen der Begriff «zulässige Übermittlungsarten» oder «zulässige Übermittlungswege und -adressen».

- § 4d Abs. 4 lit. a E-VRG: Ob die anerkannten Zustellplattformen effektiv als «gute Möglichkeit» für den Behördenaustausch erachtet werden können (vgl. Erläuternder Bericht S. 13), ist im Rahmen der Ausarbeitung der «zulässigen Orte» zur sicheren Übermittlung eingehend zu prüfen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die bis anhin vom Bund anerkannten Zustellplattformen (IncaMail und PrivaSphere) nur beschränkte Datenvolumen zulassen, so dass ein sicherer Austausch unter Umständen eingeschränkt ist. Dem daten- sowie anzahlmässig regelmässig intensiven Austausch von Akten unter den Behörden (vgl. § 4c Abs. 1 E-VRG) muss unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Informatiklösungen bzw. Geschäftsverwaltungssysteme Rechnung getragen werden.
- § 4d Abs. 4 lit. c E-VRG: Die Ausführungen im Erläuternden Bericht zum Trägerwandel (S. 18) passen thematisch nicht zu lit. c. Die Bestimmung der Anforderungen an den Trägerwandel sowie an die Rücksendung von physischen Dokumenten ist für die Arbeit der Verwaltung von grosser Tragweite, so dass sie – wie im Bund (Art. 29 f. VE-BEKJ)



– auf Gesetzesesebene geregelt werden sollte; alternativ sollte eine ausdrückliche Delegationsnorm im Gesetzestext enthalten sein.

- § 4d Abs. 4 lit. c E-VRG: Im Rahmen der Verordnungsgebung sollte festgehalten werden, dass das Gemeinwesen zu gewährleisten hat, dass nur berechtigte Personen die Befugnis haben, das (organisationsbezogene) elektronische Siegel anzubringen – was von besonderer Bedeutung ist, da dieses Siegel unpersönlich bzw. automatisiert angebracht werden kann. In der Verordnung sollten ferner die Modalitäten der Bereitstellung von Dokumenten am zuständigen Ort genau geregelt werden. Beispiel: Gilt eine Quittung gemäss § 10a Abs. 1 E-VRG, wonach die Behörde am zuständigen Ort ein elektronisches Dokument bereitgestellt hat, beweisrechtlich als Vermutung, dass die Bereitstellung effektiv stattgefunden hat, so dass die Frist gemäss § 10a Abs. 2 und 3 E-VRG ausgelöst wird? Falls ja: Kann der Adressat oder die Adressatin diese Vermutung widerlegen, etwa indem er oder sie dartut, dass die Quittung nicht authentisch ist, oder – analog zu § 12a Abs. 3 E-VRG – indem glaubhaft gemacht wird, dass der zulässige Ort während eines bestimmten Zeitraums nicht erreichbar war?
- § 6b Abs. 1 E-VRG: Es wird noch zu prüfen sein, ob auf eine detailliertere gesetzliche Regelung des elektronischen Rechtsverkehrs im Fall von ausländischen Verfahrensbeteiligten verzichtet werden kann (anders als im Bund, vgl. Art. 11b E-VwVG). Der vorliegende Vorentwurf sieht zwar – anders als der Vorentwurf des Bundes – keine gesetzlich geschaffene einheitliche Plattform vor. Dennoch sollte geregelt sein, wie Personen im Ausland vorgehen müssen, wenn sie eine elektronische Verfahrensführung verlangen bzw. wenn sie von der Pflicht entbunden sein möchten, in der Schweiz ein Zustelldomizil anzugeben. Was geschieht beispielsweise, wenn eine Person im Ausland gegenüber einer Zürcher Verwaltungsbehörde den Wunsch nach einem elektronischen Verfahren äussert, anschliessend aber aufgrund ihres Aufenthaltsorts nicht in der Lage ist, sich über elektronische Kanäle auf genügende Weise zu authentifizieren bzw. ihre Identität auf dem erforderlichen Sicherheitsniveau nachzuweisen (vgl. Art. 19 VE-BEKJ; das Zürcher Verordnungsrecht wird vermutlich gestützt auf § 4d Abs. 3 E-VRG eine ähnliche Regelung enthalten)?

- § 10a Abs. 2 E-VRG: Obwohl der Regierungsrat die «zulässigen Orte» bezeichnen kann (§ 4d Abs. 4 lit. a E-VRG) und die Voraussetzung der elektronischen Eröffnung von Anordnungen bestimmen kann (§ 4d Abs. 4 lit. c E-VRG), wird in § 10a Abs. 2 E-VRG von einem «System» ausgegangen, das den «Abruf» zulässt und diesen «quittiert». Diese Begrifflichkeiten sollten nochmals geprüft bzw. abgestimmt werden.
- § 10a Abs. 3 E-VRG: Im Gesetzestext oder in der Weisung sollte klargestellt werden, dass die Zustellfiktion, die diese Bestimmung statuiert (fingierte Mitteilung am siebten Tag nach der Bereitstellung einer nicht abgerufenen Anordnung), nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Adressat oder die Adressatin mit einer Zustellung rechnen musste (vgl. z.B. Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Ferner wäre es der Klarheit halber wünschenswert, die Zustellfiktion auch in Bezug auf nicht-elektronische Eröffnungen (eingeschriebene Postsendungen) explizit zu regeln, z.B. in § 10 VRG.
- § 10c Abs. 1 E-VRG: Der Klarheit halber sollte hier festgehalten werden, dass die Einsprache der Unterzeichnungspflicht unterliegt, so dass eine elektronische Eingabe den Anforderungen gemäss § 4d Abs. 1 E-VRG genügen muss.
- § 12a Abs. 3 E-VRG: Gemäss dem Wortlaut dieser Bestimmung ist die Nichterreichbarkeit glaubhaft zu machen (analog zu Art. 25 Abs. 3 VE BEKJ). Der Erläuterungsbericht hält auf S. 23 ergänzend fest, dass bei der Glaubhaftmachung die «*wichtigen Gründe*» anzufügen sind, aus denen es der Person nicht mehr möglich war, zu einem späteren Zeitpunkt einen erneuten Versuch zu unternehmen, den zulässigen Ort zu erreichen. Dieses zusätzliche Erfordernis (Vorliegen von wichtigen Gründen) ist im Gesetz nicht enthalten und lässt sich schwerlich aus dem Wortlaut ableiten. Die Weisung sollte deshalb darauf verzichten, dieses im Gesetz nicht enthaltene Erfordernis zu erwähnen.
- § 12a Abs. 3 E-VRG: Gemäss Erläuterungsbericht erscheint es als «äusserst unwahrscheinlich», dass von der Fristverlängerungsmöglichkeit auf missbräuchliche Weise Gebrauch gemacht wird (S. 23). An gleicher Stelle wird ausgeführt, dass es für eine Fristverlängerung z.B. genüge, mittels eines Screenshots glaubhaft zu machen, dass der zulässige Ort nicht erreicht werden könne, weil ein technisches Problem in der

Infrastruktur der betroffenen Person vorliege. Geklärt werden muss in diesem Zusammenhang Folgendes: Wie können Fristverlängerungen verhindert werden in Fällen, in denen eine Person kurz vor Fristablauf ihr WLAN ausschaltet und einen Screenshot der Störungsmeldung einreicht, dass das Internet nicht funktioniert? Für den Fall, dass Fristverlängerungen auf diese Weise möglich sein sollten, wird befürchtet, dass missbräuchliche Fristverlängerungen durch absichtlich herbeigeführte Internetstörungen regelmässig und nicht bloss selten vorkommen werden – möglicherweise zwar nicht durch die Anwaltschaft (Reputationsrisiko), aber doch bei nicht anwaltlich tätigen Personen.

- § 22 Abs. 1 E-VRG: Der Klarheit halber sollte hier festgehalten werden, dass der Rekurs der Unterzeichnungspflicht unterliegt, so dass eine elektronische Eingabe den Anforderungen gemäss § 4d Abs. 1 E-VRG genügen muss.
- § 53 E-VRG: Der Klarheit halber sollte hier festgehalten werden, dass die Beschwerde der Unterzeichnungspflicht unterliegt, so dass eine elektronische Eingabe den Anforderungen gemäss § 4d Abs. 1 E-VRG genügen muss.
- Übergangsbestimmungen Abs. 1: Hier stellt sich die Frage, wer hat in solchen Fällen die Pflicht hat, die bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich geführten Akten zu digitalisieren (vgl. Art. 28 VE BEKJ).
- Übergangsbestimmung Abs. 4: Die lediglich einjährige Übergangsfrist dürfte in zahlreichen Zürcher Gemeinden kaum genügen, um sämtliche nötigen Umsetzungsschritte (inkl. Finanzierung) zu planen. Beispiele für zu klärende Fragen: Wer scannt alle Dokumente ein, falls ein genereller Trägerwandel stattfindet bzw. falls die Gemeinde alle Verfahren elektronisch führt? Wer schult welche Mitarbeitenden in welchem Umfang für den Umgang mit elektronischen Plattformen? Wer kann und wer darf in welchen Fällen ein elektronisches Siegel anbringen? Sind zusätzliche Unterschriftenregelungen erforderlich? Hat die Gemeinde eine zentrale Zustelladresse, oder sind Eingaben an einzelne Mitarbeitende möglich? Vor dem Hintergrund des absehbar aufwändigen Umsetzungsprozesses beantragt die Stadt Zürich, die Übergangsfrist um ein Jahr – auf zwei Jahre – zu verlängern.

- § 171 Abs. 1 E-GG: Der Klarheit halber sollte hier festgehalten werden, dass die Beschwerde der Unterzeichnungspflicht unterliegt, so dass ein elektronisches Neubeurteilungsbegehren den Anforderungen gemäss § 4d Abs. 1 E-VRG genügen muss.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Bemerkungen und Anregungen aufzunehmen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Der Rechtskonsulent



PD RA Andrea Töndury
Rechtskonsulent

Kanton Zürich
Staatskanzlei
Dr. iur. Kathrin Arioli
Staatsschreiberin
8090 Zürich

Zürich, 19. November 2021 PI/Sp

Vernehmlassung

(per E-Mail an naemi.bucher@sk.zh.ch)

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderung Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin

Die Staatskanzlei des Kantons Zürich hat am 15. Juli 2021 einen Vorentwurf mit erläuterndem Bericht betreffend Rechtliche Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr geschickt und u.a. die Stadt Zürich dazu eingeladen, bis am 26. November 2021 dazu Stellung zu nehmen (vgl. RRB Nr. 882/2021 vom 14. Juli 2021). Der Stadtrat hat die Einladung zur Stellungnahme an der Sitzung vom 25. August 2021 zur Kenntnis genommen und das Geschäft zur Beantwortung dem Rechtskonsulenten zugewiesen.

Die Stadt Zürich begrüsst das Anliegen, im kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) die Grundlagen für den elektronischen Geschäfts- bzw. Rechtsverkehr zu schaffen. Der Grundsatz der ausschliesslichen (Papier-)Schriftlichkeit, der das VRG von 1959 prägt, kann im heutigen, digitalen Zeitalter nicht mehr länger aufrechterhalten werden. Die alltäglich gewordene elektronische Kommunikation hat ein Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung des elektronischen Verkehrs mit den Verwaltungsbehörden geweckt, das in den letzten Jahrzehnten stetig gewachsen und aufgrund der Corona-Pandemie nochmals erheblich grösser

geworden ist. Das Anliegen ist insofern von einer gewissen Dringlichkeit, als der Bund und diverse Kantone bereits gesetzliche Grundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr geschaffen haben und als das Projekt «Justitia 4.0» vorsieht, dass der elektronische Rechtsverkehr im Justizverfahren schon in wenigen Jahren zum Standard werden soll.

Die Stadt Zürich erachtet den von der Staatskanzlei vorgelegten Entwurf als insgesamt stimmig. Kritisch zu hinterfragen sind aus unserer Sicht allerdings die umfangreichen Delegationen an den Verordnungsgeber. Zentrale Bestimmungen, die im Bund auf Gesetzesebene geregelt werden sollen (vgl. VE-BEKJ), sollen im Rahmen der vorliegenden Vorlage dem Regierungsrat zur Regelung übertragen werden, so z.B. die Festlegung von Ausnahmen zum elektronischen bzw. schriftlichen Verfahren gemäss § 4b Abs. 2 E-VGR, die Bezeichnung der «zulässigen Orte» gem. § 4d Abs. 4 lit. a E-VGR oder die im Vorentwurf nicht thematisierte Regelung des Trägerwandels. Die Vorteile einer flexiblen und bedürfnisgerechten Regelung auf Verordnungsebene sind zwar nachvollziehbar. Doch mit der vorgesehenen Gesetzesregelung bleiben wichtige Fragen in Bezug auf den elektronischen Austausch mit den Verwaltungsbehörden und auf die damit verbundenen Konsequenzen für die Gemeinden bis auf Weiteres offen bzw. unklar. Die frühzeitige Einbindung der Gemeinden bei der Regelung auf Verordnungsebene erscheint daher erforderlich.

Kritisch zu hinterfragen ist sodann der Begriff «elektronischer Geschäftsverkehr» gemäss dem Titel der Vorlage (sowie gemäss Titel vor § 4c E-VRG). Zum einen hat sich im vorliegenden Zusammenhang der Begriff «elektronischer Rechtsverkehr» schweizweit eingebürgert (vgl. z.B. Erläuterungsbericht BEKJ, oder die Terminologie des Zürcher Stadtrichteramts gemäss https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtrichteramt_zuerich/elektronische-eingabe.html). Zum anderen betrifft die vorliegende Regelung lediglich die elektronische Kommunikation im Rahmen von *formellen* Verwaltungsverfahren, nicht aber die *informellen* Handlungen der Verwaltungsbehörden (vgl. Erläuterungsbericht S. 6). Auch insoweit erscheint der Begriff «Rechtsverkehr» treffender als «Geschäftsverkehr».

Zu den einzelnen Bestimmungen und zum Erläuternden Bericht wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

- § 4b Abs. 1 E-VRG: Hier wäre eine Klärung des Begriffs «Verfahren vor den Verwaltungsbehörden» hilfreich, da die vorliegenden Vorschriften nur förmliche Verfahrenshandlungen betreffen, nicht aber das informelle Handeln der Verwaltungsbehörden (vgl. § 4a VRG sowie Erläuterungsbericht S. 6). Im Rahmen der Weisung sollten Beispiele genannt werden für die Abgrenzung zwischen Verwaltungshandlungen, die gemäss § 4b Abs. 1 E-VRG in schriftlicher oder elektronischer Form vorzunehmen sind (z.B. Stipendiengesuch), und Handlungen, die kein Verwaltungsverfahren betreffen und somit nicht den Formvorschriften gemäss §§ 4 ff. VRG unterliegen (z.B. Hortanmeldung). Sodann sollte in der Weisung klargestellt werden, dass die Gemeinwesen in künftigen Verwaltungsverfahren zwingend zwei Kommunikationskanäle – schriftlich und elektronisch – anbieten muss.

- § 4b Abs. 2 E-VRG: Der Grundsatz, dass die Form des Verfahrens – schriftlich oder elektronisch – nach dessen Einleitung nicht mehr gewechselt werden kann, um Medienbrüche zu verhindern, ist aufgrund des mit der vorliegenden Revision angestrebten Primats des elektronischen Verfahrens zu hinterfragen. Die Möglichkeit eines Formwechsels sollte insbesondere dann ganz generell bestehen, wenn eine Partei, die nicht dem Obligatorium der elektronischen Form gemäss § 4c Abs. 2 E-VRG untersteht, eine schriftliche Eingabe einreicht und sich auf Nachfrage der Behörde hin einverstanden erklärt, das Verfahren elektronisch zu führen. Ferner muss ein Formwechsel auch dann erfolgen, wenn eine Behörde das Verfahren elektronisch einleitet gegenüber einer nicht dem Obligatorium unterliegenden Person, die die Schriftform wünscht. Sodann kann es auch in einem Mehrparteienverfahren nicht zulässig sein, dass eine elektronische Verfahrenseinleitung alle anderen Parteien zum Verzicht auf die Schriftform zwingt, selbst wenn sie nicht dem Obligatorium unterliegen. Schliesslich wird zu klären sein, wie mit Personen umzugehen ist, die ihr Einverständnis mit der elektronischen Verfahrensführung im Verlauf des Verfahrens aus objektiv nachvollziehbaren Gründen widerrufen, etwa weil sie nicht mehr über die nötige technische Infrastruktur verfügen. Um einen Trägerwandel in solchen Fällen zu vermeiden, könnte allenfalls die Etablierung

von E-Behördenschaltern hilfreich sein, die die betroffenen Personen beratend und infrastrukturell unterstützen.

- § 4c Abs. 1 E-VRG: Die Bestimmung sollte dahingehend präzisiert werden, dass darin statuiert wird, dass *verfahrensrelevante* Dokumente zwischen den Behörden stets in elektronischer Form übermittelt werden müssen. Mit der Präzisierung wird klargestellt, dass das VRG weiterhin keine Formvorschriften enthält in Bezug auf informelles Verwaltungshandeln (vgl. Erläuterungsbericht (S. 6), das auch weiterhin schriftlich oder mündlich oder – wenn die Datensicherheit es zulässt – per E-Mail erfolgen kann (Beispiel: Einladungsschreiben einer Gemeinde an eine andere Gemeinde). Ferner ist an Fälle zu denken, in denen die Gemeinden Verträge abschliessen, die aufgrund des übergeordneten Rechts der (eigenhändigen) Schriftform bedürfen. Die Pflicht der Verwaltungsbehörden, untereinander elektronisch zu verkehren, besteht somit nur im Zusammenhang mit der Durchführung von *Verwaltungsverfahren* i.S.v. § 4 VRG bzw. § 4b Abs. 1 E-VRG.

- § 4c Abs. 2 E-VRG: In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (S. 13 f.) sollte klarer zum Ausdruck kommen, dass es auch künftig eine beachtliche Zahl von Verwaltungsverfahren geben wird, in denen die Privaten *nicht* dazu verpflichtet sind, einer elektronischen Verfahrensführung zuzustimmen. Im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren (inkl. Neubeurteilungsverfahren) kommt es nämlich regelmässig vor, dass Personen involviert sind, die weder selber berufsmässig andere Personen vertreten noch durch eine solche Person vertreten sind. Wenn diese eine schriftliche Eingabe einreichen, muss das Verfahren gemäss § 4b Abs. 2 E-VRG schriftlich durchgeführt werden. Auch wenn das Gemeinwesen einfache Möglichkeiten zur Verfügung stellen kann, um Anreize für die elektronische Abwicklung des Verfahrens zu schaffen, ist erfahrungsgemäss zu erwarten, dass auch künftig ein beachtlicher Teil der Personen, die nicht dem Obligatorium unterliegen, ein schriftliches Verfahren vorziehen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass auch nach der Inkraftsetzung der vorliegenden Entwurfsvorlage regelmässig «physische» Verfahren durchgeführt werden und somit Medienbrüche stattfinden. Mithin kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass die vorgesehene Einführung eines teilobligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs automatisch

zu einer Effizienzsteigerung führt. Es liesse sich im Übrigen fragen, ob der Personenkreis, der dem Obligatorium unterliegt, allenfalls ausgedehnt werden könnte, z.B. auf juristische Personen ab einer bestimmten Grösse und/oder in bestimmten Rechtsgebieten (wie etwa Erteilung bestimmter Betriebsbewilligungen).

- § 4c Abs. 3 E-VRG: Diese Bestimmung wirft die Frage auf, wie in Fällen vorzugehen ist, in denen eine *Behörde* ihre Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr missachtet (vgl. § 4c Abs. 1 E-VRG). Ferner ist unklar, wie in Fällen vorzugehen ist, in denen das Verfahren durch die *Behörde* (von Amtes wegen) eingeleitet wurde, so dass für den Säumnisfall kein Nichteintreten angedroht werden kann.
- § 4d Abs. 1 E-VRG: Die Pflicht der qualifizierten elektronischen Signatur gilt gemäss dieser Bestimmung für «unterschriftsbedürftige» Eingaben. Die Unterzeichnungspflicht ist jedoch im VRG nicht klar geregelt. Seitens der Praxis wird die Unterzeichnungspflicht aus dem Begriff der «Schriftlichkeit» abgeleitet (vgl. Erläuterungsbericht S. 14) – allerdings nur in Bezug auf Eingaben der Parteien (z.B. § 22 VRG), nicht jedoch in Bezug auf die Eröffnung (§ 10 Abs. 1 VRG), jedenfalls nicht im Zusammenhang mit Massenverfügungen (vgl. Erläuterungsbericht S. 15). Aus Gründen der Rechtssicherheit und Verständlichkeit des Wortlauts sollte im Rahmen der vorliegenden Revision klargestellt werden, welche schriftlichen und elektronischen Eingaben der Parteien unterschriftsbedürftig sind und welche nicht (z.B. Obligatorium für Parteieingaben, die ein Verfahren auslösen oder beenden, die Anträge enthalten, die fristgebunden sind, die besondere Personendaten enthalten, etc.).
- § 4d Abs. 3 E-VRG: Aus der Formulierung könnte geschlossen werden, dass sich Abs. 3 nur auf elektronische Signaturen gemäss Abs. 2 beziehen. Aus dem Erläuterenden Bericht (S. 16) geht jedoch hervor, dass der Regierungsrat auch die gleichwertigen Verfahren in Bezug auf die qualifizierte elektronische Signatur vorsehen kann. Es wird daher vorgeschlagen, sowohl die elektronische Signatur als auch die qualifiziert elektronische Signatur zu erwähnen.
- § 4d Abs. 4 lit. a E-VRG: Es ist nachvollziehbar, dass der Kanton und die Gemeinden flexibel sein sollten bei der Bestimmung des «zuständigen Orts», so dass es sich dabei

um verschiedene «Gefässe» handeln kann (anerkannte Zustellplattform, spezifische Behördenplattform oder E-Government-Service; Erläuterungsbericht S. 17). Dies entspricht auch einem Anliegen der Stadt Zürich, die anstrebt, den bereits bestehenden städtischen Kommunikationskanal «Mein Konto» nach ZertES zertifizieren zu lassen und so auszugestalten, dass dieser Kanal in künftigen Verwaltungsverfahren als E-Plattform angeboten werden kann. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass der absehbare «Flickenteppich», den die uneinheitliche Lösung mit sich bringt, mit Problemen und Effizienzverlusten verbunden ist – etwa im Fall, dass eine Person in eine andere Gemeinde umzieht, die einen anderen «zuständigen Ort» vorsieht. Um kantonsweit einen gewissen Qualitätsstandard zu gewährleisten, wäre es aus Sicht der Stadt Zürich wünschenswert, als Grundsatz festzuhalten, dass der elektronische Rechtsverkehr nur über ein vom Regierungsrat *anerkanntes* IT-System erfolgen kann. Für kleinere Gemeinden könnte eine vom Kanton angebotene Plattform sinnvoll sein. In Bezug auf die Terminologie ist anzumerken, dass der Begriff «zulässiger Ort» im vorliegenden Kontext schwer verständlich ist. Vorgeschlagen wird stattdessen der Begriff «zulässige Übermittlungsarten» oder «zulässige Übermittlungswege und -adressen».

- § 4d Abs. 4 lit. a E-VRG: Ob die anerkannten Zustellplattformen effektiv als «gute Möglichkeit» für den Behördenaustausch erachtet werden können (vgl. Erläuternder Bericht S. 13), ist im Rahmen der Ausarbeitung der «zulässigen Orte» zur sicheren Übermittlung eingehend zu prüfen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die bis anhin vom Bund anerkannten Zustellplattformen (IncaMail und PrivaSphere) nur beschränkte Datenvolumen zulassen, so dass ein sicherer Austausch unter Umständen eingeschränkt ist. Dem daten- sowie anzahlmässig regelmässig intensiven Austausch von Akten unter den Behörden (vgl. § 4c Abs. 1 E-VRG) muss unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Informatiklösungen bzw. Geschäftsverwaltungssysteme Rechnung getragen werden.
- § 4d Abs. 4 lit. c E-VRG: Die Ausführungen im Erläuternden Bericht zum Trägerwandel (S. 18) passen thematisch nicht zu lit. c. Die Bestimmung der Anforderungen an den Trägerwandel sowie an die Rücksendung von physischen Dokumenten ist für die Arbeit der Verwaltung von grosser Tragweite, so dass sie – wie im Bund (Art. 29 f. VE-BEKJ)

- auf Gesetzesebene geregelt werden sollte; alternativ sollte eine ausdrückliche Delegationsnorm im Gesetzestext enthalten sein.
- § 4d Abs. 4 lit. c E-VRG: Im Rahmen der Verordnungsgebung sollte festgehalten werden, dass das Gemeinwesen zu gewährleisten hat, dass nur berechtigte Personen die Befugnis haben, das (organisationsbezogene) elektronische Siegel anzubringen – was von besonderer Bedeutung ist, da dieses Siegel unpersönlich bzw. automatisiert angebracht werden kann. In der Verordnung sollten ferner die Modalitäten der Bereitstellung von Dokumenten am zuständigen Ort genau geregelt werden. Beispiel: Gilt eine Quittung gemäss § 10a Abs. 1 E-VRG, wonach die Behörde am zuständigen Ort ein elektronisches Dokument bereitgestellt hat, beweisrechtlich als Vermutung, dass die Bereitstellung effektiv stattgefunden hat, so dass die Frist gemäss § 10a Abs. 2 und 3 E-VRG ausgelöst wird? Falls ja: Kann der Adressat oder die Adressatin diese Vermutung widerlegen, etwa indem er oder sie dartut, dass die Quittung nicht authentisch ist, oder – analog zu § 12a Abs. 3 E-VRG – indem glaubhaft gemacht wird, dass der zulässige Ort während eines bestimmten Zeitraums nicht erreichbar war?
- § 6b Abs. 1 E-VRG: Es wird noch zu prüfen sein, ob auf eine detailliertere gesetzliche Regelung des elektronischen Rechtsverkehrs im Fall von ausländischen Verfahrensbeteiligten verzichtet werden kann (anders als im Bund, vgl. Art. 11b E-VwVG). Der vorliegende Vorentwurf sieht zwar – anders als der Vorentwurf des Bundes – keine gesetzlich geschaffene einheitliche Plattform vor. Dennoch sollte geregelt sein, wie Personen im Ausland vorgehen müssen, wenn sie eine elektronische Verfahrensführung verlangen bzw. wenn sie von der Pflicht entbunden sein möchten, in der Schweiz ein Zustelldomizil anzugeben. Was geschieht beispielsweise, wenn eine Person im Ausland gegenüber einer Zürcher Verwaltungsbehörde den Wunsch nach einem elektronischen Verfahren äussert, anschliessend aber aufgrund ihres Aufenthaltsorts nicht in der Lage ist, sich über elektronische Kanäle auf genügende Weise zu authentifizieren bzw. ihre Identität auf dem erforderlichen Sicherheitsniveau nachzuweisen (vgl. Art. 19 VE-BEKJ; das Zürcher Verordnungsrecht wird vermutlich gestützt auf § 4d Abs. 3 E-VRG eine ähnliche Regelung enthalten)?

- § 10a Abs. 2 E-VRG: Obwohl der Regierungsrat die «zulässigen Orte» bezeichnen kann (§ 4d Abs. 4 lit. a E-VRG) und die Voraussetzung der elektronischen Eröffnung von Anordnungen bestimmen kann (§ 4d Abs. 4 lit. c E-VRG), wird in § 10a Abs. 2 E-VRG von einem «System» ausgegangen, das den «Abruf» zulässt und diesen «quittiert». Diese Begrifflichkeiten sollten nochmals geprüft bzw. abgestimmt werden.
- § 10a Abs. 3 E-VRG: Im Gesetzestext oder in der Weisung sollte klargestellt werden, dass die Zustellfiktion, die diese Bestimmung statuiert (fingierte Mitteilung am siebten Tag nach der Bereitstellung einer nicht abgerufenen Anordnung), nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Adressat oder die Adressatin mit einer Zustellung rechnen musste (vgl. z.B. Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Ferner wäre es der Klarheit halber wünschenswert, die Zustellfiktion auch in Bezug auf nicht-elektronische Eröffnungen (eingeschriebene Postsendungen) explizit zu regeln, z.B. in § 10 VRG.
- § 10c Abs. 1 E-VRG: Der Klarheit halber sollte hier festgehalten werden, dass die Einsprache der Unterzeichnungspflicht unterliegt, so dass eine elektronische Eingabe den Anforderungen gemäss § 4d Abs. 1 E-VRG genügen muss.
- § 12a Abs. 3 E-VRG: Gemäss dem Wortlaut dieser Bestimmung ist die Nichterreichbarkeit glaubhaft zu machen (analog zu Art. 25 Abs. 3 VE BEKJ). Der Erläuterungsbericht hält auf S. 23 ergänzend fest, dass bei der Glaubhaftmachung die «*wichtigen Gründe*» anzufügen sind, aus denen es der Person nicht mehr möglich war, zu einem späteren Zeitpunkt einen erneuten Versuch zu unternehmen, den zulässigen Ort zu erreichen. Dieses zusätzliche Erfordernis (Vorliegen von wichtigen Gründen) ist im Gesetz nicht enthalten und lässt sich schwerlich aus dem Wortlaut ableiten. Die Weisung sollte deshalb darauf verzichten, dieses im Gesetz nicht enthaltene Erfordernis zu erwähnen.
- § 12a Abs. 3 E-VRG: Gemäss Erläuterungsbericht erscheint es als «äusserst unwahrscheinlich», dass von der Fristverlängerungsmöglichkeit auf missbräuchliche Weise Gebrauch gemacht wird (S. 23). An gleicher Stelle wird ausgeführt, dass es für eine Fristverlängerung z.B. genüge, mittels eines Screenshots glaubhaft zu machen, dass der zulässige Ort nicht erreicht werden könne, weil ein technisches Problem in der

Infrastruktur der betroffenen Person vorliege. Geklärt werden muss in diesem Zusammenhang Folgendes: Wie können Fristverlängerungen verhindert werden in Fällen, in denen eine Person kurz vor Fristablauf ihr WLAN ausschaltet und einen Screenshot der Störungsmeldung einreicht, dass das Internet nicht funktioniere? Für den Fall, dass Fristverlängerungen auf diese Weise möglich sein sollten, wird befürchtet, dass missbräuchliche Fristverlängerungen durch absichtlich herbeigeführte Internetstörungen regelmässig und nicht bloss selten vorkommen werden – möglicherweise zwar nicht durch die Anwaltschaft (Reputationsrisiko), aber doch bei nicht anwaltlich tätigen Personen.

- § 22 Abs. 1 E-VRG: Der Klarheit halber sollte hier festgehalten werden, dass der Rekurs der Unterzeichnungspflicht unterliegt, so dass eine elektronische Eingabe den Anforderungen gemäss § 4d Abs. 1 E-VRG genügen muss.
- § 53 E-VRG: Der Klarheit halber sollte hier festgehalten werden, dass die Beschwerde der Unterzeichnungspflicht unterliegt, so dass eine elektronische Eingabe den Anforderungen gemäss § 4d Abs. 1 E-VRG genügen muss.
- Übergangsbestimmungen Abs. 1: Hier stellt sich die Frage, wer hat in solchen Fällen die Pflicht hat, die bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich geführten Akten zu digitalisieren (vgl. Art. 28 VE BEKJ).
- Übergangsbestimmung Abs. 4: Die lediglich einjährige Übergangsfrist dürfte in zahlreichen Zürcher Gemeinden kaum genügen, um sämtliche nötigen Umsetzungsschritte (inkl. Finanzierung) zu planen. Beispiele für zu klärende Fragen: Wer scannt alle Dokumente ein, falls ein genereller Trägerwandel stattfindet bzw. falls die Gemeinde alle Verfahren elektronisch führt? Wer schult welche Mitarbeitenden in welchem Umfang für den Umgang mit elektronischen Plattformen? Wer kann und wer darf in welchen Fällen ein elektronisches Siegel anbringen? Sind zusätzliche Unterschriftenregelungen erforderlich? Hat die Gemeinde eine zentrale Zustelladresse, oder sind Eingaben an einzelne Mitarbeitende möglich? Vor dem Hintergrund des absehbar aufwändigen Umsetzungsprozesses beantragt die Stadt Zürich, die Übergangsfrist um ein Jahr – auf zwei Jahre – zu verlängern.

- § 171 Abs. 1 E-GG: Der Klarheit halber sollte hier festgehalten werden, dass die Beschwerde der Unterzeichnungspflicht unterliegt, so dass ein elektronisches Neubeurteilungsbegehren den Anforderungen gemäss § 4d Abs. 1 E-VRG genügen muss.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Bemerkungen und Anregungen aufzunehmen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Der Rechtskonsulent

PD RA Andrea Töndury
Rechtskonsulent

Per Web-Anwendung eVernehmlassung

Kanton Zürich
Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Zürich, 25. November 2021

Vernehmlassung des Zürcher Anwaltsverbands betr. Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Fehr
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsrätinnen und Regierungsräte
Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin Arioli

Der Vorstand des Zürcher Anwaltsverbands bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG). Gerne äussert sich der Vorstand nachfolgend in der gebotenen Kürze zum Gesamtprojekt «DigiLex».

Übersicht

Der Vorstand des Zürcher Anwaltsverbandes begrüsst die behördlichen Digitalisierungsbemühungen, möchte jedoch folgendes anregen:

- Vermeidung von Parallellösungen: «DigiLex» sollte sich eng an bestehenden bundesrechtlichen Bestimmungen zur elektronischen Kommunikation orientieren.
- Ein Späterer Anschluss an «justitia.swiss» ist zentral.
- Für die Benutzer sollten die gleichen Gegebenheiten wie im schriftlichen Verfahren geschaffen werden, weshalb der Aufschub bzw. die Verlängerung einer Frist auch für die Entgegennahme einer kantonalen Anordnung im elektronischen Rechtsverkehr möglich sein muss.
- Das Obligatorium ist im Grundsatz zu begrüssen, kommt jedoch etwas zu früh.

Im Einzelnen:

1. Der Zürcher Anwaltsverband begrüsst die behördlichen Digitalisierungsbestrebungen

1. Die behördlichen Digitalisierungsbestrebungen sind zu begrüßen und entsprechen klar dem Bedürfnis unserer Mitglieder. Gerade die pandemische Situation mit Homeoffice und (möglichen) Quarantänen hat diesen Bedarf deutlich hervorgehoben; immer mehr Kanzleien, von Einzel- bis Grosskanzlei, machen oder machten sich bereits fit für den elektronischen Rechtsverkehr.
2. Vor diesem Hintergrund besteht klarerweise auch Regelungsbedarf im kantonalen Verwaltungsrecht. Etablierte Lösungen bestehen seit 2011 im Zivil- und Strafprozess, mit welchen die Anwaltschaft bereits vertraut ist. Im Rahmen des Projekts Justitia 4.0 hat der Schweizerische Anwaltsverband am 26. Februar 2021 eine Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Plattform für die elektronische Kommunikation (BEKJ) eingereicht, welche der Vorstand des Zürcher Anwaltsverbands unterstützt hat.¹
3. Gemäss aktuellem Zeitplan wird die E-Justiz-Plattform «justitia.swiss» im Jahr 2027 «live» gehen. Der der Anwaltschaft aus den Zivil- und Strafverfahren bekannte, bestehende («alte») elektronische Rechtsverkehr wird uns also noch eine Weile erhalten bleiben.

2. Parallele Lösungen sollten vermieden werden

4. Dem Vorstand des Zürcher Anwaltsverbands scheint wichtig, dass sich das kantonale Gesetzgebungsprojekt «DigiLex» eng an den bereits bestehenden und funktionierenden Lösungen des elektronischen Rechtsverkehrs orientiert, und der Kanton Zürich die bundesrechtlichen Bestimmungen zur bestehenden elektronischen Kommunikation dahingehend berücksichtigt, dass den Anwältinnen und Anwälten einerseits, aber auch allen anderen Anwendern wie Gerichten andererseits möglichst keine Hürden entstehen.
5. Dies kann erreicht werden, indem sich vor allem die technischen Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr kantonal und eidgenössisch nicht unterscheiden. Verschiedene Lösungen bergen nicht nur die Gefahr der Unübersichtlichkeit, sondern könnten, vor allem bei ungeübten Anwendern, zu Verwechslungen und dergleichen führen und verursachen ausserdem administrativen und finanziellen Mehraufwand.
6. Eine analoge Anwendung der bestehenden Regelungen des elektronischen Rechtsverkehrs wäre aus Sicht des Vorstands des Zürcher Anwaltsverbands folglich auch wünschenswert und zielführend – das Rad muss nicht neu erfunden werden. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten von justitia.swiss sollte mit anderen Worten ein Anschluss an den bestehenden ("alten") elektronischen Rechtsverkehr erfolgen.
7. Was die technischen Vorgaben an sich betrifft, vertritt der Vorstand des Zürcher Anwaltsverbands die Auffassung, dass diese auf Verordnungsstufe geregelt werden sollten. Digitale Plattformen sind im Bereich Digitalisierung zunehmendem Wandel

¹ Vgl. <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/staat/gesetzgebung/ekommunikation/stellungnahmen.pdf.download.pdf/stellungnahmen.pdf>; S. 632 ff., S. 739.

ausgesetzt; eine Anpassung auf Stufe Verordnung liesse sich leichter bewerkstelligen. Zu begrüssen ist, dass sich der Entwurf hinsichtlich des Unterschriftserfordernis am Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) orientiert. Ebenso, was die «zulässigen Orte, über welche Eingaben und Anordnungen übermittelt werden können» (§ 4c Abs. lit. a E-VRG) betrifft, hält der Zürcher Anwaltsverband dafür, dass sich die kantonale Lösung an den bereits bestehenden «anerkannten Zustellplattformen» gemäss Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV, SR 272.1) orientiert. Die Liste der anerkannten Zustellplattformen wird vom EJPD geführt und beinhaltet aktuell die Systeme «PrivaSphere Secure Messaging» der PrivaSphere AG und «IncaMail» der Schweizerischen Post.²

3. Späterer Anschluss an «justitia.swiss»

8. Der Fokus und das Ziel sollte nach unserem Dafürhalten also sein, dass die Verwaltungsverfahren nach VRG zukünftig der justitia.swiss-Lösung angeschlossen werden und für die Zeit bis zum Inkrafttreten von justitia.swiss ein (allenfalls analoger) Anschluss an den bestehenden («alten») ERV erfolgen sollte.
9. Immerhin finden sich im erläuternden Bericht vereinzelt Koordinationen zum Projekt Justitia 4.0 bzw. den Bestimmungen des BEKJ (Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz), z.B. in § 4c Abs. 1 E-VRG. Das reicht aber unseres Erachtens nicht, wenn am Ende doch zwei - auch technisch - unterschiedliche Systeme bestehen, welche die Anwaltschaft dann vorhalten müsste.
10. §4e E-VRG sieht einen Vorbehalt zugunsten bundesrechtlicher Bestimmungen zur elektronischen Kommunikation in der Justiz lediglich für die dem VRG unterliegenden Zürcher Gerichte (Baurekursgericht, Steuerrekursgericht, Verwaltungsgericht) vor. Für diese Zürcher Gerichte soll dann, so der erläuternde Bericht auf Seite 18, das BEKJ nach dessen Inkrafttreten gelten. Das BEKJ (ab Inkrafttreten) sollte nach Überzeugung des Vorstands des Zürcher Anwaltsverbands jedoch nicht nur für die dem VRG unterliegenden Zürcher Gerichte, sondern (analog) für alle Verwaltungsverfahren nach VRG gelten.

4. Aufschieb bzw. Verlängerung einer Frist auch bei Entgegennahme einer kantonalen Anordnung

11. Der Vorstand des Zürcher Anwaltsverbands erachtet es ausserdem für die Benutzer als wichtig, dass die Möglichkeit besteht, die Annahme einer kantonalen Anordnung aufschieben zu können, nachdem man weiss, von welcher Behörde diese zugestellt wird. Wie am Postfach muss es möglich sein, den Beginn einer Frist im Rahmen der bisherigen Vorgaben über den Lauf der Abholungsfristen zu verzögern (§. 71 VRG i.V.m. Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO).
12. Unklar ist auch, wie zu verfahren ist, wenn ein Benutzer am siebten Tag die Sendung abholen möchte, der «zulässige Ort» gemäss Entwurf dann allerdings nicht erreichbar ist.

² <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/rechtsinformatik/e-uebermittlung.html>.

Es stellt sich die Frage, ob § 12a E-VRG dann analog gilt. Es wäre wünschenswert, dies explizit zu regeln.

5. Das Obligatorium kommt zu früh

13. Mühe bekundet der Vorstand des Zürcher Anwaltsverbands mit dem Obligatorium – nicht generell, ein Obligatorium wird benötigt, damit alle Anwender den Umstieg auch tatsächlich vollziehen. Vielmehr erscheint dem Vorstand ein Obligatorium auf kantonaler Ebene zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht und wäre erst mit Inkrafttreten des BEKJ angezeigt, um keinen kantonalen Sonderweg zu beschreiten.

Bei Fragen stehen Ihnen die Vorstandsmitglieder Dr. Ioannis Athanasopoulos (Tel. 043 233 00 01) und Gregor Münch (Tel. 044 252 00 06) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Zürcher Anwaltsverband

Dr. Adrian Kammerer
Präsident

Dr. Ioannis Athanasopoulos
Vorstandsmitglied

Per E-Mail an: naemi.bucher@sk.zh.ch

Zürich, 18. Oktober 2021

Vernehmlassungsantwort: Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr

Sehr geehrte Frau Arioli
Sehr geehrte Frau Bucher
Sehr geehrter Herr Lukasewitz

Die Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) setzt sich als Zusammenschluss von rund 80 Behindertenorganisationen und -institutionen für die Interessen und die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung ein. Gerne möchten wir uns zur Vernehmlassung über die «Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr» äussern.

1. Allgemeine Anträge

Antrag: Zugang für alle sicherstellen

Begründung: Damit der Zugang für alle sichergestellt werden kann, braucht es durchgehend barrierefreie Systeme, Plattformen, Formulare, Webseiten und weitere elektronische Formate. Lösungen dafür sind Standard; sie müssen aber explizit eingefordert und konsequent angewendet werden. Menschen mit Behinderung nutzen elektronische Lösungen deutlich häufiger als der Durchschnitt der Bevölkerung. Wenn digitale Angebote barrierefrei gestaltet werden, profitieren alle davon, auch Menschen mit einer temporären Einschränkung, z.B. nach einem Unfall oder einer Operation. Die UNO-Behindertenrechtskonvention, die Bundesverfassung sowie das nationale Behindertengleichstellungsgesetz verpflichten dazu, Diskriminierung zu vermeiden bzw. hindernisfreien Zugang zu gewährleisten.

Antrag: Auch Datenverkehr mit Externen soll elektronisch möglich sein.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesentwurf verpflichtet verwaltungsinterne Stellen intern zu elektronischem Datenverkehr. Ausnahmen sind möglich. Wenn von Extern weiterhin weitgehend alle Dokumente in Papierform eingereicht werden «müssen», ist dies ein Widerspruch zum Ziel, dass kein

Medienbruch entstehen soll. Dass insbesondere bei natürlichen Personen weiterhin eine Papierform akzeptiert werden muss, ist elementar. Um den barrierefreien Zugang zu gewährleisten, muss aber genauso der elektronische Verkehr möglich sein, insbesondere auch bei zu unterzeichnenden Dokumenten.

2. Anträge zu einzelnen Inhalten

§ 4d. 4b

Antrag Ergänzung: den zulässigen, **barrierefreien** Formaten für Eingaben und ihre Beilagen

Begründung: Die zulässigen Formate müssen zwingend barrierefrei sein, damit der Inhalt allen Mitarbeitenden und Kundinnen und Kunden zugänglich ist. Eine für alle lesbare Form ist die Voraussetzung, damit Mitarbeitende mit Sehbehinderung in der Verwaltung arbeiten und damit Dokumente und Formulare der Verwaltung von allen Anspruchsgruppen gelesen werden können (beispielsweise durch Formatieren von PDF Dokumenten, OCR Erkennung von eingescannten Dokumenten, Lesen mit Screenreader). Die UNO-Behindertenrechtskonvention, die Bundesverfassung sowie das nationale Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet zur Nichtdiskriminierung sowie zu hindernisfreiem Zugang, was durch ein barrierefreies Format gewährleistet werden kann.

Für die BKZ wäre denkbar, dass die Barrierefreiheit der Formate in der Verordnung als verpflichtend geregelt wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Thea Mauchle
Präsidentin



Marianne Rybi-Berweger
Geschäftsleiterin

Postfach 2336, 8022 Zürich

Staatskanzlei Kanton Zürich
Staatsschreiberin Dr. Kathrin Arioli
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 18. Oktober 2021

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen Verwaltungsverfahrensgesetz und Nebenänderungen (DigiLex): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin

Sie haben uns mit Schreiben vom 31.8.2021 die Unterlagen zur Vernehmlassung betreffend der geplanten Anpassung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr zukommen lassen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Generelle Würdigung

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben, aber auch im Verkehr zwischen den Behörden seit längerer Zeit als zentrale Kommunikationsform etabliert. Sie ist auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden vorherrschend. Diese Realität steht jedoch in ausgeprägtem Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Als Folge davon ist der formelle Geschäftsverkehr in vielen Bereichen immer noch zwingend an die schriftliche Form (d. h. Schrift auf Papier) gebunden.

Die geplanten neuen Regelungen beziehen sich auf den formellen Geschäftsverkehr und umfassen somit alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten sowie Unternehmen, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Auf Gesetzesstufe werden

lediglich die wesentlichen Grundsätze verankert. Dass die Detailregelungen in die Verordnungskompetenz des Regierungsrats fallen und damit dem Anspruch auf Flexibilität Rechnung getragen wird, ist von zentraler Bedeutung. Nur so kann der elektronische Geschäftsverkehr mit den dynamischen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.

Mit den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und entsprechenden Nebenänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich geschaffen werden. Diese Entwicklung wird sehr begrüsst, schafft sie doch die Möglichkeit, die Digitalisierung im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei ist es ein zentrales Anliegen, dass der formelle Geschäftsverkehr mit verfahrenskundigen Akteuren künftig stets elektronisch erfolgen soll.

An dieser Stelle sei auch nochmals auf die Dringlichkeit der E-ID hingewiesen. Denn neben der elektronischen Unterschrift muss im elektronischen Geschäftsverkehr auch die Möglichkeit zur Identifikation bestehen (vgl. Art. 19 VE BEKJ).

In der Folge sind in sämtlichen Digitalisierungsprojekten immer die jeweiligen rechtlichen Grundlagen in den Spezialgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen zu prüfen und dahingehend anzupassen, damit der elektronische Geschäftsverkehr rechtssicher umgesetzt werden kann.

Die Städte und Gemeinden sind von diesen Neuerungen im Rahmen der digitalen Transformation stark betroffen – und zwar nicht nur im ICT-Bereich, sondern eben gerade auch bei den Arbeitsabläufen und internen Prozessen. Demzufolge müssen sie frühzeitig und umfassend in den weiteren Bearbeitungsprozess mit einbezogen werden. Sie sollen auch proaktiv über die konkreten Auswirkungen und Chancen informiert werden und mitwirken können. Wir erachten deshalb die Mitwirkung des VZGV sowie allenfalls einer Delegation des GPV bei der Ausarbeitung der weiteren Details als zweckmässig, um die «Gemeindeverträglichkeit» der Regelungen sicherzustellen.

Im Rahmen der Umsetzung ist zu prüfen, ob für Gemeinden und Kanton im Sinne eines freiwilligen Angebots eine einheitliche Plattform geschaffen werden soll, über die der elektronische Geschäftsverkehr abgewickelt werden kann. Insbesondere im Hinblick auf Rechtsmittelverfahren scheint es wenig bürgerfreundlich zu sein, wenn für jede Rechtsmittelinstanz (Gemeinde, Bezirk, Kanton) das Verfahren auf einer anderen digitalen Plattform abgewickelt wird.

Antrag: Der GPV erachtet es im Rahmen der vorliegenden Revision deshalb als sinnvoll, im Gesetz eine nicht-obligatorische Einheitsplattform zu verankern (analog zur geplanten E-Justizplattform des Bundes im Rahmen von Justitia 4.0, deren Nutzung allerdings obligatorisch ist).

2. Vernehmlassung im Einzelnen

Zu den folgenden Punkten besteht aus Sicht des GPV noch Klärungsbedarf:

- Unklar ist, in welchen Fällen § 4c Abs. 1 zur Anwendung kommt bzw. was die Begriffe «verkehren» und «Geschäftsverkehr» konkret bedeuten. § 4c Abs. 1 E-VRG erweckt den Eindruck, dass diese

Bestimmung ganz generell für sämtliche Interaktionen zwischen den zürcherischen Verwaltungsbehörden gelten bzw. dass die Behörden untereinander generell nicht mehr mündlich, per Post oder mit «gewöhnlicher» E-Mail verkehren dürfen. So wird es nicht gemeint sein. Vielmehr dürfte sich die Pflicht zum elektronischen Verkehr auf formelle Verwaltungsverfahren i.S.v. § 4 VRG beschränken bzw. auf Verfahren, die darauf ausgerichtet sind, eine Anordnung zu erlassen. Die Verpflichtung kann in diesem Zusammenhang beispielsweise bedeuten, dass relevante Akten einer Behörde elektronisch beizuziehen sind, oder dass ein Dossier elektronisch an die Anfechtungsinstanz zu übermitteln ist. Der Wortlaut von § 4c Abs. 1 (oder die Weisung) sollte deshalb den eingeschränkten Geltungsbereich zum Ausdruck bringen.

Ergänzungsvorschlag in Bezug auf § 4c Abs. 1: «Die Verwaltungsbehörden verkehren untereinander elektronisch, *wenn sie ein Verfahren nach § 4 durchführen*».

- Ergänzung resp. offener Punkt zu § 4d Abs. 4 «Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum elektronischen Geschäftsverkehr...».

Antrag: In diesem Zusammenhang müsste für die Gemeinden eine Wahlfreiheit bei der Evaluation der Applikationen und die klare Definition von Schnittstellen berücksichtigt werden. Dies auch aus Gründen des Investitionsschutzes für die Gemeinden.

- Ergänzung zu § 59: Hier sollte aufgrund der aktuellen Pandemieerfahrung in Ergänzung zur mündlichen Verhandlung auch eine elektronische Verhandlung (Videokonferenz) ermöglicht werden.

Ergänzungsvorschlag: Die rechtlichen Grundlagen für die elektronische Verhandlungsform sollten im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision geschaffen werden.

Bei den meisten neu formulierten Bestimmungen geht es darum, das elektronische Handeln im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden grundsätzlich zuzulassen und insbesondere die elektronische Form der schriftlichen Form gleichzustellen. Dies bedeutet auch, dass die elektronische Signatur der klassischen Unterschrift gleichgestellt wird. Insofern besteht hier aus Sicht des GPV kein Bedarf für weitere spezifische Anmerkungen.

Die vorgesehene Übergangsfrist von lediglich einem Jahr ist sehr kurz bemessen und stellt insbesondere Gemeinden, die bisher noch wenig in die Digitalisierung der Verwaltung investiert haben, vor sehr grosse Herausforderungen. Auch aus dieser Perspektive ist das freiwillige Angebot einer einheitlichen Plattform, die die Gemeinden bei Bedarf nutzen können, zu prüfen.

Antrag: Prüfung einer Verlängerung der Übergangsfrist auf zwei Jahre, damit alle Gemeinden die Umsetzung meistern können.

Bei den Nebenänderungen möchten wir darauf hinweisen, dass das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 stammt (nicht 1915).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anregungen aufzunehmen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen. Wir unterstreichen an dieser Stelle nochmals, dass der GPV die digitale Transformation der Verwaltungen und des Geschäftsverkehrs als Schlüsselprojekt erachtet, das prioritär zu behandeln ist. Mit dem «Blue Deal» wurde ein erster Schritt gemacht. Die gesetzlichen Grundlagen für eine digitalisierte Verwaltung sollten nun rasch folgen. Der GPV wird im Rahmen der Möglichkeiten dabei gerne unterstützend mitwirken.

Freundliche Grüsse

Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich

Präsident



Jörg Kündig

Geschäftsführer



Dr. Martin Harris

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldungen zur Vorlage			
Anmerkungen			
678 7	Zürcher Handelskammer 8001 Zürich	Antrag / Bemerkung Die Zürcher Handelskammer unterstützt die Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit Nebenänderungen. Der Kanton Zürich hat bei der Digitalisierung der Verwaltung grossen Nachholbedarf. Die Schaffung der vorliegenden rechtlichen Grundlagen ist eine notwendige und damit unumgängliche Voraussetzung für die Realisierung eines formal rechtsgültigen und durchgängigen elektronischen Geschäftsverkehrs. Insbesondere begrüssenswert ist zudem die neu geschaffene Verpflichtung, dass die verschiedenen Abteilungen der öffentlichen Verwaltung zukünftig untereinander elektronisch verkehren müssen. Davon erhoffen wir uns eine Effizienzsteigerung. Wir verzichten auf eine detaillierte Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Jedoch nutzen wir die Gelegenheit, grundsätzliche Bemerkungen zur Digitalisierung und zum E-Government anzubringen.	

Frau
Staatsschreiberin Dr. Kathrin Arioli
Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Zürich, 24. November 2021

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr "DigiLex" (Teilrevision Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen) – Vernehmlassung; Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 haben Sie interessierte Kreise dazu eingeladen, zur Vernehmlassung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr "DigiLex" Stellung zu nehmen. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt die Zürcher Wirtschaft und setzt sich für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Die ZHK setzt sich zudem stark für die Beschleunigung der Digitalisierung der Verwaltung ein, welche zu einem Bürokratieabbau und damit zu schnelleren und kostengünstigeren Behördengängen sowohl für Privatpersonen als auch für die Zürcher Wirtschaft führt. Wir erlauben uns deshalb, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die Zürcher Handelskammer unterstützt die Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit Nebenänderungen. Der Kanton Zürich hat bei der Digitalisierung der Verwaltung grossen Nachholbedarf. Die Schaffung der vorliegenden rechtlichen Grundlagen ist eine notwendige und damit unumgängliche Voraussetzung für die Realisierung eines formal rechtsgültigen und durchgängigen elektronischen Geschäftsverkehrs. Insbesondere begrüssenswert ist zudem die neu geschaffene Verpflichtung, dass die verschiedenen Abteilungen der öffentlichen Verwaltung zukünftig untereinander elektronisch verkehren müssen. Davon erhoffen wir uns eine Effizienzsteigerung.

Wir verzichten auf eine detaillierte Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Jedoch nutzen wir die Gelegenheit, grundsätzliche Bemerkungen zur Digitalisierung und zum E-Government anzubringen: Mit der zunehmenden Digitalisierung und Ausweitung von E-Government gehen für die Wirtschaft verschiedene Erleichterungen einher. Gerade für KMU ist "DigiLex" deswegen sehr begrüssenswert.

Aber auch grössere Unternehmen profitieren von der erleichterten Kommunikation mit dem Staat, da diese schneller und unbürokratischer wird. Das spart Zeit und Ressourcen. Von besonders grosser Bedeutung sowohl auf behördlicher als auch privater Seite ist die Thematik insbesondere für die Bereiche Steuern, Firmengründungen, Einbürgerungen und Baugesuche sowie allgemein bei Rechtsmitteln.

Für die Zürcher Handelskammer steht denn auch fest, dass das Thema E-Government mit dieser Vorlage noch nicht erledigt ist. Sie fordert den Kanton auf, Prozesse weiter digital zu optimieren, Digitalisierungsprojekte schneller voranzutreiben und für eine ganzheitliche Umsetzung von E-Government zu sorgen. Dabei gilt es, einheitliche Lösungen zu finden, welche auf allen föderalen Ebenen verankert und akzeptiert sind und sowohl für Privatpersonen als auch Unternehmen eine möglichst einfache Handhabung garantieren.

Wir unterstützen die Bestrebungen des Kantons, den internen Geschäftsverkehr in Zukunft ausschliesslich elektronisch zu führen. Dieser Schritt sorgt für eine Effizienzsteigerung in der kantonalen Verwaltung. **Dies muss sich indessen auch im Beschäftigungsumfang der kantonalen Verwaltung zeigen.** So liegt der Kanton Zürich laut dem Freiheitsindex von Avenir Suisse beim Faktor "Beschäftigte im öffentlichen Sektor" nur auf Rang 14 aller Schweizer Kantone und verliert in diesem Bereich seit einigen Jahren stets an Boden gegenüber anderen Kantonen, sprich, baut seine Verwaltung übermässig aus. Mit einer medienbruchfreien digitalen Verwaltung besteht die Chance, diesen Trend aufzuhalten und durch eine Effizienzsteigerung auch die Anzahl Beschäftigte zu verringern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Roman Obrist
Leiter Wirtschaftspolitik

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Schluss- und Übergangsbestimmungen			
Vorentwurf			

678 Verband Zürcher
4 Schulpräsidien

Frau Corinne
Thomet-Bürki

8302 Kloten

Antrag / Bemerkung

Anliegen/Forderung VZS

Die Fristen bei Abs. 2. und Abs. 4 müssen zwingend je um zwei Jahre verlängert werden.

Abs. 2: Den Behörden wird eine Frist 3 Jahren ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung eingeräumt, um sicherzustellen, dass sie sicher und rechtsgültig auf dem elektronischen Weg erreichbar sind (vgl. § 4d Abs. 4 lit. a E-VRG), d.h. einen zulässigen Ort für elektronische Eingaben anbieten. Dies gewährleistet, dass mit Ablauf dieses Jahres alle Personen, die dies wünschen, rechtsgültig auf dem elektronischen Weg mit den Behörden verkehren können.

Abs. 4: Die Verpflichtung nach § 4c Abs. 1 tritt drei Jahre ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung in Kraft. Dies gewährleistet, dass die Behörden genügend Zeit haben, um die für die Umsetzung des durchgängigen internen elektronischen Geschäftsverkehrs notwendigen Vorkehrungen organisatorischer und technischer Art treffen zu können.

Begründung

Die Vorlage verpflichtet, die von ihr umfassten Behörden, untereinander elektronisch zu interagieren sowie in der Kommunikation mit der Öffentlichkeit einen elektronischen Kanal zur Verfügung zu stellen und zu bedienen. Die

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	------------	---------------------------------	----------

Kommunikation darf dabei einzig über Kanäle geschehen, die eine sichere elektronische Übermittlung gewährleisten.

Die Umstellung wird für die Gemeinden/Schulgemeinden spürbare personelle und finanzielle Konsequenzen auslösen. Für den ganzen Budgetprozess und damit verbunden auch für die Planungssicherheit muss für die Umsetzung zwingend eine entsprechende Frist eingeräumt werden.

K25. Änderung bisherigen Rechts / Nebenänderungen

Erläuterungen

678 5	Verband Zürcher Schulpräsidien	Antrag / Bemerkung Anliegen/Forderung VZS
	Frau Corinne Thomet-Bürki	
	8302 Kloten	Im Bildungsbereich sollen im Geschäftsverkehr mit Eltern, SchülerInnen, Schulsehrenden nicht unterschiedliche bzw. andere Voraussetzungen gelten. Das Volksschulgesetz (VSG) soll aus diesem Grund ebenfalls auf den Aspekt «Schriftlichkeit oder eVerkehr» überprüft und allenfalls ergänzt werden. Überall dort wo die Schriftlichkeit erforderlich ist, soll die Möglichkeit des elektronischen Verkehrs ergänzt werden.

Allgemeine Rückmeldungen zur Vorlage

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Anmerkungen			
678 6	Verband Zürcher Schulpräsidien Frau Corinne Thomet-Bürki 8302 Kloten	Antrag / Bemerkung Der VZS begrüsst grundsätzlich die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für einen rechts-verbindlichen, medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr im Kanton Zürich. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Akzeptanz, Zugänglichkeit und die Anwendung von Online-Angeboten erachten wir als zukunftsorientierte Erneuerungen. Eine korrekte Umsetzung kann nur mit der Verlängerung der Fristen um je zwei Jahre gewährleistet werden.	

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Abs. 2			
Vorentwurf			

685	Vereinigung	Antrag / Bemerkung
2	Personal	Sechster Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen
	Zürcherischer	
	Schulverwaltunge	
	n	
	8034 Zürich	Wir beantragen, dass die Frist für die Anpassungen unbedingt um zwei Jahre verlängert wird.

Abs. 2: Den Behörden wird eine Frist 3 Jahren ab Inkrafttreten dieser

Gesetzesänderung eingeräumt, um sicherzustellen, dass sie sicher und

rechtsgültig auf dem elektronischen Weg erreichbar sind (vgl. § 4d Abs. 4 lit. a

E-VRG), d.h. einen zulässigen Ort für elektronische Eingaben anbieten. Dies

gewährleistet, dass mit Ablauf dieses Jahres alle Personen, die dies wünschen,

rechtsgültig auf dem elektronischen Weg mit den Behörden verkehren können.

Begründung

Für eine elektronische Interaktion unter den Behörden und der elektronischen Kommunikation mit der Öffentlichkeit, wird eine sichere elektronische Übermittlung gefordert. Diese zu gewährleisten erfordert einen enormen Aufwand von Seiten Behörden und Verwaltung. In einer einjährigen Frist, kann schon aus budgetierungstechnischer Sicht weder

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		die Informatik noch die Organisation angepasst werden. Dabei darf nicht vergessen werden, dass auch das Personal geschult werden muss, was ebenfalls zu budgetieren ist.	
Abs. 4			
Vorentwurf			

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
676 9	Vereinigung Personal Zürcherischer Schulverwaltungen 8034 Zürich	Antrag / Bemerkung Sechster Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen Wir beantragen, dass die Frist für die Anpassungen unbedingt um zwei Jahre verlängert wird. Abs. 4: Die Verpflichtung nach § 4c Abs. 1 tritt drei Jahre ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung in Kraft. Dies gewährleistet, dass die Behörden genügend Zeit haben, um die für die Umsetzung des durchgängigen internen elektronischen Geschäftsverkehrs notwendigen Vorkehrungen organisatorischer und technischer Art treffen zu können. Begründung Analog Begründung Abs. 2	
§ 171 Abs. 1 - (Gemeindegesetz) Vorentwurf			

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
677 0	Vereinigung Personal Zürcherischer Schulverwaltungen 8034 Zürich	Antrag / Bemerkung Wir beantragen, dass das Volksschulgesetz VSG ebenfalls auf den Aspekt der "Schriftlichkeit oder eVerkehr" überprüft bzw. angepasst wird. Begründung Im Bildungsbereich sollen im Geschäftsverkehr mit Eltern, Schülerinnen und Schüler, Schulangehörige nicht unterschiedliche bzw. andere Voraussetzungen gelten. Überall dort wo die "Schriftlichkeit" erforderlich ist, soll die Möglichkeit des "elektronischen Verkehrs" möglich bzw. ergänzt werden.	
Allgemeine Rückmeldungen zur Vorlage Anmerkungen			

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
685 3	Vereinigung Personal Zürcherischer Schulverwaltungen	Antrag / Bemerkung Die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für einen rechts-verbindlichen, medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr	
	8034 Zürich	wird von der VPZS sehr begrüsst. Wir sind überzeugt, dass die Online-Angebote für die Öffentlichkeit eine zukunftsorientierte Erneuerung bedeuteten und eine Verbesserung der Rahmenbedingungen mit sich bringt. Für uns ist jedoch auch unbestritten, dass nur mit einer Verlängerung der Fristen um je zwei Jahre eine sorgfältige und solide Umsetzung gewährleistet werden.	



Staatskanzlei Kanton Zürich
Postfach
8090 Zürich

naemi.bucher@sk.zh.ch

VZGV Geschäftsstelle
Mainaustrasse 30
Postfach
8034 Zürich
Telefon 044 388 71 88
Telefax 044 388 71 80
www.vzgv.ch
sekretariat@vzgv.ch

Federas, Stiftung Chance,
Institut für Verwaltungs-
Management und die
Interessengemeinschaft
ICT Zürcher Gemeinden sind
Partner-Organisationen des
VZGV.

Zürich, 4. Oktober 2021

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen Verwaltungsrechts- pflegegesetz und Nebenänderungen (DigiLex); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 erhält der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV die Gelegenheit, sich zur geplanten Anpassung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr zu äussern. Hierfür danken wir Ihnen und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

1. Generelle Würdigung

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben seit längerer Zeit als zentrale Kommunikationsform etabliert, sie ist auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden vorherrschend. Diese Realität jedoch steht in ausgeprägtem Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Als Folge davon ist der formelle Geschäftsverkehr in vielen Bereichen immer noch zwingend an die schriftliche Form (d. h. Schrift auf Papier) gebunden.

Die geplanten neuen Regelungen beziehen sich auf den formellen Geschäftsverkehr und umfassen somit alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Auf Gesetzesstufe werden lediglich die wesentlichen Grundsätze verankert. Dass die Detailregelungen in die Verordnungskompetenz des Regierungsrats fallen und damit dem Anspruch auf Flexibilität Rechnung getragen wird, ist von zentraler Bedeutung. Nur so kann der elektronische Geschäftsverkehr mit den raschen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.

Mit den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und entsprechenden Nebenänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich geschaffen werden. Diese Entwicklung wird grundsätzlich sehr begrüsst, schafft sie doch endlich die Möglichkeit, die Digitalisierung auch im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei ist es ein zentrales Anliegen, dass der Geschäftsverkehr primär elektronisch erfolgen und nur mit zu bewilligenden Ausnahmen davon abgewichen werden soll.

An dieser Stelle sei auch nochmals auf die Dringlichkeit der E-ID hingewiesen. Denn neben der elektronischen Unterschrift muss im elektronischen Geschäftsverkehr auch die Möglichkeit zur Identifikation bestehen.

In der Folge sind in sämtlichen Digitalisierungsprojekten immer die jeweiligen rechtlichen Grundlagen in den Spezialgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen zu prüfen und dahingehend anzupassen, dass der elektronische Geschäftsverkehr rechtssicher umgesetzt werden kann.

Die Städte und Gemeinden sind von diesen Neuerungen im Rahmen der digitalen Transformation stark betroffen – und zwar nicht nur im ICT-Bereich, sondern eben gerade auch bei den Arbeitsabläufen. Demzufolge müssen sie frühzeitig und umfassend in den weiteren Bearbeitungsprozess mit einbezogen werden. Sie sollen auch proaktiv über die konkreten Auswirkungen und Chancen informiert werden und mitwirken können. Deshalb erachten wir es als zwingend, dass der VZGV bei der Ausarbeitung der weiteren Details mit einbezogen wird. Gerne erwarten wir Ihre Kontaktnahme, damit der VZGV eine Delegation für die Zusammenstellung der Projektgruppe melden kann.

Zu diesen Detailregelungen gehört zum Beispiel auch die Klärung der Frage, ob E-Mail-Adressen für Rekurse vorgegeben werden können oder ob Einwohnerinnen und Einwohner einen Rekurs an jede ihnen bekannte Adresse richten können. Im Rahmen der Umsetzung ist ferner zu prüfen, ob für die Gemeinden im Sinne eines freiwilligen Angebots eine einheitliche Plattform geschaffen werden soll, über die der elektronische Geschäftsverkehr abgewickelt werden kann. Insbesondere im Hinblick auf Rechtsmittelverfahren scheint es wenig bürgerfreundlich zu sein, wenn für jede Rechtsmittelinstanz (Gemeinde, Bezirk, Kanton) das Verfahren auf einer anderen digitalen Plattform abgewickelt wird.

2. Vernehmlassung im Einzelnen

Ergänzung zu § 59:

Hier sollte aufgrund der aktuellen Pandemieerfahrung in Ergänzung zur mündlichen Verhandlung auch eine elektronische Verhandlung (Videokonferenz) möglich sein.

Bei den meisten neu formulierten Bestimmungen geht es darum, das elektronische Handeln im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden grundsätzlich zuzulassen und insbesondere die elektronische Form der schriftlichen Form gleichzustellen. Dies bedeutet auch, dass die elektronische Signatur der klassischen Unterschrift gleichgestellt wird. Insofern besteht hier aus Sicht des VZGV kein Bedarf für weitere spezifische Anmerkungen.

Die vorgesehene Übergangsfrist von lediglich einem Jahr ist sehr kurz bemessen und stellt insbesondere Gemeinden, die bisher noch wenig digital unterwegs sind, vor sehr grosse Herausforderungen. Auch aus dieser Perspektive ist das freiwillige Angebot einer einheitlichen Plattform, die die Gemeinden bei Bedarf nutzen können, zu prüfen.

Bei den Nebenänderungen möchten wir darauf hinweisen, dass das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 stammt (nicht 1915).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anregungen aufzunehmen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Thomas-Peter Binder
Präsident VZGV



Brigit Frick
Fachsektion Gemeindeschreiber/in

Von: [Peter Zahnd](#)
An: naemi.bucher@sk.zh.ch
Betreff: Vernehmlassung elektronischer Geschäftsverkehr
Datum: Montag, 15. November 2021 16:46:50

Sehr geehrte Frau Bucher

Der Gemeinderat Dägerlen unterstützt die Stellungnahme des GPV und VZGV.
Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Peter Zahnd
Gemeindeschreiber

Gemeinde Dägerlen
Dorfstrasse 8
8471 Rutschwil (Dägerlen)
052 305 12 20



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Frau
Dr. Kathrin Arioli
Staatskanzlei des Kantons Zürich

Unser Zeichen: 210607-06/cst

Zürich, 26. Oktober 2021

Rechtliche Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr («Digilex»); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Dr. Arioli

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf von rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr («Digilex») Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns hierzu wie folgt.

Wir haben die Vorlage geprüft und sehen keinen Anlass zur Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen. Den Hinweis auf die Vorschriften des IDG, der IDV und der IVSV im Erläuternden Bericht (S. 13 oben) nehmen wir zustimmend zur Kenntnis. Zudem begrüssen wir, dass sowohl im Regierungsratsbeschluss betreffend Ermächtigung zur Vernehmlassung (RRB 822/2021, Erw. E) als auch im Erläuternden Bericht (S. 11) ausdrücklich betont wird, dass die Datenschutzbeauftragte bei der Ausarbeitung der geplanten Verordnung und den zu definierenden Mindestanforderungen mit einzubeziehen sein wird. Wir sehen diesem Einbezug mit grossem Interesse entgegen.

Freundliche Grüsse

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich
Die Beauftragte

Dr. Dominika Blonski